



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT

STRATEGIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG 2016–2019



IMPRESSUM

Herausgeber: Schweizerischer Bundesrat

Projektleitung: Bundesamt für Raumentwicklung ARE,
Sektion Nachhaltige Entwicklung, 3003 Bern
www.are.admin.ch/nachhaltigeentwicklung

Gestaltung: Sinnform AG, Basel

Produktion: Kommunikation ARE

Zitierweise: Schweizerischer Bundesrat, Strategie
Nachhaltige Entwicklung 2016–2019, 27. Januar 2016

Vertrieb: BBL, Bundespublikationen, 3003 Bern, Art.-Nr. 812.101.d,
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellung und Download der elektronischen Version:
www.are.admin.ch/publikationen

Papier: Rebello Recycling

Auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich.

INHALT

1. ZUR STRATEGIE		6. DER BUND ALS VORBILD	
1.1. Einleitung	5	6.1. Ressourcen- und Umweltmanagement (RUMBA)	51
1.2. Stakeholder-Dialog	5	6.2. Energievorbild Bund	51
1.3. Funktion und Adressaten der Strategie	6	6.3. Öffentliche Beschaffung des Bundes	52
2. NATIONALE UND INTERNATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN		6.4. Nachhaltiges Immobilienmanagement des Bundes	52
2.1. Nationale Rahmenbedingungen	8	6.5. Künftiger Handlungsbedarf	52
2.1.1. Nachhaltige Entwicklung als Verfassungsauftrag	8	7. MONITORING UND BERICHTERSTATTUNG	
2.1.2. Legislaturplanung	8	7.1. Monitoring der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz	54
2.2. Internationale Rahmenbedingungen	9	7.2. Monitoring der nachhaltigen Entwicklung auf der globalen Ebene	54
2.2.1. UNO-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (Rio+20)	9	7.3. Berichterstattung	55
2.2.2. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung	9	8. BUNDESINTERNE ORGANISATION	
2.2.3. Herausforderungen für die Schweiz	9	8.1. Integration der nachhaltigen Entwicklung in bestehende Planungs- und Politiksteuerungsprozesse	57
3. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IN DER SCHWEIZ		8.1.1. Koordination auf nationaler Ebene	57
3.1. Definition	12	8.1.2. Koordination auf internationaler Ebene	58
3.2. Leitlinien des Bundesrats	12	8.1.3. Abstimmung zwischen nationaler und internationaler Ebene	58
4. AKTIONSPLAN		8.1.4. Umsetzung der Agenda 2030	58
4.1. Aufbau des Aktionsplans	15	8.1.5. Finanzierung der Umsetzung	59
4.2. Handlungsfelder	16	8.2. Instrumente und Prozesse zur Integration der nachhaltigen Entwicklung in die Sektoralpolitiken	59
4.2.1. Handlungsfeld 1 – Konsum und Produktion	16	8.2.1. Nachhaltigkeitsbeurteilung	59
4.2.2. Handlungsfeld 2 – Siedlungsentwicklung, Mobilität und Infrastruktur	19	8.2.2. Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung	60
4.2.3. Handlungsfeld 3 – Energie und Klima	23	8.2.3. Weiterbildung	60
4.2.4. Handlungsfeld 4 – Natürliche Ressourcen	26	9. ZUSAMMENARBEIT MIT KANTONEN UND GEMEINDEN	62
4.2.5. Handlungsfeld 5 – Wirtschafts- und Finanzsystem	29	10. ZUSAMMENARBEIT MIT ZIVILGESELLSCHAFT, WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT	
4.2.6. Handlungsfeld 6 – Bildung, Forschung, Innovation	32	10.1. Konsultationen zur Nachhaltigkeitspolitik des Bundes	65
4.2.7. Handlungsfeld 7 – Soziale Sicherheit	34	10.2. Partnerschaften für die nachhaltige Entwicklung	66
4.2.8. Handlungsfeld 8 – Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern	36	10.3. Kommunikation	66
4.2.9. Handlungsfeld 9 – Gesundheit	40	11. ANHANG	
5. INTERNATIONALES ENGAGEMENT		11.1. Abkürzungsverzeichnis	68
5.1. Einleitung	45	11.2. Literaturverzeichnis	70
5.2. Aussenpolitische Instrumente	45		
5.3. Beiträge zu den SDG auf internationaler Ebene	46		
5.4. Ausgestaltung der globalen Gouvernanz	49		



1.

ZUR STRATEGIE

1.1.

EINLEITUNG

Seit 1997 legt der Bundesrat seine Politik für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung fest. Diese wird seit 2008 regelmässig im Rahmen des vierjährigen Legislaturzyklus aktualisiert. Mit dem Bundesbeschluss vom 25. Juni 2011 hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, eine Aktualisierung der Strategie Nachhaltige Entwicklung im Hinblick auf die Legislaturperiode 2015–2019 vorzunehmen.

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019 legt fest, welche politischen Schwerpunkte der Bundesrat für die nachhaltige Entwicklung mittel- bis langfristig setzt. Es werden entsprechende Massnahmen aufgeführt, die im Rahmen der Legislaturperiode durch den Bund dafür umgesetzt werden. Die Strategie zeigt zudem auf, welchen Beitrag die Schweiz zur Erreichung der globalen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) der Vereinten Nationen in der Legislaturperiode leistet. Künftig ist eine möglichst umfassende Ausrichtung der Strategie auf die Agenda 2030 anzustreben, um damit den Schweizer Beitrag zur Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) bis 2030 sicherzustellen.

1.2.

STAKEHOLDER-DIALOG

Die Umsetzung der Politik der nachhaltigen Entwicklung ist ein anspruchsvoller und langfristiger Prozess, der eine enge und gut koordinierte Zusammenarbeit zwischen allen Staatsebenen und mit Partnern aus der Privatwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft erfordert. Aus diesem Grund wurde die Einbindung dieser Akteure in den Erneuerungsprozess der Strategie gegenüber den vorausgehenden Strategieerneuerungen verstärkt. Ziel war, damit einen möglichst breit abgestützten Aktionsplan zu erstellen und Grundlagen für eine gut koordinierte und effiziente Umsetzung zu schaffen.

Die Einbindung der Akteure erfolgte im Rahmen eines Stakeholder-Dialogs, der von November 2014 bis Mai 2015 dauerte. Dabei wurden die Interessen, Perspektiven und Ziele der Akteure hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung aufgenommen und diskutiert. Vertreten waren Interessengruppen aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kantonen und Gemeinden sowie Vertreter der Bundesverwaltung.

Die Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs beinhalten Vorschläge zu einer langfristigen Vision für eine nachhaltige Entwicklung in der Schweiz sowie zu Zielen, die bis 2030 erreicht werden sollten. Diese haben sich unter anderem an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung SDG der neuen Agenda 2030 orientiert. Weiter wurden Vorschläge zu möglichen Massnahmen des Bundes in den Jahren 2016–2019 zur Erreichung der mittelfristigen Ziele erarbeitet. Die Ergebnisse des Dialogs wurden in einem Synthesebericht zusammengefasst und dienten als eine der Grundlagen für die Erarbeitung der vorliegenden Strategie.

1.3.

FUNKTION UND ADRESSATEN DER STRATEGIE

Der Bundesrat versteht nachhaltige Entwicklung als eine «regulative Idee» respektive als eine übergeordnete Leitidee. Sie ist nicht als eine zusätzliche sektoralpolitische Aufgabe zu verstehen, sondern als eine Anforderung, die in sämtlichen Politikbereichen aufzunehmen ist. Davon zeugt das sehr breite thematische Spektrum der Strategie Nachhaltige Entwicklung, welches einen Grossteil des staatlichen Handelns abdeckt.

Ziel der Strategie ist, auf Bundesebene eine kohärente Politik für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz zu gewährleisten. Die Strategie ist damit primär ein Instrument zur Koordination der Aktivitäten des Bundes, dient aber auch als Orientierungsrahmen für weitere Akteure. Die sektoralpolitischen Ansätze werden durch Schwerpunktsetzungen und Akzentverschiebungen vermehrt auf die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet. Dabei werden mögliche Zielkonflikte zwischen einzelnen Politikbereichen identifiziert und wenn möglich gelöst sowie Synergien gefördert. Die thematisch zuständigen Bundesstellen übernehmen die Verantwortung für die Konkretisierung, die Umsetzung und die Koordination der Massnahmen und berücksichtigen in ihren Planungen und internen Abläufen die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung. Die Finanzierung von Massnahmen wird über die ordentlichen Budgetprozesse der Bundesstellen sichergestellt.

Als Orientierung für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung in den Sektoralpolitiken dienen die in den Leitlinien des Bundesrats festgehaltenen Grundsätze (siehe Kap. 3.2). Die Leitlinien werden neu durch einen thematischen Zielrahmen ergänzt, der aus einer langfristigen Vision und konkreten Zielen des Bundes bis 2030 besteht. Die Ziele orientieren sich bereits jetzt in zentralen Punkten an den SDG der Agenda 2030 (siehe Kap. 2.2.2) und sollen künftig umfassend mit diesen abgestimmt werden (siehe Kap. 8.1.4). Die Visionen und die Ziele definieren die prioritären Themen, zu welchen in der Schweiz Handlungsbedarf besteht und auf die der Bundesrat künftig verstärkt fokussieren wird. Sie sollen sowohl für den Bund als auch für alle weiteren Akteure eine lang- bis mittelfristige Orientierung geben. Dadurch übt die Strategie Nachhaltige Entwicklung Einfluss auf weitere Akteure in den Kantonen und Gemeinden, in der Wirtschaft und in der Zivilgesellschaft aus, die sich an diesem vom Bundesrat definierten Zielrahmen orientieren. Weiter dient die Strategie Nachhaltige Entwicklung auch als Kommunikationsinstrument gegenüber nationalen und internationalen Stakeholdern.

In der Umsetzung kommt der verstärkten Abstimmung zwischen Innen- und Aussenpolitik eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund legt die Strategie Nachhaltige Entwicklung einen verstärkten Fokus auf das internationale Engagement der Schweiz (siehe Kap. 5). Weiter unterstützt die Schweiz im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Partnerländer bei der Erarbeitung und Umsetzung kohärenter Politiken und beteiligt sich in internationalen Gremien und Prozessen für eine gut abgestimmte und möglichst widerspruchsfreie Nachhaltigkeitspolitik.

Schliesslich beschreibt die Strategie die wichtigsten Instrumente und Bestimmungen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung auf Bundesebene.



NATIONALE UND INTERNATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1.

NATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1.1.

Nachhaltige Entwicklung als Verfassungsauftrag

In der neuen Bundesverfassung von 1999 ist die nachhaltige Entwicklung mehrfach verankert. Artikel 2 umschreibt den übergeordneten Zweck der Eidgenossenschaft. Dieser umfasst die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt, der nachhaltigen Entwicklung, des inneren Zusammenhalts und der kulturellen Vielfalt (Absatz 2) wie auch den Einsatz für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung (Absatz 4). Gemäss Artikel 73 haben Bund und Kantone als verbindlichen Handlungsauftrag an die staatlichen Organe aller Stufen «ein auf die Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen anderseits» anzustreben. In Artikel 54 werden die aussenpolitischen Ziele genannt, die wichtige Elemente der nachhaltigen Entwicklung aufnehmen: Förderung der Wohlfahrt, Beitrag zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte, zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

2.1.2.

Legislaturplanung

In der Botschaft zur Legislaturplanung legt der Bundesrat alle vier Jahre sein geplantes Regierungsprogramm im Gesetzgebungsbereich fest. Dieses basiert auf der Lage- und Umfeldanalyse Perspektiven 2030, welche durch den Perspektivstab der Bundesverwaltung erstellt wurde. Zwischen der Legislaturplanung und der Strategie Nachhaltige Entwicklung bestehen enge inhaltliche und prozedurale Zusammenhänge. Beide strategischen Planungsprozesse sind thematisch sehr breit angelegt, unterscheiden sich jedoch in Bezug auf die inhaltlichen Fokussierungen und den Zeithorizont. Während die Legislaturplanung die wichtigsten legislatorischen Vorhaben in sämtlichen Politikbereichen für die Dauer einer Legislatur beschreibt, ist die Strategie Nachhaltige Entwicklung auf einen langfristigen Zeithorizont ausgerichtet und beinhaltet auch wichtige strategische Massnahmen im Bereich der Umsetzung des geltenden Rechts.

Im Sinne einer noch stärkeren inhaltlichen und prozeduralen Verknüpfung der beiden Planungsprozesse beschloss der Bundesrat am 4. November 2009, die Strategie Nachhaltige Entwicklung in die Legislaturplanung zu integrieren, um damit eine optimale Abstimmung sicherzustellen. Die Strategie Nachhaltige Entwicklung wird deshalb in einer Kurzfassung im Hauptdokument der Legislaturplanung synoptisch dargestellt und in deren Anhang aufgeführt.

2.2. INTERNATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN

2.2.1.

UNO-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (Rio+20)

An der UNO-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (Rio+20) von Juni 2012 wurde von der internationalen Staatengemeinschaft bekräftigt, dass die immer grösser werdenden globalen Herausforderungen nur gemeinsam und durch aufeinander abgestimmte Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft bewältigt werden können. Dazu wurde unter anderem beschlossen, bis 2030 neue, allgemein verständliche und messbare Ziele für eine globale nachhaltige Entwicklung zu schaffen, nach dem Vorbild der Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals, MDG), die Ende 2015 ausgelaufen sind. In der Folge wurde beschlossen, die Prozesse für die Erneuerung der MDG und für die Erarbeitung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) zusammenzuführen.

Im verabschiedeten Schlussdokument «Die Zukunft, die wir wollen» anerkannte die internationale Staatengemeinschaft zudem erneut die Wichtigkeit von nationalen Nachhaltigkeitsstrategien und deren Rolle als Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen. Die Länder wurden aufgefordert, die nationalen und subnationalen Institutionen, Organe und Prozesse zu stärken, um die Koordination und Kohärenz in Fragen der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen. Zudem wurden an der Konferenz die Beschlüsse der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (1992) und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg bekräftigt. Das Thema «grüne Wirtschaft basierend auf nachhaltiger Entwicklung und der Armutsbekämpfung» wurde zudem in die höchste politische Agenda aufgenommen. Ferner wurde das UNO-Umweltprogramm (UNEP) durch die universelle Mitgliedschaft gestärkt.

2.2.2.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Basierend auf dem Beschluss von Rio+20 haben die Staats- und Regierungschefs die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) am UNO-Sondergipfel vom 25. September 2015 verabschiedet. Diese stellt eine ambitionierte transformative Agenda für die internationale Gemeinschaft dar und identifiziert dabei die wichtigsten globalen Herausforderungen. Sie besteht aus einer Präambel, einer Erklärung, 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) (siehe unten) und 169 Zielvorgaben (Targets), Mitteln zur Umsetzung und einer globalen Partnerschaft sowie einem Weiterverfolgungs- und Überprüfungsmechanismus für die Umsetzung der SDG.

Die 17 SDG mit den dazugehörigen Zielvorgaben bilden das Kernstück der Agenda 2030. Sie sind für alle Länder gültig, sollen aber länderspezifisch und nach den jeweiligen nationalen Prioritäten verfolgt und angepasst werden. Sie werden mit Hilfe von Indikatoren gemessen und überprüft. Die Ergebnisse der dritten Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung in Addis Abeba im Juli 2015 sind ein weiterer integraler Bestandteil der Agenda 2030.

Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 haben sich alle Staaten bereit erklärt, die gesetzten SDG bis 2030 gemeinsam zu erreichen, sie als Referenzrahmen für ihre nationalen Nachhaltigkeitsstrategien aufzunehmen sowie einen angemessenen Beitrag für deren Umsetzung auf nationaler und auf internationaler Ebene zu leisten. Über den Stand der Umsetzung wird regelmässig im Rahmen eines internationalen Überprüfungsmechanismus Bericht erstattet werden.

Die UNO unterstützt mit all ihren Organisationen und Instrumenten die Umsetzung der Agenda 2030. Dem neu gegründeten Hochrangigen Politischen Forum für nachhaltige Entwicklung (High Level Political Forum on Sustainable Development, HLPF) unter der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) kommt eine besonders wichtige Rolle für die Begleitung und Überwachung dieser Umsetzung zu.

2.2.3.

Herausforderungen für die Schweiz

Die Agenda 2030 ist rechtlich nicht verbindlich, stellt aber einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Schweiz dar. Der Bundesrat nimmt diesen sehr ernst und setzt sich national wie international für die Umsetzung der Agenda ein. Auf nationaler Ebene geschieht dies unter anderem durch die in der vorliegenden Strategie Nachhaltige Entwicklung festgelegten spezifischen Ziele, welche sich an den SDG orientieren und zur Erreichung dieser beitragen. Auch wird die Schweiz gegenüber

der UNO regelmässig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 Bericht erstatten.

Künftig ist eine möglichst umfassende Ausrichtung der Strategie auf die Agenda 2030 anzustreben, um damit den Schweizer Beitrag zur Erreichung der SDG bis 2030 sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, dass Bund, Kantone und Gemeinden eng mit Akteuren der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und der Wissenschaft zusammenarbeiten. Auch sind die nationale und internationale Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung stärker aufeinander abzustimmen und geeignete Monitoring- und Überprüfungsmechanismen zu schaffen, die möglichst auch nichtstaatliche Massnahmen miteinbeziehen (siehe Kap. 8.1.4). Der Kommunikation der Ergebnisse wird ebenfalls grosse Bedeutung zukommen.

Die 17 Ziele (SDG) der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung:

1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden
2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern
5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern
8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern
11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten
12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

13. Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen*
14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

* In Anerkennung dessen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das zentrale internationale zwischenstaatliche Forum für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel ist.



NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IN DER SCHWEIZ

3.1.

DEFINITION

Der Bundesrat orientiert sich an der international breit abgestützten Definition der nachhaltigen Entwicklung, die im Hinblick auf die UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro durch die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987 erarbeitet und nach ihrer Vorsitzenden «Brundtland-Definition» benannt worden ist. Laut dieser Definition ist eine Entwicklung dann nachhaltig, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne dabei die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.

Zwei sich gegenseitig ergänzende Aspekte sind dabei von zentraler Bedeutung: die Idee der Grenzen der Belastbarkeit der globalen Ökosysteme und der Vorrang der Befriedigung der Grundbedürfnisse, insbesondere derjenigen der Ärmsten. Dieser Definition liegt eine ethische Orientierung zugrunde. An die Stelle einer weitgehenden Verfügungsgewalt über die Zukunft soll eine Zukunftsverantwortung auf der Basis der Gerechtigkeit zwischen den Generationen (intergenerationelle Solidarität) und den Weltregionen (intragenerationelle Solidarität) treten. Die Lebensgrundlagen für die Menschen sollen unter gerechten Bedingungen gesichert werden.

3.2.

LEITLINIEN DES BUNDESRATS

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung bildet einen übergeordneten Referenzrahmen für die Interpretation des Begriffes «nachhaltige Entwicklung» und insbesondere für dessen Umsetzung in den verschiedenen Politikbereichen auf Bundesebene.

In den Leitlinien zur Nachhaltigkeitspolitik zeigt der Bundesrat sein Verständnis der nachhaltigen Entwicklung auf und erläutert, wie er diese in sämtliche Sektoralpolitiken des Bundes zu integrieren gedenkt. Sie basieren auf der Bundesverfassung (siehe Kap. 2.1.1) sowie auf wichtigen Referenzdokumenten der Vereinten Nationen und weiterer zwischenstaatlicher Organisationen. Die nachfolgenden Leitlinien gelten für die Politik der nachhaltigen Entwicklung (die Leitlinien sind in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2008–2011 detailliert ausgeführt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit):

1. Zukunftsverantwortung wahrnehmen: Nach dem Prinzip der gemeinsamen, aber geteilten Verantwortung müssen die hoch entwickelten Industrieländer mit ihrer besonderen Verantwortung für vergangene und gegenwärtige Entwicklungsprozesse und ihren grösseren finanziellen und technischen Ressourcen voranschreiten. Zukunftsverantwortung bedeutet, dass die Vorsorge-, Verursacher- und Haftungsprinzipien als grundlegende Rahmenbedingungen für langfristig tragfähiges wirtschaftliches, ökologisches und gesellschaftliches Handeln auf allen Ebenen zu fördern sind.

2. Die drei Zieldimensionen der nachhaltigen Entwicklung ausgewogen berücksichtigen:

Bei der Ausgestaltung der Bundespolitik ist den sich gegenseitig ergänzenden drei Zieldimensionen «wirtschaftliche Leistungsfähigkeit», «gesellschaftliche Solidarität» und «ökologische Verantwortung» grundsätzlich gleichwertig Rechnung zu tragen. Das so genannte «Kapitalstockmodell» bildet eine ergänzende Grundlage dazu. Eine begrenzte Substitution zwischen den Kapitalstöcken ist möglich, wobei aber gewisse Randbedingungen wie etwa soziale, wirtschaftliche und ökologische Minimalanforderungen zu respektieren sind. Dies ist eine Mittelposition zwischen den Konzepten der starken und der schwachen Nachhaltigkeit.

3. Die nachhaltige Entwicklung in alle Politikbereiche einbeziehen:

Nachhaltige Entwicklung ist nicht eine weitere Sektoralpolitik, sondern ein übergeordnetes regulatives Konzept, nach welchem sämtliche Politikbereiche auf die nachhaltige Entwicklung auszurichten sind. Laut Bundesverfassung ist nachhaltige Entwicklung ein Staatszweck und damit eine für alle Behörden verpflichtende Aufgabe. Sie ist vorab in die bestehenden Planungs- und Steuerungsprozesse des Bundesrats, der Departemente und der Bundesstellen zu integrieren.

4. Die Koordination zwischen den Politikbereichen erhöhen und die Kohärenz verbessern:

Die verschiedenen Sektoralpolitiken müssen untereinander kohärent sein, sowohl innen- wie aussenpolitisch. Wichtige politische Entscheidungen müssen auf Vorschlägen beruhen, deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen frühzeitig und transparent beurteilt werden, um eine Optimierung des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Dabei sind inhaltliche Konflikte offenzulegen, und die Interessenabwägung ist transparent darzulegen.

5. Die nachhaltige Entwicklung partnerschaftlich realisieren:

Zahlreiche Probleme unseres Landes können nur in enger Zusammenarbeit zwischen den drei Staatsebenen konstruktiv gelöst werden. Wegen des föderalistischen Staatsaufbaus der Schweiz verfügen Kantone und Gemeinden in vielen nachhaltigkeitsrelevanten Themenfeldern über weitgehende Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten. Und auch die Zivilgesellschaft und der Privatsektor sind künftig möglichst umfassend in die Ausgestaltung und Umsetzung der Politik der nachhaltigen Entwicklung einzubinden.



4.

AKTIONSPLAN

Für die Umsetzung seiner Politik verfolgt der Bundesrat einen ganzheitlichen Lösungsansatz (siehe Kap. 3.2). Es ist ihm ein Anliegen, die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung in sämtliche Sektoralpolitiken des Bundes zu integrieren. Dabei sollen durch den vorliegenden Aktionsplan spezifische Akzente gesetzt werden. Diese hat der Bundesrat in denjenigen prioritären Politikbereichen definiert, in welchen er den grössten Handlungsbedarf sieht. Diese Priorisierung basiert auf den generellen Schwerpunkten der Bundespolitik, auf den Ergebnissen des Stakeholder-Dialogs (siehe Kap. 1.2) und den neuen Zielsetzungen der Agenda 2030 (siehe Kap. 2.2.2).

4.1.

AUFBAU DES AKTIONSPLANS

Der Aktionsplan ist in neun thematische Handlungsfelder zu den prioritären Politikbereichen der nachhaltigen Entwicklung aufgebaut. Diese umfassen jeweils eine langfristige Vision für die Schweiz, die aktuellen mittelfristigen Herausforderungen, die darauf aufbauenden Ziele bis 2030 und Massnahmen für die Legislaturperiode 2015–2019.

Eine Vision als Langfristperspektive

Die Vision vermittelt eine langfristige Perspektive für eine nachhaltige Schweiz. Sie hat keinen bestimmten Zeithorizont und beschreibt einen anzustrebenden Idealzustand. Sie orientiert sich dabei an international gültigen Rahmenwerken (Agenda 21, Deklaration von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung, «Die Zukunft, die wir wollen», Agenda 2030). Die Vision ist nicht verpflichtend. Sie dient aber als langfristige Orientierung, in welche Richtung sich die Schweiz in wichtigen Themenbereichen weiterentwickeln sollte, und ist somit

eine wesentliche Grundlage für die gegenseitige Abstimmung zwischen den Politikbereichen und damit für die Förderung einer kohärenten Politik.

Mittelfristige Herausforderungen

Die Agenda 2030 gibt einen Rahmen für die Herausforderungen, die aus internationaler Sicht durch jedes Land entsprechend seiner Ausgangslage zu bewältigen sind. Daran anlehnend werden die wichtigsten mittelfristigen Herausforderungen für die Schweiz beschrieben.

Ziele bis 2030

Die Ziele stellen die Prioritäten des Bundesrats für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz bis 2030 dar. Sie nehmen die Inhalte der Vision auf und konkretisieren den in den Herausforderungen identifizierten Handlungsbedarf. Dabei sind sie als nicht rechtsverbindliche Richtziele zu verstehen, welche den für die Umsetzung notwendigen Spielraum offen lassen.

Die Ziele können im Rahmen des ordentlichen Zyklus der Strategieerneuerung sich ändernden Rahmenbedingungen sowie den nationalen und internationalen Prioritäten angepasst werden. Dies betrifft insbesondere ihre weitere Verknüpfung mit der Agenda 2030, wobei eine umfassende Ausrichtung auf die SDG anzustreben ist.

Massnahmen als Beitrag zur Zielerreichung

Die Massnahmen des Aktionsplans beschreiben ausgewählte prioritäre innenpolitische Aktivitäten, die der Bundesrat in der laufenden Legislaturperiode unternimmt, um seine Ziele für 2030 zu erreichen beziehungsweise eine Entwicklung in deren Richtung zu fördern. Weiter werden ausgewählte aussenpolitische Aktivitäten aufgeführt, sofern diese für die Zielerreichung in der Schweiz relevant sind. Die Massnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen vielmehr Schwerpunkte in den jeweiligen Politikbereichen dar. Sie werden zudem in Form einer regelmässigen aktualisierten und auf

der Webseite des ARE publizierten Massnahmenabelle genauer beschrieben (www.are.admin.ch/sne).

Indikatoren zur Messung der Entwicklung

Die allgemeine Entwicklung in den thematischen Handlungsfeldern wird mithilfe der Indikatoren des Nachhaltigkeitsmonitorings MONET verfolgt (siehe Kap. 7.1). Diese Indikatoren beziehen sich in der Regel auf die langfristige Vision. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass die Indikatoren nach Möglichkeit die spezifischen Ziele der einzelnen Handlungsfelder berücksichtigen.

4.2.

HANDLUNGSFELDER

Der Aktionsplan ist in neun thematische Handlungsfelder gegliedert. Diese umfassen die für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz zentralen Themen sowie die Massnahmen des Bundesrats in der laufenden Legislaturperiode.

4.2.1.

Handlungsfeld 1 – Konsum und Produktion

Langfristige Vision

Das Vorsorge- und Verursacherprinzip wird von Staat und Unternehmen national wie international konsequent angewendet. Bei der Produktion und der Erstellung von Dienstleistungen nehmen die Unternehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung im In- und Ausland wahr, einschliesslich der Achtung der Menschenrechte und der Einhaltung von Sozialstandards. Entlang der gesamten Wertschöpfungsketten werden ökologische Belastungen gering gehalten und die natürlichen Ressourcen schonend genutzt.

Die Grundversorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen ist für die gesamte Bevölkerung langfristig gewährleistet. Konsum- und Produktionsgüter werden ressourceneffizient, gesundheitlich unbedenklich und sozial- und umweltverträglich hergestellt. Gebrauchsgüter sind verbrauchsarm, langlebig, leicht reparierbar und gut wiederverwertbar konzipiert und gestaltet. Der Einsatz der Güter erfolgt haushälterisch, und nach ihrem Gebrauch werden sie soweit sinnvoll wiederverwertet. Über ihre Eigenschaften und externen Effekte ist entlang der Wertschöpfungsketten und über den gesamten Lebenszyklus hinweg Transparenz geschaffen.

Die Menschen sind sich der Auswirkungen ihres Handelns und Konsums auf Mit- und Umwelt bewusst. Ein umweltfreundlicher, ressourcenschonender und gesunder Lebensstil ist attraktiv und leicht umzusetzen.

Wichtigste mittelfristige Herausforderungen bis 2030

Die internationale Staatengemeinschaft identifiziert im Rahmen der Agenda 2030 folgendes Ziel (SDG):

- Ziel 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

Für die Schweiz stellen sich dabei folgende besonders wichtige Herausforderungen:

- Die Umweltauswirkungen des Schweizer Konsums übersteigen das naturverträgliche Mass. Die Schweiz überschreitet heute schon in verschiedenen Bereichen die planetaren Belastbarkeitsgrenzen. Zwar sind bei gewissen Themen Verbesserungen der Ressourceneffizienz erkennbar, in wichtigen Bereichen führte dies bisher aber nur dazu, dass die Umweltbelastung langsamer stieg als die Wirtschaftsleistung. Insbesondere führt der steigende Konsum weiterhin zu wachsendem Druck auf die Umwelt, vor allem im Ausland. Neben ihren Umweltauswirkungen haben die Produktions- und Konsummuster auch einen wesentlichen Einfluss auf Arbeitsbedingungen weltweit, die Einhaltung von Menschenrechten und einen fairen Wettbewerb, die Berücksichtigung von Verbraucherinteressen oder die Bekämpfung von Korruption. Die Herstellung und der Konsum von Gütern (Produkten, Dienstleistungen, Bauwerken) sind deshalb so auszurichten, dass sie über ihren gesamten Lebensweg hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügen. Dabei ist die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen (Corporate Social Responsibility, CSR) von zentraler Bedeutung, sei es durch die Entwicklung von nachhaltigkeitsorientierten Geschäftsstrategien, durch die entsprechende Gestaltung von Produkten und Produktionsprozessen oder durch die Übernahme von Standards und Normen im Bereich des umwelt- und sozialverantwortlichen Handelns. Es gilt, die Prinzipien der CSR in Zukunft weiter zu stärken und auch die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in diesem Bereich zu verbessern. Staatliches Handeln und private Aktivitäten sind dabei zu kombinieren und gut aufeinander abzustimmen.

- Konsumentinnen und Konsumenten können durch ihre Nachfrage ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Deshalb müssen die Informationen über die Umweltbelastung und die sozialen Auswirkungen von Produkten verbessert und das Angebot an umweltfreundlicheren und sozialverträglichen Konsumgütern und Dienstleistungen gezielt gestärkt werden. Ein weiteres wichtiges Element ist dabei die Information und Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten für nachhaltigere Kaufentscheide und ressourcenschonendes Nutzungsverhalten.

- Die Schweiz ist europaweit das Land mit dem höchsten Siedlungsabfallaufkommen. Dieses ist durch Vermeidungsmassnahmen bei der Produktion, dem Transport, der Verteilung und dem Konsum zu reduzieren. Neben der effizienten Nutzung und Wiederverwertung von Konsum- und Produktionsgütern besteht eine wesentliche Herausforderung darin, schon bei ihrem Design nicht nur deren Herstellung und Nutzung, sondern auch die Entsorgung mit zu berücksichtigen. Zudem gehören der Schutz von nicht erneuerbaren Ressourcen (wie etwa seltene Erden), die effiziente Nutzung erneuerbarer Ressourcen und die Schliessung von Stoffkreisläufen (z. B. Phosphat) zu den dringendsten Aufgaben.

- Ein Drittel der von der Schweiz im In- und Ausland verursachten Umweltbelastung ist auf unsere Ernährung zurückzuführen. Die ressourcenschonende und umweltfreundliche Herstellung von Nahrungsmitteln und die Vermeidung von Nahrungsmittelverschwendung sind deshalb von besonderer Bedeutung.

Ziele des Bundesrats bis 2030 und Massnahmen als Beitrag zu deren Erreichung in den Jahren 2016–2019

Ziel 1.1

Unternehmen nehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung in der Schweiz und im Ausland – überall dort, wo sie tätig sind – wahr.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: CSR ist der Beitrag der Wirtschaft an eine nachhaltige Entwicklung. Dem Staat kommt dabei eine komplementäre Rolle zu. Im Rahmen des Positionspapiers Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen¹ fördert der Bund verantwortungsvolle Unternehmensführung in vier strategischen Stossrichtungen. Diese umfassen das Mitgestalten der CSR-Rahmenbedingungen, die Sensibilisierung und Unterstützung der Schweizer Unternehmen, die Förderung der CSR in Entwicklungs- und Transitionsländern sowie die Förderung der Transparenz. Im Bereich des internationalen Schutzes der Menschenrechte ist ein nationaler Aktionsplan für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte² in Erarbeitung. Der Bund setzt sich auf nationaler wie internationaler Ebene für die Umsetzung dieser Leitprinzipien in verschiedenen Sektoren und Initiativen ein. Dies betrifft insbesondere die Durchführung nicht rechtsverbindlicher menschenrechtlicher Sorgfaltsprüfungen durch Unternehmen und den Zugang zu Wiedergutmachung. Im Bereich des Rohstoffabbaus und -handels trägt die Umsetzung der Empfehlungen des Grundlagenberichts Rohstoffe³ dazu bei, dass Unternehmen ihre gesellschaftliche Verantwortung in diesem Bereich in der Schweiz und im Ausland wahrnehmen.

Ziel 1.2

Unternehmen schöpfen ihre Ressourceneffizienz durch eine optimale Gestaltung ihrer Produktionsprozesse und Produkte aus.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Grüne Wirtschaft⁴ will der Bund in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wirksame Kriterien von etablierten Nachhaltigkeitsstandards und -initiativen identifizieren, um anschliessend mit freiwilligen Massnahmen bei relevanten Rohstoffen und Produkten deutliche und messbare Reduktionen der Umweltbelastungen zu erzielen. Weiter unterstützt er das Netzwerk Ressourceneffizienz Schweiz Reffnet.ch⁵. Dieses bietet Unternehmen einen einfachen Zugang zu einer Potenzialanalyse für die Einsparung von Material, Energie und Kosten und zeigt Massnahmen auf, welche die Ressourceneffizienz steigern.

Leuchtturmprojekte sollen bei produzierenden Betrieben und Branchen eruiert und bekannt gemacht werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei im Bereich des Ökodesigns, eines Gestaltungsansatzes für Produkte, um durch verbessertes Produktdesign Umweltbelastungen über den gesamten Lebensweg zu mindern. Dieses soll durch den Aufbau von Fachkompetenzen weiter gefördert werden⁴.

Ziel 1.3

Die wirtschaftlichen und technischen Potenziale zur Schliessung von Stoffkreisläufen sind genutzt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Durch die Schliessung von Stoffkreisläufen besteht ein Potenzial, aus heutigen Abfällen, die entsorgt werden müssen, Wertstoffe werden zu lassen, die wieder produktiv eingesetzt werden können. Der Bund engagiert sich deshalb für die Schaffung von Grundlagen und Rahmenbedingungen, damit bei politischen und unternehmerischen Entscheiden eine gesamtheitliche Lebenswegbetrachtung der Materialien und Produkte im Vordergrund steht⁴. Schwerpunkte sind die Abfallvermeidung, die stoffliche Verwertung von Abfällen und Bauteilen aus dem Bauwesen und das Recycling von Metallen, insbesondere die Möglichkeit, seltene technische Metalle zurückzugewinnen. Neben der Schaffung von Grundlagen und koordinierenden Massnahmen wird die Schliessung von Stoffkreisläufen insbesondere durch die Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)⁶ gestärkt, beispielsweise für Metalle aus Verbrennungsrückständen, biogene Abfälle, Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm und Bauabfälle. Dabei wird auch der Eliminierung von persistenten organischen Schadstoffen und der Separierung von toxischen Schwermetallen aus den Stoffkreisläufen Rechnung getragen. Weiter unterstützt der Bund den Ressourcendialog 2030⁷, ein Dialogforum zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, für die Transformation der heutigen Abfallwirtschaft in eine Ressourcenwirtschaft.

Ziel 1.4

Konsumentinnen und Konsumenten verfügen über ausreichend Informationen, um Kaufentscheide basierend auf Qualitäts-, Sicherheits- und Gesundheitsaspekten sowie in Kenntnis von ökologischen und sozialen Auswirkungen treffen zu können.

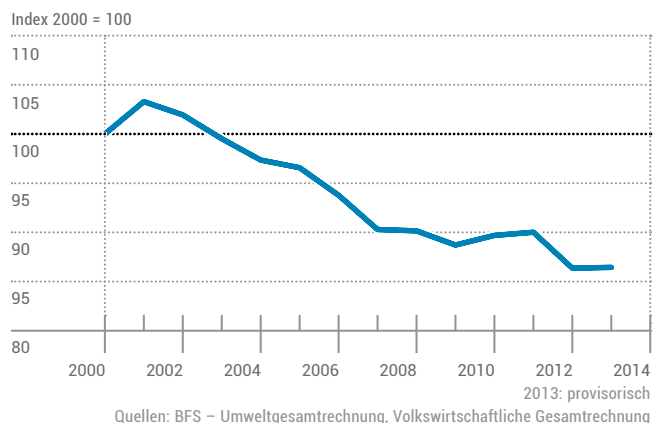
Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die Information der Konsumentinnen und Konsumenten über Aspekte der Qualität, Sicherheit und Gesundheit von Produkten und deren Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft ist ein zentraler Bestandteil für die Förderung des nachhaltigen Konsumverhaltens. Der Bund fördert die Information und Sensibilisierung von Konsumentinnen und Konsumenten durch die Unterstützung von Konsumentenorganisationen⁸ und die Bereitstellung von Informationsmitteln wie der Übersicht über Labels⁴. Weiter setzt er sich im Rahmen von Marktüberwachungen und Kontrollen in verschiedenen Bereichen wie Holz,

Chemikalien oder Fahrzeugen für die Information und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten ein. Durch die Energieetikette⁹ besteht zudem ein wirkungsvolles Instrument, um über die energetischen Eigenschaften von Elektro- und Informatikgeräten, Personenwagen, Fenstern und weiteren Produkten zu informieren.

Die bestehende Transparenz über Produkteigenschaften reicht jedoch noch nicht aus. Deshalb erarbeitet der Bund die entsprechenden methodischen Grundlagen zur ökologischen Bewertung von Produkten und Rohstoffen über den gesamten Lebenszyklus⁴. Auf internationaler Ebene engagiert er sich ausserdem für eine Harmonisierung der unterschiedlichen Bilanzierungsmethoden und Datenbanken.

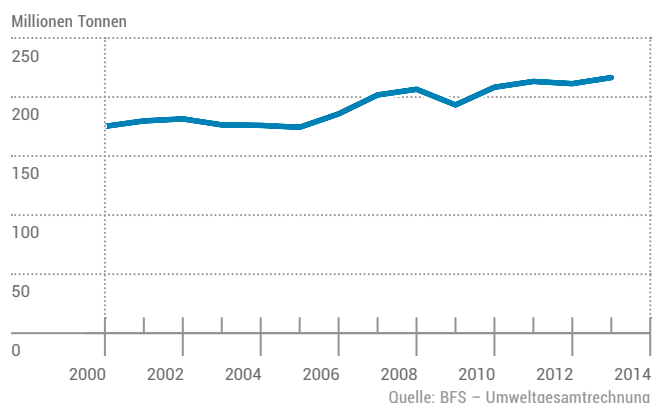
MATERIALINTENSITÄT

Inländischer Rohstoffverbrauch (RMC) im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt, real (mit Referenzjahr 2005)



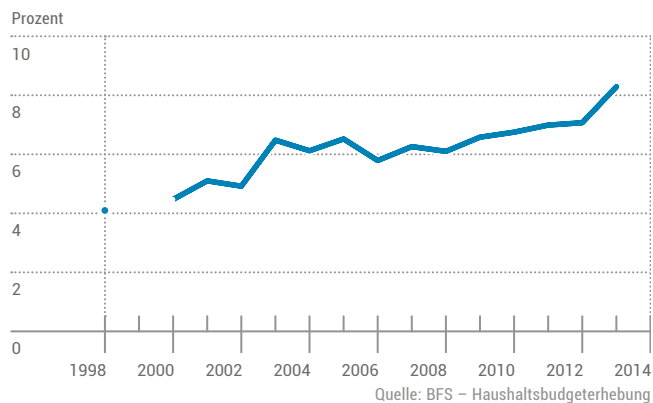
MATERIAL-FUSSABDRUCK DER IMPORTE

Importe in Rohstoffäquivalenten (Berücksichtigung aller Materialien, die für die Herstellung und den Transport von Gütern und Dienstleistungen bis zum Grenzübertritt verwendet werden)



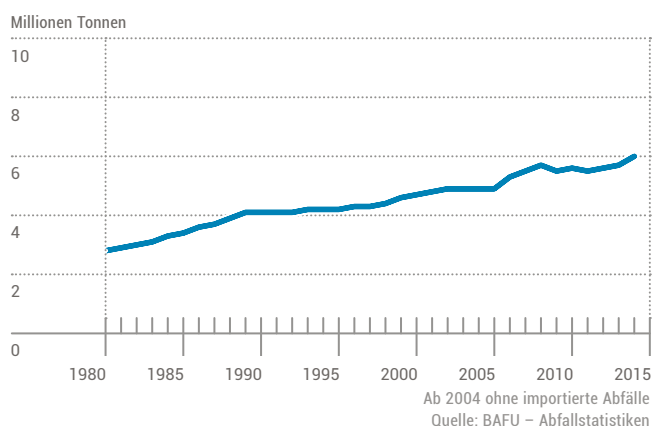
KONSUM VON BIOPRODUKTEN

Anteil der Ausgaben für Bioprodukte an den Gesamtausgaben für Nahrungsmittel und Getränke (Privathaushalte)



TOTAL DER PRODUZIERTEN SIEDLUNGSABFÄLLE

Gesamtmenge der Abfälle, die aus Haushalten stammen, sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie und Gewerbe, einschliesslich der separat gesammelten Abfälle



Ziel 1.5

Der private Konsum trägt zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der damit zusammenhängenden Umweltbelastung bei.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Im Interesse einer langfristig gesicherten Wohlfahrt engagiert sich der Bund für die Verbreitung von umweltverträglichen und ressourcenschonenden Konsummustern⁴. Mittels Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen werden ressourcenschonende Kauf- und Nutzungsentscheide gefördert. Diese sollen dazu beitragen, dass die verschiedenen Akteure die wichtigsten Umweltauswirkungen kennen und wissen, wie diese reduziert werden können. Zudem werden Analysen zur Identifikation der prioritären Handlungsbereiche und der dafür sinnvollen Instrumente durchgeführt. Zur Reduzierung der Nahrungsmittelabfälle wird sich der Bund weiterhin mit gezielten Sensibilisierungsmassnahmen engagieren und prüfen, mit welchen Massnahmen Berufsleute befähigt werden können, ihren spezifischen Beitrag zu leisten. Ferner sollen mit einer umfassenden Datenerhebung die Grundlagen zu den Nahrungsmittelabfallmengen in der Schweiz verbessert werden.

4.2.2.

Handlungsfeld 2 – Siedlungsentwicklung, Mobilität und Infrastruktur

Langfristige Vision

Agglomerationen, städtische und ländliche Räume sowie Berggebiete nutzen ihre spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten in grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Das Kulturland ist weitgehend erhalten und der Umgang mit Landschaft erfolgt schonend und unter Erhaltung des regionsspezifischen Charakters.

Die Verkehrssysteme und die Siedlungsentwicklung sind aufeinander abgestimmt. Die Verkehrsträger sind systematisch vernetzt und ergänzen sich optimal. Das gesamte Verkehrssystem ist langfristig und verursachergerecht finanziert und umweltverträglich. Multifunktionale Zentren verknüpfen Arbeits-, Freizeit-, Wohn- und Konsumangebote und sorgen damit für kurze Wege und ein gemässiges Verkehrsaufkommen.

Das Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum konzentriert sich auf bereits besiedelte Gebiete. Siedlungen zeichnen sich durch eine hohe Lebens- und Umweltqualität, Sicherheit und Baukultur aus, der Denkmalbestand ist erhalten. Erholungsgebiete und naturnahe Freiräume bilden ein attraktives Netzwerk für Freizeit, Naturerlebnisse, Bewe-

gung und Sport und unterstützen das soziale Leben und die ökologische Vernetzung.

Die Erneuerung und Weiterentwicklung von Hochbauten und Infrastrukturen berücksichtigen deren gesamten Lebenszyklus. Sowohl der Bau als auch der Betrieb erfolgen wirtschaftlich, ressourcenschonend, sozialverträglich, naturgefahrensgerecht und risikobewusst.

Wichtigste mittelfristige Herausforderungen bis 2030

Die internationale Staatengemeinschaft identifiziert im Rahmen der Agenda 2030 folgende Ziele (SDG):

- Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
- Ziel 11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

Für die Schweiz bestehen dabei folgende besonders wichtige Herausforderungen:

● Seit Jahrzehnten geht in der Schweiz gutes Kulturland verloren, und der Druck auf die landschaftliche Qualität durch Zerschneidung und Zersiedlung ist nach wie vor hoch. Dies beeinträchtigt die Biodiversität, die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sowie die Lebensqualität und das Potenzial für Erholung, Freizeit und Tourismus. Zudem führt der Verlust von Kulturland auch dazu, dass weniger Fläche für die bodenabhängige Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung steht. Es gilt, die Anstrengungen für eine haushälterische Bodennutzung zu verstärken und die Siedlungsentwicklung noch konsequenter nach innen zu lenken. Die Innenentwicklung ist dabei so auszugestalten, dass die Siedlungsgebiete ihre Attraktivität behalten oder steigern und ein geeignetes Angebot an Freiräumen und Infrastrukturen für die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner besteht. Ausserdem sind bei der Raumplanung die Risiken durch Naturgefahren und weitere relevante Gefahren zu beachten und Chancen zu nutzen, Siedlungen und Infrastrukturen widerstandsfähig zu gestalten.

● Neben dem raumplanerischen Handlungsbedarf ist insbesondere der hohe Energie- und Ressourcenbedarf von Siedlungen eine zentrale Herausforderung. Im Bereich der Gebäude und Infrastrukturen konnten bisher wichtige Grundlagen und Instrumente für nachhaltiges Bauen geschaffen werden. Diese gilt es weiterzuentwickeln und sowohl bei Neubauten als auch im Bestand in der Breite umzusetzen. Auch im Verkehr konnten Verbesserungen der Umwelteffizienz erzielt werden, aber beim Energieverbrauch und den Treibhausgasemissionen hat noch keine Trendwende stattgefunden. Neben der Marktdurchdringung neuer, effizienter Technologien besteht die Herausforderung darin, unnötigen Verkehr zu vermeiden und gleichzeitig eine zuverlässige und sichere Grundversorgung an Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen zu gewährleisten.

Ziele des Bundesrats bis 2030 und Massnahmen als Beitrag zu deren Erreichung in den Jahren 2016–2019

Ziel 2.1

Die Raumentwicklung ist polyzentrisch und zeichnet sich durch ein starkes Städtetz aus. Die regionalen Stärken sind genutzt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Das Raumkonzept Schweiz¹⁰ hält die von allen drei Staatsebenen gemeinsam getragene Vorstellung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung fest. Es fördert die Zusammenarbeit in grossregionalen Handlungsräumen und über Staatsebenen hinweg (funktionale Räume). Schwerpunkte sind die Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf urbane und ländliche Zentren (polyzentrische Raumentwicklung), deren Vernetzung sowie die Förderung regionaler Stärken. Unter anderem im Rahmen der Agglomerationspolitik des Bundes 2016+¹¹, der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung¹² und der Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete¹³ setzt sich der Bund für diese Schwerpunkte ein.

Berggebiete und ländliche Räume profitieren nicht gleichermassen von der Schweizer Wachstumsdynamik wie die Agglomerationen. Um den Strukturwandel dieser Regionen zu bewältigen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu halten oder zu steigern, werden sie durch die Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete¹³ und die Neue Regionalpolitik¹⁴ (NRP) unterstützt. Weiter werden Regionen, die besonders hohe Natur- und Landschaftswerte besitzen, für die Errichtung und den Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung mittels Finanzhilfen und des Parklabels¹⁵ unterstützt.

Ziel 2.2

Die Zersiedlung ist eingedämmt, und das Siedlungswachstum findet nur innerhalb von vorgesehenen Entwicklungsgebieten und Korridoren statt. Kulturland und Naturräume sind weitgehend vor einer weiteren Überbauung geschützt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: In urbanen Räumen wird eine koordinierte und vorausschauende Planung von Siedlung, Landschaft und Verkehr angestrebt. Diese Entwicklung wird durch die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung¹² unterstützt, welche als langfristiges Planungsinstrument aus einer Gesamtsicht heraus und grenzüberschreitend agieren. Wichtige Kriterien sind – neben verkehrlichen Aspekten – die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Verminderung der Umweltbelastung und des Ressourcenverbrauchs. Über den Sachplan Verkehr¹⁶ werden die dafür notwendigen Grundsätze für die Koordination der Verkehrsinfrastruktur mit der Raumentwicklung sowie die Koordination zwischen den Verkehrsträgern festgelegt.

Der quantitative Bodenschutz und die langfristige Erhaltung von geeignetem Kulturland werden mittels des Sachplans Fruchtfolgeflächen¹⁷, der in den kommenden Jahren überar-

beitet und gestärkt werden soll, verfolgt. Im Rahmen einer integralen Bodenpolitik soll die Koordination des Bodenschutzes durch eine Bodenstrategie¹⁸ verstärkt werden. Diese zielt darauf ab, Schutz- und Nutzungsansprüche an den Boden durch eine multifunktionelle Sichtweise zu verbinden und damit die verfügbare Fläche bestmöglich zwischen den verschiedenen Ansprüchen zu verteilen.

Ziel 2.3

Neuer Wohnraum entsteht über eine qualitativ hochwertige bauliche Innenentwicklung. Es bestehen ausreichend auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtete Freiräume.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen ist ein zentrales Anliegen des Bundes, setzt jedoch die vorhandenen Freiflächen innerhalb der Siedlungen unter Druck. Innenentwicklung heisst nicht, möglichst viel Nutzfläche pro Arealfläche zu produzieren. Sie bedeutet, bauliche Entwicklungen im Siedlungsgebiet voranzutreiben, die sich sorgsam mit Freiräumen und der Identität des Ortes auseinandersetzen, und dabei mehr Wohneinheiten – und nicht grössere Wohnungen pro Kopf – zu realisieren sowie eine höhere Lebensqualität zu schaffen. Das Wohnforschungsprogramm des Bundes¹⁹ setzt sich mit diesen und anderen aktuellen Themen wie der effizienten Nutzung des Wohnraums auseinander, um Lösungsansätze für die aktuellen Herausforderungen zu liefern. Im Rahmen der Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung 2014–2018²⁰ werden innovative Projekte unterstützt, welche sich einerseits für die Umsetzung einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen und andererseits für die Freiraumentwicklung in Agglomerationen engagieren.

Die Siedlungsentwicklung nach innen und das Verkehrsverhalten stehen in enger Wechselwirkung und bedingen sich gegenseitig. Für die Umsetzung einer nachhaltigen Mobilität mit reduziertem Verkehrsaufkommen werden Planerinnen und Planer, Bauherrschaften und Verwaltungen mit verschiedenen Instrumenten für das Mobilitätsmanagement²¹ unterstützt, beispielsweise in Wohnsiedlungen.

Ziel 2.4

Hoch- und Tiefbauten werden nach anerkannten Standards der Nachhaltigkeit geplant, erstellt, betrieben und weiterentwickelt. Sie stellen eine über den gesamten Lebenszyklus optimierte Lösung dar.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Zur zielgerichteten Unterstützung der vielfältigen Aktivitäten im Bereich des nachhaltigen Bauens fördert der Bund die Vernetzung und Koordination der Akteure. Dazu unterstützt er das Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz (NNBS)²² sowie dessen Standard für nachhaltiges Bauen im Hochbau (SNBS) und ein entsprechendes Label. Weiter stärkt er die Abstimmung zwischen öffentlichen und privaten Bauherren²³ und fördert da-

mit ein einheitliches Verständnis der Nachhaltigkeit im Baubereich. Neben den bestehenden Anreizen für energieeffizientes Bauen wird auch die Schaffung von Anreizen für weitere Aspekte der nachhaltigen Entwicklung geprüft.

Der Bund verwaltet sein Immobilienportfolio nach Kriterien der nachhaltigen Entwicklung und beschafft Bauleistungen und Bauwerke, die über ihren gesamten Lebensweg sehr hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügen. Dies ist in der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)²⁴ verankert und wird über die Weisungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zum nachhaltigen Immobilienmanagement konkretisiert. Mittels der Plattform Ökobilanzdaten im Baubereich²⁵ unterstützt der Bund eine einheitliche und anerkannte Bewertung der ökologischen Eigenschaften von Bauprodukten und Bauwerken. Weiter nimmt er im Rahmen seiner Zuständigkeiten Einfluss auf die Normen und Regelungen im Baubereich. Zur Optimierung seiner Strassen- und Bahninfrastrukturprojekte prüft er die Nachhaltigkeit von Grossprojekten.

Als übergeordnete Konzeption für die Förderung der Nachhaltigkeit im Zusammenwirken von Hoch-, Tief- und Infrastrukturbau sowie der Siedlungsentwicklung wird eine mögliche Strategie Nachhaltiges Bauwerk Schweiz geprüft.

Ziel 2.5

Bei der Siedlungsentwicklung ist das baukulturelle Erbe weitmöglichst erhalten, bei Sanierungen und Neubauten herrscht eine qualitativ hochstehende Baukultur.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Im Rahmen der Botschaft zur Finanzierung der Kulturförderung 2016–2020²⁶ (Kulturbotschaft) setzt sich der Bund unter anderem für eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen von Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz ein. Mittels der darin verankerten Strategie für Baukultur²⁷ soll die Siedlungsentwicklung künftig verstärkt mit Interessen der Baukultur abgestimmt werden.

Ziel 2.6

Für die Bedürfnisse von Sport und Bewegung stehen die erforderlichen Infrastrukturen sowie Bewegungsräume inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets zur Verfügung.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Sport und Bewegung leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheit, zu einem aktiven Lebensstil und einer besseren Lebensqualität und wirken sich zudem positiv auf die soziale Kohäsion und Integration aus. Das Breitensportkonzept²⁸ des Bundes zielt deshalb darauf ab, dass die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren gepflegt und die Wichtigkeit erkannt wird, dass die für Bewegung und Sport erforderlichen Infrastrukturen und Bewegungsräume auch innerhalb der baulich verdichteten Siedlungen zur Verfügung stehen. Auch der Leistungssport ist ein wichtiges Element der allgemeinen Sport-

entwicklung. Dieser benötigt adäquate Infrastrukturen. Das Leistungssportkonzept²⁹ des Bundes empfiehlt deshalb den Kantonen, die dafür notwendigen Sportanlagen künftig zur Verfügung zu stellen.

Ziel 2.7

Die Absicherung der Mobilitätsbedürfnisse erfolgt effizient, wirtschaftlich und ökologisch durch ein intermodal vernetztes und optimal ausgelastetes Verkehrssystem.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Der Personen- und Güterverkehr in der Schweiz hat in den vergangenen Jahrzehnten stark zugenommen. Im Personenverkehr werden zu Spitzenzeiten dadurch vermehrt Kapazitätsgrenzen erreicht. Als benützungsbezogene Abgabe zur Beeinflussung der Verkehrsnachfrage im Individualverkehr und im öffentlichen Personenverkehr eröffnet Mobility Pricing³⁰ Möglichkeiten, auf diese Herausforderungen zielführend reagieren zu können. Weiter können dadurch externe Kosten, die durch den Verkehr anfallen (Emissionen, Lärm usw.), in den Preis aufgenommen werden. Hinsichtlich einer möglichen Umsetzung werden rechtliche Grundlagen für Modellvarianten erarbeitet.

Die Erhöhung des Anteils des Langsamverkehrs am Gesamtverkehr leistet einen wichtigen Beitrag, um die heutigen und die künftigen Mobilitätsbedürfnisse möglichst effizient und umweltgerecht zu bewältigen, sowohl als eigenständige Mobilitätsform als auch in Kombination mit anderen Verkehrsmitteln (kombinierte Mobilität). Durch den Massnahmenplan Langsamverkehr³¹ werden dessen Rahmenbedingungen verbessert, um ein sicheres, leicht zugängliches und attraktives Verkehrsnetz sicherzustellen.

Im Bereich des Güterverkehrs steht mit der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)³² ein Instrument zur Verfügung, welches sich als geeignetes Mittel zur Verlagerung des Güterverkehrs erwiesen hat. Die Weiterentwicklung der schweizerischen Verlagerungspolitik, beispielsweise durch eine Alpentransitbörse³³ als neues Instrument zur Lenkung des Schwerverkehrs, wird weiterhin verfolgt.

Ziel 2.8

Die Verkehrsinfrastruktur beschränkt sich auf die zu erfüllende Funktion, sorgt für eine angemessene Erschliessung und garantiert die qualitative und quantitative Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Den Prognosen zufolge werden Bevölkerung und Verkehr weiter wachsen. Um die Verkehrsinfrastruktur auch in Zukunft in gutem Zustand zu halten, die nötigen Kapazitäten bereitzustellen und Engpässe zu beseitigen, sind eine vorausschauende Planung, eine aktive Beeinflussung des Verkehrsaufkommens und eine langfristig gesicherte Finanzierung notwendig. Die finanziellen Mittel sind dort einzusetzen, wo die bedeutendsten Verkehrsprobleme bestehen und die grösste Wirkung erzielt werden

kann. Im Bereich der Strassen soll dies über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)³⁴ erfolgen. Über diesen werden Bau, Betrieb und Ausbau (inkl. Engpassbeseitigungen) des Nationalstrassennetzes sowie Verkehrsinfrastrukturen in Agglomerationen finanziert. Im Bereich des Eisenbahnverkehrs erfolgt eine entsprechende Steuerung über den Bahninfrastrukturfonds (BIF)³⁵. Durch diesen wird eine langfristige Finanzierung sichergestellt, um die hohe Beanspruchung der Infrastruktur und die entsprechend steigenden Kosten zu bewältigen und die nötigen Kapazitäten für Personen- und Güterverkehr bereitstellen zu können. Mit dem Netznutzungskonzept und Netznutzungsplänen³⁶ wird zusätzlich eine sinnvolle Verteilung der verfügbaren Schieneninfrastrukturkapazitäten auf die verschiedenen Verkehrsarten angestrebt, wobei den Interessen des Personen- wie des Güterverkehrs jeweils angemessen Rechnung getragen wird. Generell wird die bessere Nutzung bestehender Infrastrukturen gegenüber einem Kapazitätsausbau bevorzugt.

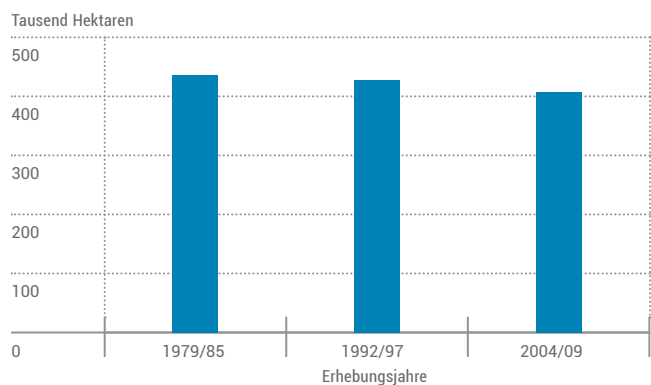
Ziel 2.9

Siedlungen und Infrastrukturen sind angemessen vor Naturgefahren geschützt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Naturgefahren stellen vielerorts seit jeher eine Bedrohung für Menschen, Sachwerte und Infrastrukturen dar. Die bestehenden Gefährdungen werden durch die Zunahme von Infrastrukturwerten und Siedlungserweiterungen in Gefahrengebieten sowie durch die Auswirkungen des Klimawandels steigen. Zur Stärkung der Berücksichtigung von Risiken in der Richt- und Nutzungsplanung und den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden wird deshalb die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen geprüft. Weiter werden Bau- und Planungsnormen für Naturgefahren vervollständigt, damit Gebäude und Infrastrukturen in Gefahrengebieten entsprechend naturgefahrengerecht erstellt werden. Dabei spielt das

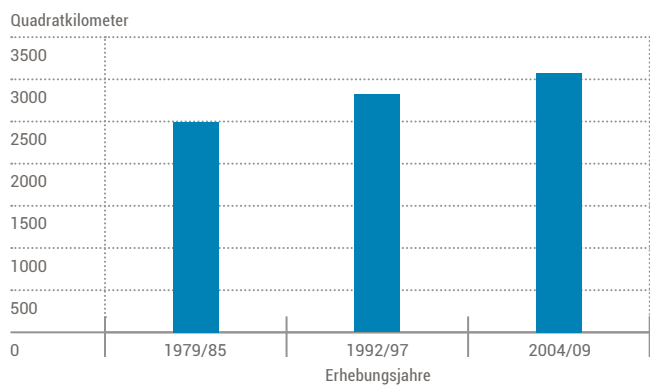
ACKERLAND

Gesamte offene Ackerfläche und Kunstwiesen



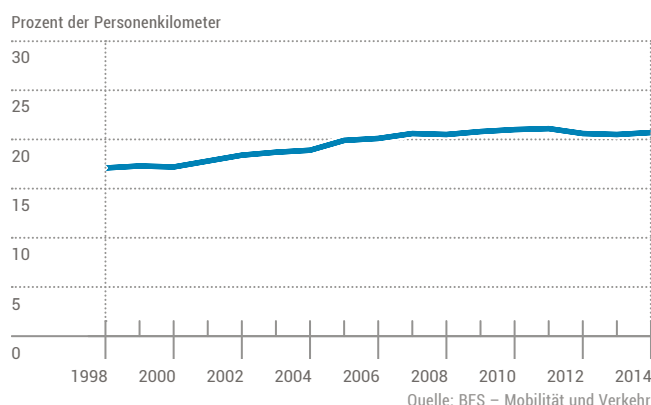
SIEDLUNGSFLÄCHE

Industrie- und Gewerbeareal, Gebäudeareal, Verkehrsflächen, Besondere Siedlungsflächen, Erholungs- und Grünanlagen



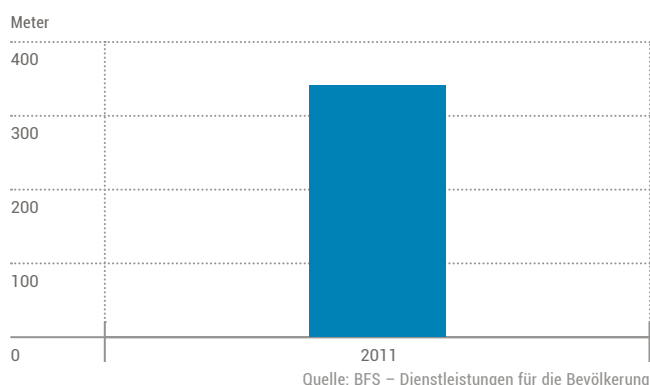
MODALSPLIT IM PERSONENVERKEHR

Anteil öffentlicher Verkehr am gesamten Personenverkehr auf Strasse und Schiene



MITTLERE DISTANZ ZUR NÄCHSTGELEGENEN ÖV-HALTESTELLE

Distanz berechnet aufgrund des Strassennetzes



Freihalten von Räumen für Extremereignisse eine wichtige Rolle zur Zielerreichung.

Der Umgang mit Naturgefahren erfordert gemäss der Strategie Naturgefahren Schweiz³⁷ ein integrales Risikomanagement, wobei die Naturrisiken auch im Kontext der übrigen relevanten Risiken zu betrachten sind. Das gilt gemäss der nationalen Strategie des Bundesrats zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI)³⁸ insbesondere auch für den Bau und Betrieb von (kritischen) Infrastrukturen.

4.2.3.

Handlungsfeld 3 – Energie und Klima

Langfristige Vision

Der Energiebedarf wird ohne klimarelevante CO₂-Emissionen und aus erneuerbaren, sicheren Quellen gedeckt. Es besteht ein effizientes länderübergreifendes und stabiles System für Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien zugunsten einer hohen Versorgungssicherheit. Das inländische wirtschaftlich nutzbare Potenzial zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbarer Energie ist bei systematischer und transparenter Interessenabwägung betreffend anderen Nutzungen und unter Wahrung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt ausgeschöpft. Der Primärenergiebedarf ist auf 2000 Watt pro Person stabilisiert.

Die Treibhausgasemissionen sind so weit reduziert, dass sie dem angemessenen Beitrag der Schweiz am Ziel entsprechen, die globale Klimaerwärmung auf weniger als 2°C gegenüber vorindustriellen Werten zu beschränken. Für die Anpassung an den Klimawandel und den Schutz vor Naturgefahren weisen Gesellschaft, Wirtschaft und Ökosysteme eine ausreichende Kapazität, Widerstandsfähigkeit und Flexibilität gegenüber sich verändernden Lebens- und Umweltbedingungen auf.

Wichtigste Herausforderungen bis 2030

Die internationale Staatengemeinschaft identifiziert im Rahmen der Agenda 2030 folgende Ziele (SDG):

- Ziel 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern
- Ziel 13: Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Für die Schweiz bestehen dabei folgende besonders wichtige Herausforderungen:

- Das heutige Energiesystem stützt sich nach wie vor überwiegend auf nicht erneuerbare Ressourcen, mit entsprechenden Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt. Die Möglichkeiten für eine breite Diversifizierung der Herkunftsländer und Transportrouten ist begrenzt, was zunehmend auch Fragen der Versorgungssicherheit aufwirft. Es gilt, eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie zu gewährleisten. Dabei sind Zielkonflikte mit anderen Umweltbereichen, namentlich der Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt und dem Gewässerschutz, sowie mit dem Kulturbereich, namentlich der Erhaltung des baukulturellen Erbes, in einer sektorenübergreifenden Planung zu berücksichtigen.

- Auch in der Schweiz hat sich der Klimawandel in den letzten Jahrzehnten beschleunigt: Die Erwärmung fällt doppelt so stark aus wie im globalen Mittel und wird sich voraussichtlich fortsetzen. Die Wahrscheinlichkeit und die Intensitäten von Hitzewellen, Trockenheit und Starkniederschlägen nehmen zu und demzufolge auch das Risiko von Waldbränden, Hochwasser, Hanginstabilitäten, geringeren Ernteerträgen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Gemäss dem Weltklimarat (IPCC) müssen die globalen Treibhausgasemissionen bis 2050 um 50 bis 85% im Vergleich zum Niveau von 1990 verringert werden, um den Temperaturanstieg unter 2°C zu halten und schwerwiegende Auswirkungen für den Menschen zu vermeiden. Dabei ist zu unterstreichen, dass nicht nur die Emissionsreduktion, sondern auch eine gezielte Anpassungsstrategie zur Bewältigung der bereits eingetretenen und der erwarteten Folgen des Klimawandels erforderlich ist. Der Klimawandel kann im besten Fall begrenzt und die Auswirkungen auf Gesundheit, Naturgefahren, Biodiversität, Wasserhaushalt, Landwirtschaft oder Tourismus können gemildert werden.

Ziele des Bundesrats bis 2030 und Massnahmen als Beitrag zu deren Erreichung in den Jahren 2016–2019

Ziel 3.1

Die Treibhausgasemissionen sind gegenüber 1990 um 50% gesenkt, und davon sind mindestens 30% durch Massnahmen im Inland erfolgt (durchschnittliche Reduktion 2021–2030 von minus 25% bzw. 35%).

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die nationale Klimapolitik wird seit 2000 mit dem CO₂-Gesetz³⁹ gelenkt. Dessen Instrumente sollen konsequent weitergeführt und punktuell verschärft werden. Der Massnahmenmix umfasst sowohl Förderinstrumente wie das Gebäudeprogramm (Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, Einsatz von erneuerbaren Energien) oder den Technologiefonds (Förderung klimafreundlicher oder ressourcenschonender Produkte und Verfahren), regulative Instrumente wie Emissionsvorschriften für neue Personenwagen, das Emissionshandelsystem oder die Kompensationspflicht für Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke und Importeure fossiler Treibstoffe als auch lenkende Instrumente wie die CO₂-Lenkungsabgabe auf

Brennstoffe. Im Bereich der Luftfahrt wird durch den ICAO-Aktionsplan zur Reduktion von CO₂-Emissionen der Schweizer Luftfahrt⁴⁰ eine Verbesserung der Treibstoffeffizienz und ein Wachstum des Luftverkehrs ohne absolute Erhöhung des CO₂-Ausstosses angestrebt. Im Rahmen der Klimastrategie Landwirtschaft⁴¹ werden Massnahmen zur Reduktion des landwirtschaftlichen Treibhausgasausstosses (CO₂, Methan, Lachgas) verfolgt.

Auf internationaler Ebene wurde an der Klimakonferenz in Paris Ende 2015 ein dauerhaftes und rechtlich verbindliches Klimaabkommen für die Zeit nach 2020 verabschiedet, welches die Bereiche Mitigation (Verminderung), Adaptation (Anpassung) und Finanzierung umfasst und alle Staaten gleichermassen und entsprechend ihrer Klimaverantwortung und Kapazität einbindet.

Ziel 3.2

Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um 34 % gesenkt (16 % bis 2020 und 43 % bis 2035).

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Der Umbau der Schweizer Energieversorgung wird durch die Energiestrategie 2050⁴² konkretisiert. Eine erste Etappe beinhaltet ein Massnahmenpaket zur Ausweitung der vorhandenen Instrumente, um die Energieeffizienz zu erhöhen, erneuerbare Energie zu fördern und den fossilen Energieverbrauch zu reduzieren (siehe Ziel 3.1). Mit dem Programm EnergieSchweiz⁴³ werden Bevölkerung, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden durch Sensibilisierung, Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und die Qualitätssicherung in verschiedenen Schwerpunkten unterstützt. Weiter fördert der Bund mittels Zielvereinbarungen mit energieintensiven Industrie- und Dienstleistungsunternehmen⁴⁴ die effiziente Verwendung von Brennstoffen, Strom und Treibstoffen und damit die Reduktion von CO₂-Emissionen.

In der zweiten Etappe ab 2021 beabsichtigt der Bund, das Fördersystem durch ein Klima- und Energielenkungssystem⁴⁵ abzulösen, welches primär auf Klima- und Stromabgaben basiert. Der Übergang zum Lenkungssystem soll es ermöglichen, die Klima- und Energieziele wirksamer und kostengünstiger zu erreichen als mit Fördermassnahmen.

Zur Entwicklung und Umsetzung effektiver Lösungen für die nachhaltige Transformation des Energiesystems leisten die private und die öffentliche Forschung einen wichtigen Beitrag. Der Bund unterstützt Pilot- und Demonstrationsprojekte und fördert die Energieforschung unter anderem durch den Aktionsplan Koordinierte Energieforschung Schweiz⁴⁶. Dabei unterstützt er die Forschungsbestrebungen der Privatwirtschaft mit einem komplementären Portfolio der öffentlichen Hand und finanziert den Aufbau interuniversitär vernetzter Forschungskompetenzzentren, der Swiss Competence Centers for Energy Research (SCCER).

Ziel 3.3

Der durchschnittliche Stromverbrauch pro Person ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um 10 % gesenkt (3 % bis 2020 und 13 % bis 2035).

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Zur Senkung des Stromverbrauchs werden die Massnahmen des Programms EnergieSchweiz⁴³ (siehe Ziel 3.2) durch wettbewerbliche Ausschreibungen für Stromeffizienzmassnahmen⁴⁷ in den Bereichen Industrie, Dienstleistungen und Haushalten ergänzt. Unterstützt werden Projekte und Programme, die ohne Förderbeitrag nicht realisiert würden.

Im Bereich von Elektrogeräten wird der Stromverbrauch durch Effizienzvorschriften⁴⁸ gesenkt. Diese legen Anforderungen an Haushaltgeräte, gewerbliche und elektronische Geräte, elektrische Antriebe und elektrisches Licht fest. Sie orientieren sich an der Wirtschaftlichkeit und werden periodisch dem technischen Fortschritt angepasst. Die am wenigsten effizienten Geräte werden vom Markt genommen. Ergänzend dazu informiert die Energieetikette⁹ über die Effizienz der angebotenen Elektrogeräte und gibt Herstellern sowie Händlerinnen und Händlern damit einen Anreiz, besonders effiziente Geräte auf den Markt zu bringen.

Ziel 3.4

Die durchschnittliche inländische Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien liegt bei mindestens 49 TWh (davon 37 TWh durch Wasserkraft; 51 TWh insgesamt bzw. 37 TWh durch Wasserkraft im Jahr 2035).

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien werden Anlagen für die Nutzung von Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie, Geothermie und Biomasse durch die Kostendeckende Einspeisevergütung⁴⁹ (KEV) finanziell unterstützt. Die KEV deckt die Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der ihren Produktionskosten entspricht. Künftig soll sie zu einem Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung umgebaut werden. Die Stromproduktion aus kleineren Solaranlagen wird durch Einmalvergütungen⁵⁰ unterstützt. Diese sollen künftig in Form von Investitionsbeiträgen auch auf Kleinwasserkraftwerke und Biomasseanlagen erweitert werden.

Ziel 3.5

Die Konsequenzen des Klimawandels für Naturgefahrenprozesse sind bekannt, und Veränderungen von Risiken werden frühzeitig erkannt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Als Folge des Klimawandels ist mit einer Zunahme von Naturgefahren wie Hitzewellen, Hochwasser, Murgängen, Trockenheit oder Waldbrände zu rechnen. Durch die Weiterführung und den ge-

zielten Ausbau des Monitorings gefährlicher Naturgefahrenprozesse⁵¹ sollen diese und ihre klimabedingten Veränderungen frühzeitig erkannt und verstanden werden. Dies bildet die Grundlage, um entsprechende Handlungsschritte zur Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration zeitgerecht einleiten zu können. Dies wird durch ein operationelles und kontinuierliches Monitoring von Klimakenngrössen⁵² für die Abschätzung künftiger klimabedingter Veränderungen ergänzt.

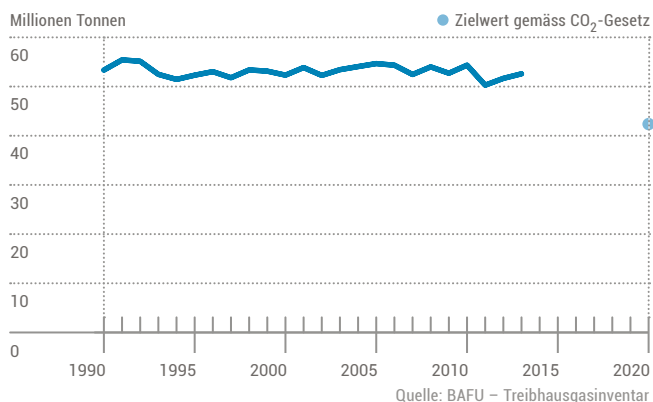
Ziel 3.6

Die Risiken des Klimawandels sind minimiert, die klimabedingten Chancen genutzt, Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen geschützt und die Anpassungsfähigkeit von Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft gesteigert.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Der Klimawandel wirkt sich auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft aus. Massnahmen zur Anpassung an die lokalen Auswirkungen sind bereits heute nötig und werden mit der fortschreitenden globalen Erwärmung immer wichtiger. Der Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel 2014–2019⁵³ zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen der Schweiz für die Anpassungen an den Klimawandel zu überprüfen und die Wissensgrundlagen zu verbessern. Er beinhaltet zum einen sektorale Massnahmen, die dazu beitragen, in den betroffenen Sektoren die klimabedingten Risiken zu minimieren, die Chancen zu nutzen und die Anpassungsfähigkeit zu steigern. Zum anderen sind

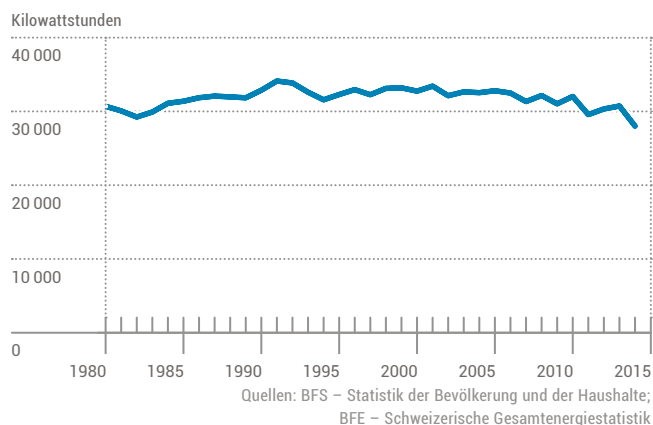
TREIBHAUSGASEMISSIONEN

CO₂-Äquivalente ohne Senkenleistungen des Waldes und Emissionsminderungszertifikate



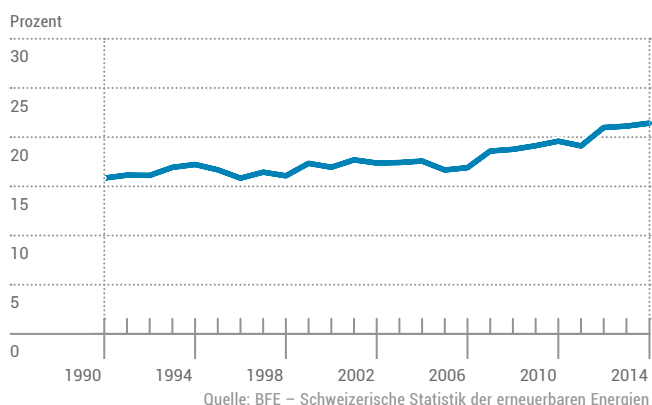
ENDENERGIEVERBRAUCH PRO KOPF

Energie, die von Konsumenten für einen bestimmten Nutzen eingekauft bzw. selbst produziert wird



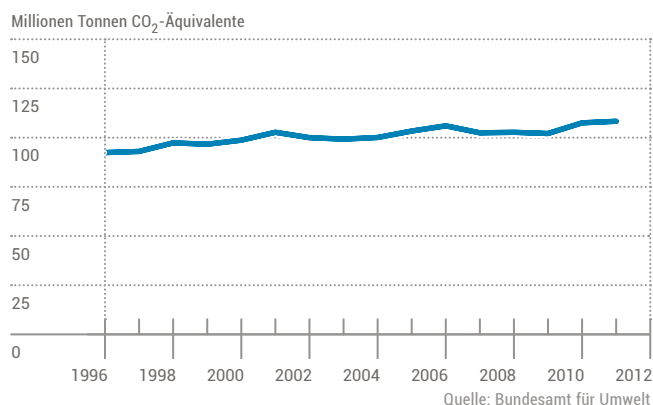
ERNEUERBARE ENERGIEN

Anteil am Endenergieverbrauch



TREIBHAUSGAS-FUSSABDRUCK

Total der durch den Konsum von Gütern und Dienstleistungen verursachten Treibhausgasemissionen



sektorenübergreifende Massnahmen enthalten, welche das Wissen sowie die Handlungsfähigkeit verbessern sollen. Im Vordergrund stehen dabei die regelmässige Aktualisierung der Klimaszenarien sowie der hydrologischen Grundlagen und Szenarien, die schweizweite Analyse der Chancen und Risiken des Klimawandels sowie die Zusammenarbeit und Koordination der Anpassung zwischen den Staatsebenen. Die Umsetzung der Anpassungsstrategie in den Kantonen, Regionen und Gemeinden wird vom Bund mit einem Pilotprogramm gefördert. Zudem werden die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger und die Bevölkerung für die Auswirkungen des Klimawandels sensibilisiert.

4.2.4.

Handlungsfeld 4 – Natürliche Ressourcen

Langfristige Vision

Die quantitativen und qualitativen planetaren Belastbarkeits- und Nutzungsgrenzen der natürlichen Ressourcen (u. a. Biodiversität, Landschaft, Boden, Luft, Wasser, Wald sowie erneuerbare und nicht erneuerbare Rohstoffe für die energetische oder stoffliche Nutzung) sind eingehalten. Der Druck auf die Ökosysteme ist begrenzt, sodass diese ihre Funktionen weiterhin wahrnehmen können, resilient bleiben und die Erhaltung der Artenbestände gewährleistet ist. Der für die Erhaltung der Ressourcen erforderliche Raum ist gesichert. Die durch die Schweiz im In- und Ausland verursachte Umweltbelastung ist auf ein naturverträgliches Mass gesenkt.

Wichtigste Herausforderungen bis 2030

Die internationale Staatengemeinschaft identifiziert im Rahmen der Agenda 2030 folgende Ziele (SDG):

- Ziel 2: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
- Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
- Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
- Ziel 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

Für die Schweiz bestehen dabei folgende besonders wichtige Herausforderungen:

- Auf globaler Ebene ist die Beanspruchung der Biokapazität der Erde weiterhin zu gross und wächst auch stark in den sich industrialisierenden Entwicklungs- respektive Schwellenländern. Heute verbraucht die Schweiz dreimal mehr Ressourcen, als im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zulässig wäre; rund 70% der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fallen im Ausland an. Hier ist eine deutliche Trendwende hin zu nachhaltigen Konsummustern von Gesellschaft und Wirtschaft erforderlich.

- Intakte und in genügender Quantität verfügbare natürliche Ressourcen sind Voraussetzung für eine gesunde wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Heute sind sie durch Zersiedelung, Übernutzung und durch Umweltgifte gefährdet. Bei der Wasser- und Luftqualität, den chemischen Schadstoffen und beim Schutz vor Naturgefahren wurden bereits grosse Fortschritte gemacht. In Gewässern stellen aber Mikroverunreinigungen (wie Rückstände aus Medikamenten oder Pflanzenschutzmitteln) besonders in intensiv genutzten Gebieten des Mittellands eine Herausforderung dar. Die Luftqualität ist nach wie vor durch Verbrennungsprozesse und Emissionen aus der Landwirtschaft mit Feinstaub und Ozon belastet. Im Bereich des Bodens erreichen Schwermetalle problematische Konzentrationen, in den Ackerböden ist der Kohlestoffgehalt zu tief, und der Bodenverlust schreitet durch Überbauung und Erosion weiter voran.

- Der Zustand der biologischen Vielfalt hat sich im letzten Jahrhundert deutlich verschlechtert. Die Hälfte der Lebensräume und ein Drittel der Arten sind bedroht. Die bisherigen Instrumente und Massnahmen haben zwar Erfolge erzielt, reichen aber nicht aus. Zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung der Biodiversität sind die Aufwertung und ein weiterer Ausbau der ökologischen Infrastruktur von Schutz- und Vernetzungsgebieten erforderlich. Der Erhaltungszustand national prioritärer Arten ist zu verbessern, um deren Aussterben so weit wie möglich zu unterbinden. Die genetische Verarmung ist zu stoppen, und auch die Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten mit Schadenspotential muss weiter eingedämmt werden.

- Für eine erfolgreiche Erhaltung der natürlichen Ressourcen ist es auch von zentraler Bedeutung, dass ihre Wichtigkeit und ihr Wert als Lebensgrundlage von Gesellschaft und Wirtschaft anerkannt und berücksichtigt werden. Dies gilt es weiter zu stärken.

Ziele des Bundesrats bis 2030 und Massnahmen als Beitrag zu deren Erreichung in den Jahren 2016–2019

Ziel 4.1

Eine ökologische Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten ist aufgebaut; der Zustand der natürlichen Lebensräume sowie die Erhaltungssituation der Arten haben sich verbessert.

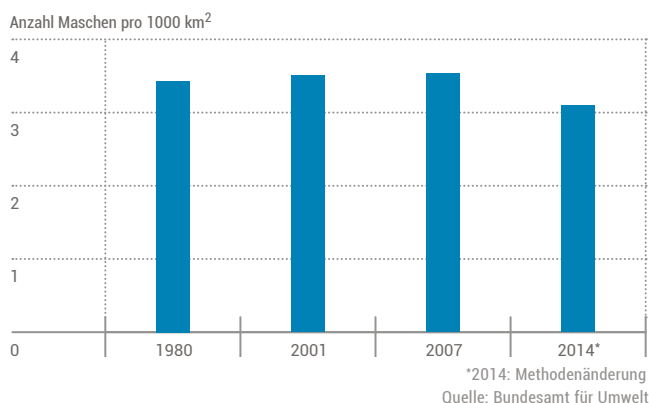
Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Mit der Strategie und dem Aktionsplan Biodiversität Schweiz⁵⁴ will der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu zehn strategischen Zielen Massnahmen zum unmittelbaren und langfristigen Schutz der biologischen Vielfalt umsetzen. Dies umfasst unter anderem die Sicherung von Schutz- und Vernetzungsgebieten, die nachhaltige Ressourcennutzung, die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum und ihre Berücksichtigung in der nationalen Wohlfahrtsmessung. Weiter verstärkt der

Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Vollzug der gesamten Umweltgesetzgebung. In einem Pilotprojekt 2014–2016 wurde die Umsetzung von fünf Massnahmen (Vergleich und Beurteilung, Stärkung der Kontrollen, Förderung der Zusammenarbeit, Vernetzung von Politikbereichen und Überprüfung der Sanktionsmechanismen) gestartet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden anschliessend umgesetzt und durch neue Vollzugsinstrumente ergänzt.

Auf internationaler Ebene engagiert sich der Bund für die Umsetzung des globalen Strategischen Plans für die Biodiversität 2011–2020⁵⁵ und das Erreichen der Biodiversitätsziele 2020 sowie für klare internationale Regeln und Rahmenbedingungen für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern.

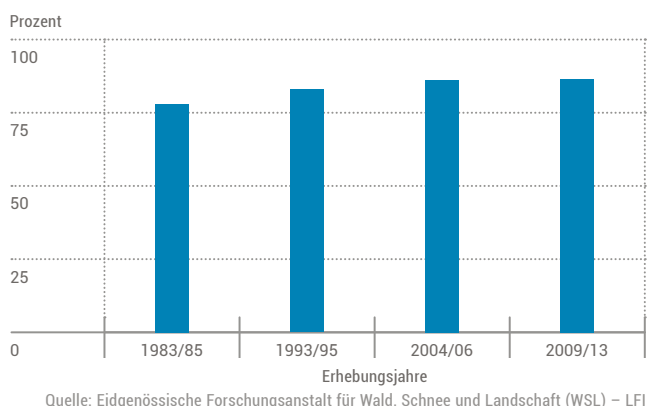
LANDSCHAFTSZERSCHNEIDUNG

Effektive Maschendichte unter Berücksichtigung von Strassen. Die effektive Maschendichte drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass zwei zufällig ausgewählte Punkte in einem Gebiet durch Barrieren (z.B. Strassen oder Siedlungen) getrennt sind



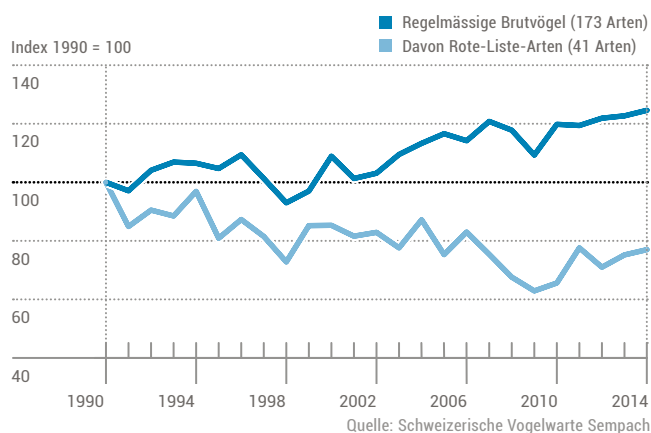
ÖKOLOGISCHE QUALITÄT DES WALDES

Anteil Waldfläche mit mittlerem und hohem Biotopwert



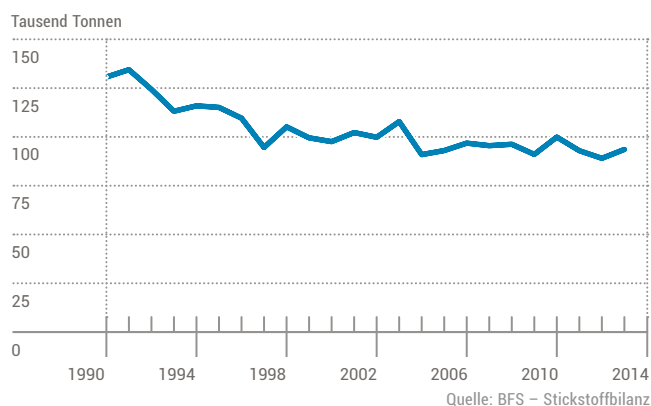
BRUTVOGELBESTÄNDE

Bestandsveränderungen der Schweizer Brutvogelarten



STICKSTOFFBILANZ DER LANDWIRTSCHAFT

Differenz zwischen der Landwirtschaftsflächen zugeführten und der ihnen wieder entzogenen Stickstoffmenge



Ziel 4.2

Die Funktionen des Bodens sind langfristig erhalten. Bodennutzungen führen zu keiner Degradierung, und wo möglich werden Böden und ihre Funktionalität wiederhergestellt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Um zu gewährleisten, dass der Boden auch in Zukunft seine vielfältigen Funktionen für Ernährung, Wasserversorgung oder als Energie- und Rohstoffquelle erfüllen kann, braucht es ein kluges Ressourcenmanagement. Dies soll durch die Bodenstrategie¹⁸ gewährleistet werden, die darauf abzielt, Schutz und Nutzungsansprüche an den Boden durch eine multifunktionale Sichtweise zu verbinden und damit die verfügbare Fläche bestmöglich zwischen den verschiedenen Ansprüchen zu verteilen. Damit der Boden seine Multifunktionalität gesamthaft behält, sollte er überall vorrangig für denjenigen Zweck genutzt werden, für den er sich am besten eignet, und die Böden, deren Qualität sich verschlechtert hat, sollen wiederhergestellt werden. Neben der Bodenstrategie wird dies auch durch den Sachplan Fruchtfolgeflächen¹⁷ verfolgt. Eine vorausschauende Interessenabwägung zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Anliegen ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Ziel 4.3

Die Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes erfolgen effizient und naturnah. Alle Waldfunktionen werden gleichwertig erfüllt, und der Wald bleibt in seiner räumlichen Verteilung grundsätzlich erhalten und nimmt in seiner Fläche nicht ab.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Der Bund setzt sich für die Sicherstellung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Nutzung und den Schutz des Ökosystems Wald sowie für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft ein. Im Rahmen der Ressourcenpolitik Holz⁵⁶ verfolgt er eine konsequente Holznutzung aus einheimischen Wäldern und eine ressourceneffiziente Verwertung des Rohstoffs. Mit der Waldpolitik 2020⁵⁷ sollen günstige Rahmenbedingungen für eine naturnahe, effiziente und innovative Waldbewirtschaftung geschaffen und die Erfüllung der vielfältigen Funktionen sichergestellt werden. Der Wald soll dabei in seiner räumlichen Verteilung und in seiner Fläche grundsätzlich erhalten bleiben. Die weitere Entwicklung der Waldfläche wird auf die landschaftliche Vielfalt (inkl. Vernetzung) und auf die angestrebte Raumentwicklung (inkl. landwirtschaftliche Vorrangflächen) abgestimmt. Die Waldpolitik 2020 des Bundesrats und die Ressourcenpolitik Holz des Bundes werden laufend aktualisiert und weiterentwickelt.

Ziel 4.4

Die Landschaft wird unter Wahrung ihres Charakters weiterentwickelt und gestaltet. Die Landschaftsleistungen sind anerkannt und gesichert.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Für die langfristige Sicherung der landschaftlichen Qualitäten und ihrer Leistungen für die Gesellschaft verfolgt der Bund mit dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS)⁵⁸ als behördenverbindliche Richtschnur für den Natur- und Landschaftsschutz bei Bundesaufgaben eine integrale Landschaftspolitik. Damit soll unter anderem dem Druck durch wachsende Siedlungs- und Verkehrsflächen und der damit verbundenen Zersiedelung und Zerschneidung entgegengewirkt werden. Zur verstärkten Koordination der raumrelevanten Politikbereiche wie Raumordnung, Energie, Verkehr und Landwirtschaft wird das LKS aktualisiert und soll künftig die Rolle einer «Gesamtkonzeption Landschaft» einnehmen.

Ziel 4.5

Die Land- und Ernährungswirtschaft ist wettbewerbsfähig, resilient, umweltschonend und ressourceneffizient entlang der gesamten Lebensmittelkette.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die landwirtschaftliche Nutzfläche steht unter hohem Nutzungsdruck. Damit eine nachhaltige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung sichergestellt werden kann, verfolgt der Bund u. a. durch die Agrarpolitik 2014–2017⁵⁹ die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und die Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Landwirtschaft. Dies beinhaltet Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung der Produktionskapazitäten für den Fall von Versorgungsengpässen, Produktionssystembeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen, Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft, Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt, Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften, Ressourceneffizienzbeiträge zur Verbesserung der Ressourcen und Übergangsbeiträge zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung. Durch eine Evaluation der Agrarpolitik werden die Auswirkungen bezüglich aller Nachhaltigkeitsdimensionen bewertet und die Instrumente wo nötig auf Verordnungsstufe optimiert. Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel⁶⁰ bezweckt, das Risiko von Pflanzenschutzmitteleinträgen zu verringern und dadurch Mensch und Umwelt noch besser vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

Auf der internationalen Ebene unterstützt der Bund speziell die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO) und setzt sich im Rahmen des internationalen 10-Year Framework for Programme on Consumption and Production⁶¹ (10YFP) auf globaler Ebene für nachhaltige Ernährungssysteme ein. Weiter engagiert er sich durch das Globalprogramm Ernährungssicherheit⁶² für eine nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit weltweit.

4.2.5.

Handlungsfeld 5 – Wirtschafts- und Finanzsystem

Langfristige Vision

Das Schweizer Wirtschafts- und Finanzsystem ist wettbewerbs- und widerstandsfähig sowie transparent, offen und innovativ. Es dient dem Gemeinwohl und dem Wohl der Individuen, sichert Arbeitsplätze und eine angemessene Entlohnung der Erwerbstätigen und ermöglicht die persönliche Entfaltung sowie menschenwürdige und gleichberechtigte Arbeitsbedingungen. Die ökologischen Belastbarkeitsgrenzen werden nicht überschritten.

Gemeingüter und Ressourcen werden unter Berücksichtigung zukünftiger Generationen gerecht verteilt, und die Wirtschafts- und Finanzpolitik ist mit diesen Prinzipien kohärent. Die externen Kosten sind wo möglich auf allen Wertschöpfungsstufen internalisiert. Kontraproduktive marktverzerrende Anreizsysteme sind beseitigt und die Marktkräfte ermöglichen ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit werden möglichst vermieden.

Illegale und unlautere internationale Finanzströme sowie Steuerhinterziehung sind eingedämmt. Der Staatshaushalt ist ausgeglichen und die Steuerbelastung moderat.

Wichtigste Herausforderungen bis 2030

Die internationale Staatengemeinschaft identifiziert im Rahmen der Agenda 2030 folgende Ziele (SDG):

- Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
- Ziel 10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern
- Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
- Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

Für die Schweiz bestehen dabei folgende besonders wichtige Herausforderungen:

- Die Schweizer Wirtschaft ist auf bestmögliche Rahmenbedingungen angewiesen, damit sie eine hohe Produktivität gewährleisten und im internationalen Wettbewerb bestehen und dadurch Arbeitsplätze und den Wohlstand der Schweiz sichern kann. Ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort und die Wahrung und Verbesserung des Zugangs zu ausländischen

Märkten sowie eine geringe administrative Belastung sind wichtige Voraussetzungen dafür.

- Vor dem Hintergrund des geringeren Wachstums der erwerbstätigen Bevölkerung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ist das Arbeitskräftepotenzial zu fördern und den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Eine weitere Priorität liegt auf der Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität, welche in den letzten zwanzig Jahren nur geringfügig zugenommen hat und heute tiefer liegt als in vergleichbaren Volkswirtschaften. Gleichzeitig ist dabei eine hohe Arbeitsplatzqualität zu fördern und Stress auf niedrigem Niveau zu halten.

- Die Beanspruchung der Biokapazität der Erde ist weiterhin deutlich zu gross. Für einen erfolgreichen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind erhebliche Anstrengungen notwendig. Dies ist durch Massnahmen im Sinne einer grünen Wirtschaft zu erreichen, welche die Ressourceneffizienz verbessern, die Ressourcen schonen, die Entkoppelung von Ressourcenverbrauch und Wirtschaftswachstum fördern und einen Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft ermöglichen. Dies erfordert innovationsfreundliche staatliche Rahmenbedingungen sowie ein starkes freiwilliges Engagement von Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Auch ist die Kostenwahrheit bei Preisen für Energie, Mobilität, Entsorgung, Raum und Ressourcenverbrauch zu erhöhen, indem nicht nachhaltige Subventionen abgebaut und externe Kosten nach Möglichkeit internalisiert werden.

- Nachhaltige Entwicklung setzt voraus, dass die gegenwärtigen Generationen nicht auf Kosten der zukünftigen leben. In finanzpolitischer Hinsicht gilt es dabei, eine unerwünschte Umverteilung des Wohlstands zwischen den Generationen zu vermeiden. Dies ist durch ein mittelfristig ausgeglichenes Staatsbudget, eine tiefe Schuldenquote sowie eine im internationalen Vergleich niedrige Staats- und Fiskalquote zu erreichen. Der Wirtschaftsstandort Schweiz soll durch ein attraktives Steuersystem gezielt gestärkt werden.

- Als dynamische und offene Volkswirtschaft mit eigener Währung und einem international bedeutenden Finanzsektor ist die Schweiz auf ein stabiles Finanzsystem angewiesen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Finanzsektor stabil und widerstandsfähig ist und dass er Schocks aufzufangen vermag, ohne dass die öffentliche Hand finanzielle Mittel bereitstellen muss.

- Unlautere und illegale Finanzströme, verursacht durch Steuervermeidung und -hinterziehung, Geldwäscherei und Korruption, schädigen Staatshaushalte weltweit. Basierend insbesondere auf internationalen Standards anerkannter Gremien sind deshalb international koordinierte Arbeiten zur Behebung der Ursachen solcher Transaktionen durchzuführen und im Inland entsprechende Standards umzusetzen.

Ziele des Bundesrats bis 2030 und Massnahmen als Beitrag zu deren Erreichung in den Jahren 2016–2019

Ziel 5.1

Die Schweizer Volkswirtschaft ist in der Lage, die Arbeitsproduktivität dauerhaft zu erhöhen. Die Wirtschaft ist widerstandsfähig, sichert Arbeitsplätze, verbessert die Ressourceneffizienz und erhöht die Wohlfahrt der Bevölkerung. Als Beitrag zur Respektierung der planetaren Belastbarkeitsgrenzen wird die Übernutzung von natürlichen Ressourcen vermieden, und die Umweltbelastung durch Konsum und Produktion ist massgeblich reduziert.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die Neue Wachstumspolitik⁶³ strebt ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum an und soll künftig auf drei Pfeilern basieren: Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft und Milderung problematischer Nebenwirkungen. Für den Bundesrat steht fest, dass eine nachhaltige und langfristig orientierte Wirtschaftspolitik vor allem auf ein hohes und steigendes Pro-Kopf-Einkommen fokussieren soll. Die wirtschaftliche Leistung soll insbesondere durch eine effizientere und produktivere Verwendung aller Produktionsfaktoren erhöht werden. Dabei kommt der Innovationsfähigkeit von Unternehmen eine wichtige Bedeutung zu. Der Bund unterstützt diese insbesondere durch die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen.

Die Milderung problematischer Nebenwirkungen spricht die möglichen negativen Folgeerscheinungen des Wirtschaftswachstums und Zielkonflikte mit weiteren gesellschaftlichen und ökologischen Anliegen an. Im Umweltbereich setzt sich der Bund u. a. im Rahmen von Massnahmen im Sinne einer grünen Wirtschaft⁴ für die Schonung der natürlichen Ressourcen, die ökologische Gestaltung des Konsums und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft ein. Auch auf globaler Ebene engagiert sich der Bund aktiv für eine Förderung der grünen Wirtschaft, beispielsweise durch das 10-Year Framework for Programmes on Sustainable Consumption and Production (10YFP)⁶¹.

Zur Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen zur grünen Wirtschaft wird die Lancierung eines nationalen Forschungsprogramms (NFP) Grüne Wirtschaft des Schweizerischen Nationalfonds geprüft.

Ziel 5.2

Menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Sozialstandards werden eingehalten und gefördert.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind eine Grundvoraussetzung des ethischen und nachhaltigen Wirtschaftens. Im Rahmen der Konventionen Nr. 170 (Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe)⁶⁴ und Nr. 174 (Verhütung industrieller Störfälle)⁶⁴ der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) setzt

sich der Bundesrat durch deren Ratifikation für einen hinreichenden Arbeitsschutz am Arbeitsplatz ein. Dies ist von grundlegender Bedeutung, um den Bevölkerungs- und Umweltschutz zu sichern und zur Verwirklichung einer menschenwürdigen Arbeitswelt beizutragen.

Zur Reduktion von Stress und weiteren psychosozialen Belastungen am Arbeitsplatz lanciert der Bund gemeinsam mit den Vollzugsorganen der Kantone eine Schwerpunktaktion für die Förderung der Prävention in Betrieben⁶⁵.

Ziel 5.3

Der Staatshaushalt ist ausgeglichen. Das Wirtschaften der öffentlichen Hand geht nicht auf Kosten zukünftiger Generationen.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Ein ausgeglichener Staatshaushalt ist von zentraler Bedeutung, um den künftigen Generationen keine finanziellen Lasten zu übertragen. Gemäss den Richtlinien des Internationalen Währungsfonds (IWF) ist die Offenlegung von Haushaltsrisiken eine elementare Grundlage für das Risikomanagement und somit für eine nachhaltige Finanzpolitik. Mit der regelmässigen Berichterstattung über bestehende Haushaltsrisiken⁶⁶ leistet der Bund einen Beitrag zum Risikomanagement.

Das Finanzleitbild des Bundesrats⁶⁷ bestimmt die Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik des Bundes. Es enthält die Leitplanken für die finanzpolitischen Entscheidungen von Exekutive und Verwaltung. Da sich die Rahmenbedingungen seit Erstellung des aktuell gültigen Finanzleitbildes von 1999 wesentlich geändert haben, soll es im Sinne der übergeordneten Zielsetzungen angepasst werden.

Ziel 5.4

Der Finanzplatz Schweiz ist wettbewerbsfähig, transparent und auf Langfristigkeit ausgerichtet. International zeichnet er sich durch Qualität, Integrität und Stabilität aus. Präventive Massnahmen zur Verhinderung von Too-big-to-fail-Situationen sind geschaffen.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Der Bund setzt sich gemäss seiner Finanzmarktpolitik für einen starken, international konkurrenzfähigen, integren und nachhaltigen Finanzplatz ein. Es gilt, den Zutritt zu ausländischen Märkten zu sichern, internationale Standards im Steuer- und Finanzbereich aktiv mitzugestalten und umzusetzen und in der Schweiz eine umsichtige Regulierung zu erlassen. Um die Rechtssicherheit für Investorinnen und Investoren, Unternehmerinnen und Unternehmer und Kundinnen und Kunden zu stärken und Reputationsrisiken zu minimieren, werden Gesetze und Verordnungen in folgenden Bereichen angepasst beziehungsweise neu geschaffen: Gewährleistung von Stabilität und Kunden- und Investorenschutz, Unternehmensbesteuerung, Austausch von Bankkundendaten, konsequentere Regeln zur Vermeidung von Finanzkriminalität.

Um die von systemrelevanten Finanzinstituten ausgehenden Risiken für die Schweiz zu reduzieren, wird mittels Regulierungen sichergestellt, dass systemisch wichtige Finanzinstitutionen angemessen kapitalisiert und organisiert sind, um im Bedarfsfall ohne Mittel der öffentlichen Hand abgewickelt zu werden⁶⁸. Die Regulierungen werden regelmässig überprüft.

Ziel 5.5

Die Mechanismen für die Internalisierung negativer Externalitäten in die Marktpreise sind entwickelt und – wo möglich und sinnvoll – umgesetzt.

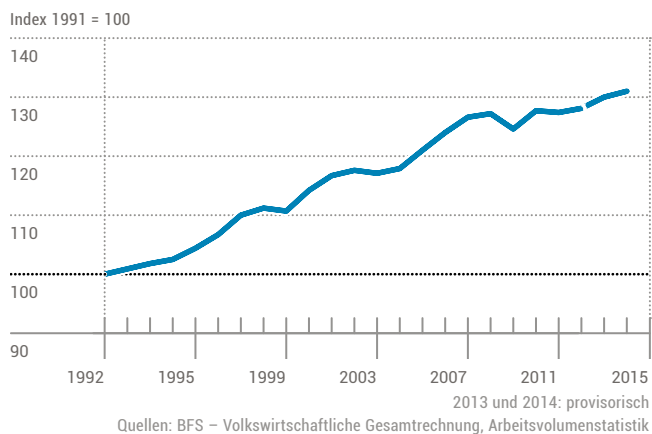
Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die Internalisierung externer Kosten in die Marktpreise ist ein effizientes marktwirtschaftliches Instrument, um negative Effekte des wirtschaftlichen Handelns zu senken. Dadurch erhalten diese Kosten, wie beispielsweise die Belastung der Umwelt, einen Preis, und es bestehen Anreize, sie zu vermeiden. Der Bund

setzt dazu bereits heute verschiedene Instrumente ein. Im Bereich des Schwerverkehrs werden externe Effekte wie Umwelt- und Unfallkosten durch die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)³² internalisiert. Durch die CO₂-Abgabe⁶⁹, eine Lenkungsabgabe, werden die Kosten von fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas erhöht, um Anreize zum sparsamen Verbrauch und zum vermehrten Einsatz CO₂-neutraler oder CO₂-armer Energieträger zu schaffen. Ähnlich bestehen im Rahmen der VOC-Abgabe⁷⁰ Anreize, flüchtige organische Verbindungen sparsamer zu verwenden. Ab 2021 soll durch ein Klima- und Energielenkungssystem⁴⁵ mittels Klima- und Stromabgaben ein schrittweiser Abbau der heute bestehenden Fördermassnahmen hin zu einem Lenkungssystem ermöglicht werden.

Bei Produkten und Dienstleistungen besteht heute hinsichtlich der Internalisierung externer Effekte noch grosser Handlungsbedarf. Eine wesentliche Voraussetzung, damit dies in Zukunft möglich sein wird, ist die Schaffung methodischer Grundlagen

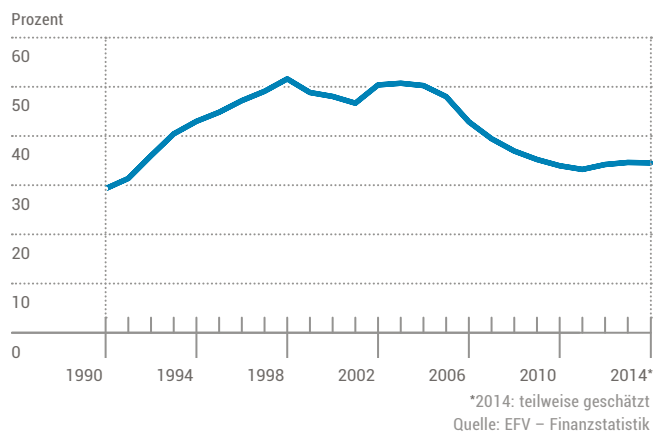
ARBEITSPRODUKTIVITÄT

Entwicklung der Produktivität nach tatsächlichen Arbeitsstunden.
Zu Preisen des Vorjahres, Referenzjahr 2010



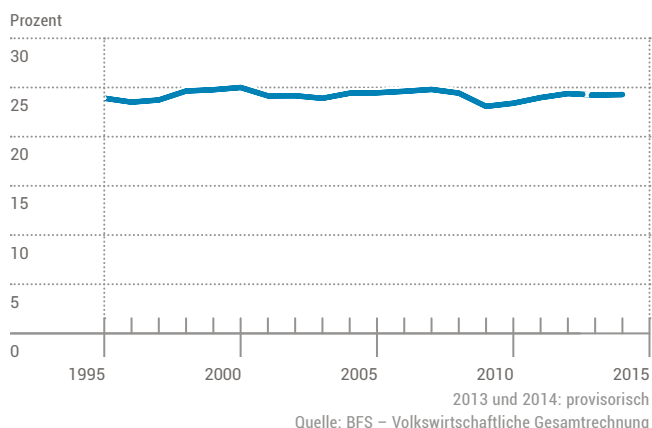
SCHULDENQUOTE DER ÖFFENTLICHEN HAUSHALTE

Kumulierte Bruttoschulden von Bund, Kantonen und Gemeinden
(ohne Sozialversicherungen) im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt



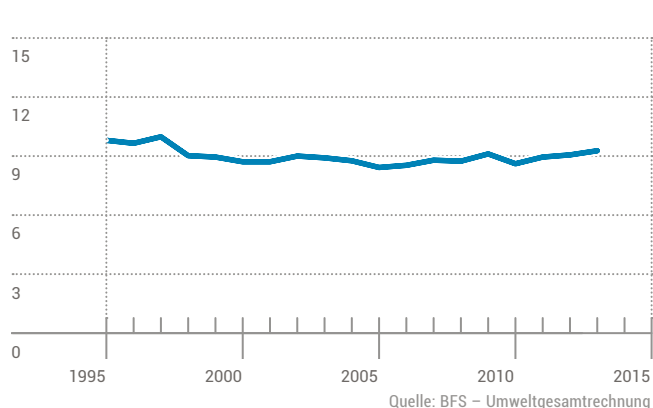
ANTEIL INVESTITIONEN AM BRUTTOINLANDPRODUKT

Bruttoanlageinvestitionen im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt



UMWELTSTEUERN

Besteuerung der Arbeit im Verhältnis zu den Umweltsteuern



für die Bewertung und Monetarisierung der verschiedenen externen Effekte. Als ersten Schritt in diese Richtung setzt sich der Bund für die Verbesserung der methodischen Grundlagen für die ökologische Bewertung von Produkten und Rohstoffen ein⁴. Dadurch soll die Transparenz darüber erhöht werden, wo entlang der Wertschöpfungsketten relevante Umweltbelastungen entstehen. Weiter setzt sich der Bund im Rahmen des Aktionsplans Grüne Wirtschaft⁴ für die Stärkung und Verbreitung etablierter freiwilliger internationaler Standards für die Förderung von ressourcenschonenden Produkten ein.

4.2.6.

Handlungsfeld 6 – Bildung, Forschung, Innovation

Langfristige Vision

Das sich im globalen Kontext durch eine hohe Leistungsfähigkeit auszeichnende Bildungs-, Forschungs- und Innovationssystem der Schweiz ermöglicht es den Menschen, eigenverantwortlich zu denken und zu handeln, sich persönlich zu entfalten, die für die Arbeitsmarktfähigkeit erforderlichen Kompetenzen zu erwerben und sowohl ihre eigene Resilienz als auch diejenige der Gesellschaft insgesamt zu stärken. Es befähigt sie, die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung zu erkennen und sich aktiv und reflektierend an ihrer Gestaltung zu beteiligen.

Eine sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung orientierende Förderpolitik in Bildung, Forschung und Innovation trägt dazu bei, den Wissenschaftsstandort Schweiz zu stärken und seine Fähigkeit weiter auszubauen, Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen und an der Lösung globaler Probleme mitzuwirken.

Das Handeln der Akteure in Bildung, Forschung und Innovation stützt sich auf Eigenverantwortung und Eigeninitiative, Gesellschafts- und Zukunftsbewusstsein sowie auf interaktives und interdisziplinäres Lernen. Dadurch ist sichergestellt, dass der nachhaltigen Entwicklung kontinuierlich neue Impulse und Perspektiven vermittelt werden.

Wichtigste Herausforderungen bis 2030

Die internationale Staatengemeinschaft identifiziert im Rahmen der Agenda 2030 folgendes Ziel (SDG):

- Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern

Für die Schweiz bestehen dabei folgende besonders wichtige Herausforderungen:

- Für die gemeinsame Wohlfahrt, den sozialen Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sind Bildung, Forschung und Innovation (BFI) von essenzieller Bedeutung. Die Schweiz kann dabei nur dann zu den weltweit führenden Wissenschaftsnationen zählen, wenn sie ihr BFI-System leistungs- und lernfähig, in sich kohärent, bedürfnisgerecht und international offen ausgestaltet. Die Komplementarität von beruflicher und allgemeiner Bildung soll weiterhin dazu beitragen, dass der Wirtschaft, dem öffentlichen Dienst sowie Forschung und Innovation ein breites Angebot an qualifizierten und sich laufend weiterbildenden Fachkräften zur Verfügung steht.

- Ein zentraler Stellenwert kommt dem Grundsatz zu, dass es auch im BFI-Bereich keine Benachteiligungen geben soll, die körperlich, mental, geschlechts-, sozial, wirtschaftlich und kulturell bedingt oder auf voreingenommene Wahrnehmungen und Stereotypen zurückzuführen sind. Die zu ihrer Behebung einzuleitenden Massnahmen verstehen sich als Beiträge zur Förderung der Chancengleichheit und der Mobilisierung brachliegender Ressourcen und Talente. Gleichzeitig soll dabei das Nachhaltigkeitsverständnis in Bildung und Forschung weiterhin gefördert werden.

Ziele des Bundesrats bis 2030 und Massnahmen als Beitrag zu deren Erreichung in den Jahren 2016–2019

Ziel 6.1

Die nachhaltige Entwicklung ist integraler Bestandteil des BFI-Systems und wird über seine Förderinstrumente im In- und Ausland gestärkt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Bei den im Rahmen der BFI-Botschaft 2017–2020⁷¹ vorgeschlagenen Fördermassnahmen orientiert sich der Bund an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung. Er sorgt dabei über den Rahmen der einzelnen Vierjahresförderbotschaften hinaus für Kontinuität und Kohärenz.

Auf internationaler Ebene setzt sich der Bund für die Umsetzung des Weltaktionsprogramms der UNESCO Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE)⁷² ein, das auf dem entsprechenden Vorläuferprogramm für die Jahre 2005–2014 aufbaut. Die Schweiz bringt sich ausserdem in die Agenden internationaler Organisationen (UNO, UNESCO, OECD, Europarat) zur Förderung von Bildung für eine nachhaltige Entwicklung ein, indem sie sich an grenzüberschreitenden Kooperationen beteiligt, sie initiiert und unterstützt.

Ziel 6.2

Die nachhaltige Entwicklung ist ein integraler Bestandteil der gemeinsamen Zielsetzung von Bund und Kantonen für den Bildungsraum Schweiz.

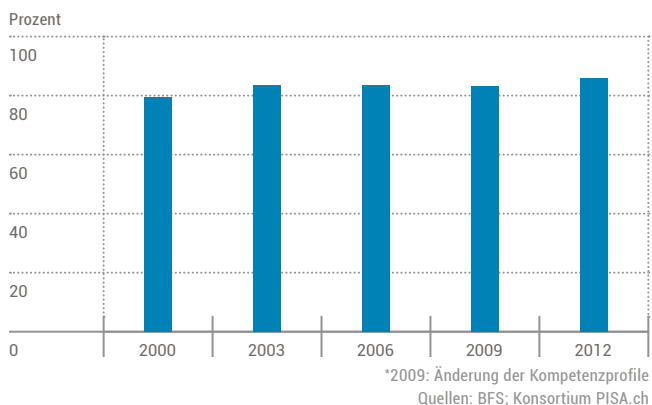
Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Bund und Kantone setzen sich für die Integration von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Schule und Unterricht ein. Ausgehend von der bisherigen Schwerpunktsetzung, die bei der Volksschule lag, soll der Fokus zusätzlich auch auf weitere Bildungsstufen und -bereiche und dabei insbesondere auch auf die berufliche Grundbildung und die gymnasiale Bildung gerichtet werden. Im Berufsbildungsbereich unterstützt der Bund die Trägerschaften verschiedener Berufe in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung. Damit sollen Kompetenzen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen sowie für die nachhaltige Energienutzung in ihren Grundlagendokumenten (Bildungsverord-

nung, Bildungsplan, Prüfungsordnung, Rahmenlehrplan) verankert werden. Ferner erarbeitet die als nationales Kompetenzzentrum für BNE vom Bund geförderte Stiftung éducation²¹ Vorschläge zur Einführung und zur Diffusion von BNE in der Berufsbildung.

Bildung für nachhaltige Entwicklung ist Gegenstand der Bildungsberichterstattung von Bund und Kantonen und des Bildungsberichts 2018⁷³. Die nachhaltige Entwicklung ist eine feste Komponente der in diesem Rahmen festzulegenden Weiterentwicklung des schweizerischen Bildungssystems und wird dadurch gestärkt.

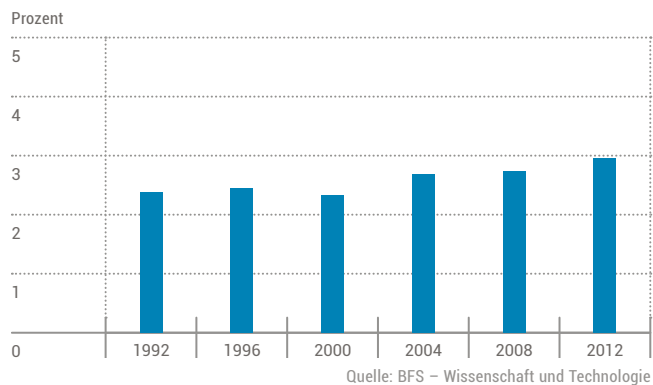
LESEFÄHIGKEIT DER 15-JÄHRIGEN

Anteil der 15-Jährigen, die im Lesen mindestens das Kompetenzniveau 2 erreichen (auf einer Skala von <1 bis 6*)



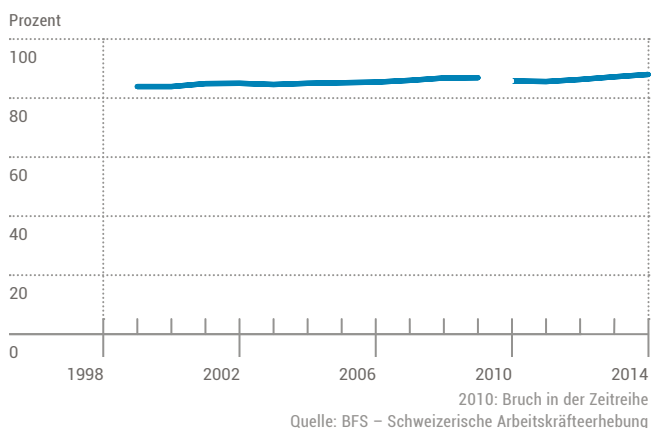
AUFWENDUNGEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Anteil am Bruttoinlandprodukt



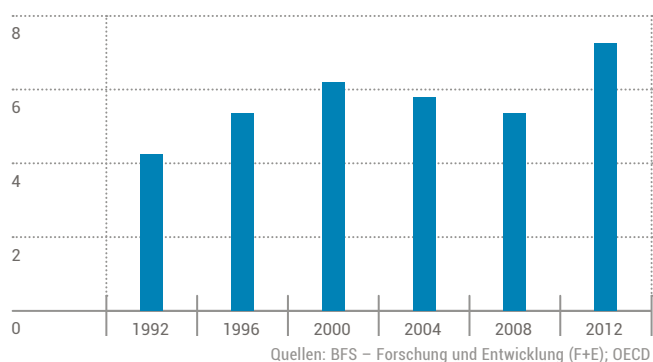
BILDUNGSSTAND DER BEVÖLKERUNG

Anteil der 25–64-jährigen ständigen Wohnbevölkerung mit einem Abschluss der Sekundarstufe II oder Tertiärstufe



ANZAHL FORSCHERINNEN UND FORSCHER

In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) pro Tausend Erwerbstätige



Ziel 6.3

Die Menschen sind befähigt, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Nebst der formellen Bildung soll die nachhaltige Entwicklung auch im nicht formellen und informellen Bereich gefördert werden. Der Bund unterstützt die Bestrebungen der in diesem Bereich tätigen Organisationen, sich untereinander vermehrt zu vernetzen und gemeinsam Umsetzungsprogramme zu entwickeln.

4.2.7.

Handlungsfeld 7 – Soziale Sicherheit

Langfristige Vision

Die sozialen Sicherungssysteme sind gewährleistet und langfristig finanziert. Sie sind an die sich wandelnden Bedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft angepasst, um eine Existenzsicherung für alle sicherzustellen. Die Chancen für eine inklusive, solidarische und vielfältige Gesellschaft werden genutzt. Armut und gesellschaftliche Isolation existieren nicht mehr, da die Deckung grundlegender Bedürfnisse und der Zugang zu Gütern, Gesundheitsversorgung, Bildung, Arbeit, Kommunikationsmitteln und Kultur, welche für ein Leben in Würde benötigt werden, für alle gesichert sind. Die Herausforderungen der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Veränderungen sind antizipiert.

Wichtigste Herausforderungen bis 2030

Die internationale Staatengemeinschaft identifiziert im Rahmen der Agenda 2030 folgende Ziele (SDG):

- Ziel 1: Armut in allen ihren Formen und überall beenden
- Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Für die Schweiz bestehen dabei folgende besonders wichtige Herausforderungen:

- Der Anteil von Menschen im Pensionsalter wird gegenüber den Erwerbstätigen weiter ansteigen, was die Systeme der sozialen Sicherheit und die Sozialpolitik weiter unter Druck setzen wird. Die Alterssicherungssysteme sind entsprechend an die demografische Entwicklung anzupassen, ohne zukünftigen Generationen die finanziellen Lasten aufzuerlegen.

- Weiter drängt sich eine verstärkte Koordination von finanziellen Sozialleistungen und staatlichen Dienstleistungen – neben der Sozialpolitik insbesondere die Arbeitsmarkt-, Ausländer-, Gesundheits-, Wohnungs-, Familien-, Bildungs-, Gleichstellungs- und Steuerpolitik – auf, um zu verhindern, dass Personen in eigentliche Armutsfallen geraten. Dabei ist aber auch eine dauerhafte Abhängigkeit von staatlichen Bedarfsleistungen zu vermeiden.

- Der Anteil an Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, hat in den letzten Jahren abgenommen. Dennoch sind noch immer fast 8% der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten von Armut betroffen (2012), insbesondere Alleinlebende, Einelternhaushalte oder Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern, aber auch Personen ohne nachobligatorische Bildung, Frauen sowie Rentner. Die bestehenden Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Armut sind deshalb zu verstärken und besser zu koordinieren. Alle Menschen müssen die Chance erhalten, ihre individuellen Möglichkeiten auszuschöpfen. Dabei wird ein Schwergewicht auf die Bildungschancen gelegt. Weitere Schwerpunkte sind die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt, die Unterstützung von Familien sowie die Bereitstellung von Informationen zu Unterstützungsleistungen.

Ziele des Bundesrats bis 2030 und Massnahmen als Beitrag zu deren Erreichung in den Jahren 2016–2019

Ziel 7.1

Die soziale Sicherheit ermöglicht der gesamten Bevölkerung die Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben. Sie ist den sich verändernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst, und ihre Finanzierung ist gesichert.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Mit der Reform der Altersvorsorge 2020⁷⁴ werden Massnahmen ergriffen, die das Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten und das finanzielle Gleichgewicht sichern. Damit wird der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen, welche die umlagefinanzierte Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die berufliche Vorsorge als Sparversicherung vor grosse Herausforderungen stellt. Zudem verbessert die Reform in der beruflichen Vorsorge die Überschussverteilung, die Transparenz und die Aufsicht.

Die Invalidenversicherung (IV) ist seit 2004 bei der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung deutlich erfolgreicher geworden. Handlungsbedarf besteht jedoch beim Eingliederungspotenzial von Kindern und Jugendlichen mit Gesundheitsproblemen und für psychisch Kranke. Die Weiterentwicklung der IV⁷⁵ sieht vor, diese Lücke zu schliessen und die Koordination zwischen den Akteuren zu stärken, die einen Beitrag zur sozialen Sicherheit leisten. Durch die Revision soll einem Anstieg der Renten bei jungen Erwachsenen und psychisch eingeschränkten Versicherten vorgebeugt werden.

Ziel 7.2

Die verschiedenen Sicherungs- und Integrationssysteme sind optimal aufeinander abgestimmt. Angebote werden im Interesse der unterstützten Personen wirksam und effizient genutzt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)⁷⁶ werden die Massnahmen der verschiedenen Akteure in den Bereichen der sozialen Sicherheit, der Integration und der Gesundheitsversorgung aufeinander abgestimmt. Insbesondere soll der Zugang aller Menschen zu angemessener Bildung und Qualifizierung gewährleistet werden. Dies ist besonders für Menschen mit Behinderung und Migrantinnen und Migranten wichtig, um sich möglichst rasch und nachhaltig in den Arbeitsmarkt einbringen zu können. Weiter soll die berufliche (Re-)Integration psychisch kranker Menschen gefördert werden. Dazu braucht es eine enge Zusammenarbeit zwischen

den verschiedenen IIZ-Koordinationsstellen auf allen staatlichen Ebenen, die weiter ausgebaut und gestärkt werden soll.

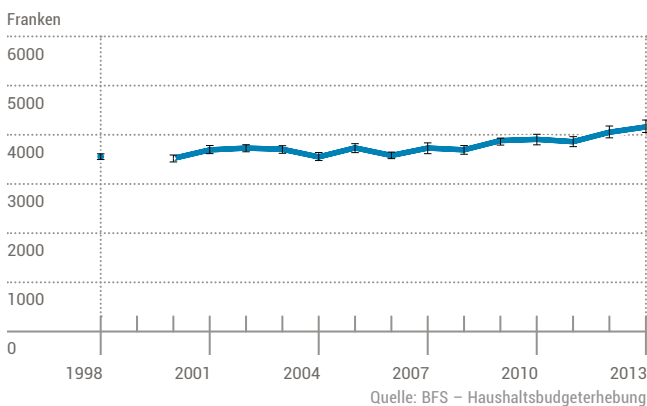
Ziel 7.3

Armutsgefährdete und von Armut betroffene Menschen verfügen über gute Chancen zur beruflichen und sozialen Integration.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: In Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten und Gemeinden, Sozialpartnern und Nicht-Regierungsorganisationen engagiert sich der Bund im Nationalen Programm gegen Armut 2014–2018⁷⁷ für die Armutsprävention und -bekämpfung. Das Programm fördert die Vernetzung der Akteure in diesem Bereich und schafft Grundlagen und Informationen für die frühe Förderung bis zum Übergang in den Beruf, die Nachholbildung (Berufsabschluss für Erwachsene), die soziale und berufliche Integration, das Wohnen, die Familienarmut und ein Monitoring. Die

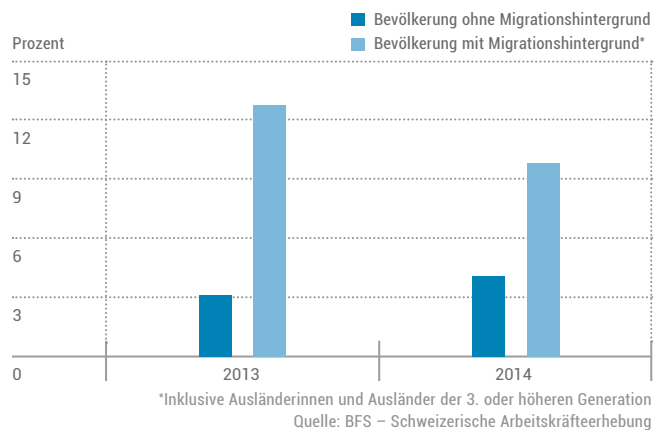
VERFÜGBARES ÄQUIVALENZEINKOMMEN

Monatliches verfügbares Äquivalenzeinkommen zu Preisen 2013 (Medianwert). Das Äquivalenzeinkommen berücksichtigt die Unterschiede bei der Haushaltsgrosse und -zusammensetzung



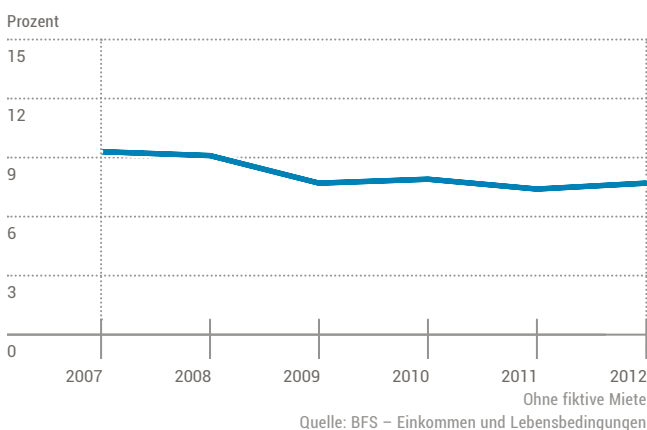
FRÜHZEITIGE SCHULABGÄNGERINNEN UND SCHULABGÄNGER NACH MIGRATIONSTATUS

Anteil der 18–24 Jährigen, die nicht mehr eingeschult sind und höchstens über einen Abschluss der obligatorischen Schule verfügen



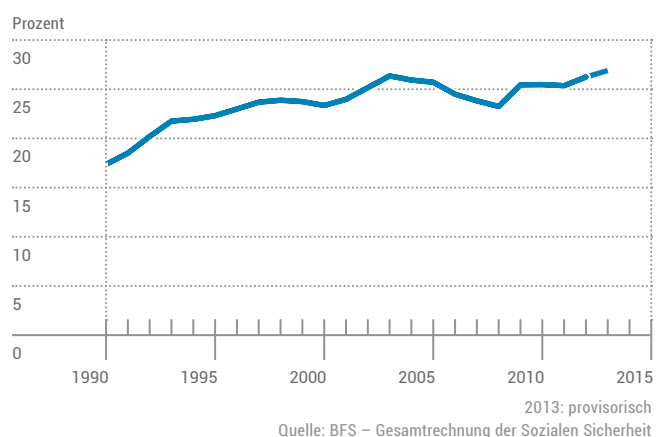
ARMUTSQUOTE

Anteil der ständigen Wohnbevölkerung, die unter der Armutsgrenze lebt



GESAMTAUSGABEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT

In Prozenten des Bruttoinlandsprodukts



im Programm gewonnenen Erkenntnisse zur Erhöhung der Bildungschancen von sozial benachteiligten Menschen, zur sozialen und beruflichen Integration und im Bereich der allgemeinen Lebensbedingungen werden Fachkreisen zur Verfügung gestellt. Damit trägt das Programm dazu bei, die Chancen zur Integration von armutsgefährdeten und von Armut betroffenen Menschen zu verbessern.

Ziel 7.4

Schutzbedürftigen Personen wird der notwendige Schutz gewährt, und sie werden so rasch als möglich integriert. Asylsuchende erfahren dabei eine glaubwürdige, rechtsstaatliche, effiziente und korrekte Behandlung.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Menschen in Not, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, sollen eine rasche und faire Behandlung erfahren. Der Bund verfolgt mit der Neustrukturierung des Asylbereichs⁷⁸ deshalb das Ziel, das Asylverfahren zu beschleunigen und in regionalen Zentren des Bundes durchzuführen. Die Unterbringungsstrukturen sollen regional gegliedert und effizient organisiert werden. Als flankierende Massnahme zur Beschleunigung des Verfahrens wird der Rechtsschutz ausgebaut, durch den mittellose Asylsuchende auf kostenlose Beratung und Rechtsvertretung zurückgreifen können.

4.2.8.

Handlungsfeld 8 – Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern

Langfristige Vision

Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist stark. Für alle Menschen sind Zukunftsperspektiven ermöglicht. Gleichberechtigte Beziehungen zwischen den Geschlechtern, Generationen, Kulturen, Religionen, Regionen und Sprach- und Lebensgemeinschaften sind sichergestellt, und es herrscht eine hohe gegenseitige Akzeptanz und Toleranz. Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt sind in all ihren Formen eingedämmt. Frauen und Männer verfügen über dieselbe wirtschaftliche Unabhängigkeit und nehmen gleichberechtigt am politischen und wirtschaftlichen Leben teil. Die Gleichstellung und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind in allen Lebensbereichen gewährleistet. Den Herausforderungen der Migration wird proaktiv begegnet.

Die Gesellschaft hat die strukturellen Diskriminierungsschranken abgebaut und lebt die Integration, den Pluralis-

mus und die Chancen- und Rechtsgleichheit für alle. Sowohl das Lebens-, Wohn- und Arbeitsumfeld als auch der Sport-, Bewegungs- und Freiraum ermöglichen eine gute Lebensqualität und dienen der gesellschaftlichen Integration. Kultur und Kreativität geniessen einen hohen Stellenwert. Gesellschaftliche Entscheidungsprozesse werden demokratisch, partizipativ, transparent und gerecht gestaltet. Freiwilliges Engagement ist weit verbreitet.

Wichtigste Herausforderungen bis 2030

- Die internationale Staatengemeinschaft identifiziert im Rahmen der Agenda 2030 folgende Ziele (SDG): Ziel 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
- Ziel 10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern
- Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Für die Schweiz bestehen dabei folgende besonders wichtige Herausforderungen:

- Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist zahlreichen Belastungen ausgesetzt, wie beispielsweise der ungleichen Einkommensverteilung und der Armut. Andere Entwicklungen, die den Zusammenhalt potenziell gefährden können, sind Ängste vor möglichen Folgen der regulären und irregulären Migration, vor kulturellem Pluralismus oder ideologische Spannungen.

- Die gegenseitige Kenntnis und Anerkennung der in der Schweiz gelebten Kulturen und die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung sind für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von besonderer Bedeutung. Der Abbau diskriminierender Schranken, der konsequente Einsatz gegen jede Form des Rassismus und die Respektierung der Menschenrechte und verfassungsmässigen Grundrechte aller Menschen sind eine entscheidende Voraussetzung dafür. Es gilt, die Probleme, die mit der mangelnden gegenseitigen Integration zusammenhängen, zu vermindern und dadurch Folgekosten zu minimieren.

- Eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung basiert auf einer solidarischen, gerechten Gesellschaft. Diese bedingt günstige Rahmenbedingungen für Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wie auch angemessene Möglichkeiten der Beteiligung an den politischen Entscheidungsprozessen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern, insbesondere bei der Sicherstellung der Lohngleichheit, der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie bei der Teilhabe in Entscheidungsprozessen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und deren effektive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, welche noch nicht in genügendem Mass realisiert sind. Auch soziale Probleme wie Gewalt und Unterdrückung

sind nach wie vor kontinuierlich zu beobachten und in all ihren Formen zu bekämpfen. Dies betrifft insbesondere die häusliche Gewalt, Zwangsheiraten, physische, psychische und sexuelle Gewalt und die Verstümmelung weiblicher Genitalien (FGM).

- Ein weiterer wichtiger Aspekt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist das Verständnis der verschiedenen Generationen füreinander. Die demografische Entwicklung verlangt, dass wir uns auf eine «Gesellschaft der vier Generationen» einstellen. Die Politik muss künftig vermehrt Ansätze verfolgen, die die vorhandenen Potenziale der verschiedenen Generationen nutzen und die Generationenbeziehungen insgesamt stärken.

- Die Schweiz ist auch ein Land mit einer grossen regionalen Diversität. Wichtige zu fördernde Aspekte sind hierbei die nationale Kohäsion, das gegenseitige Verständnis und die Solidarität der Regionen untereinander. Unter Berücksichtigung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt sollen die Bestrebungen für die Pflege von gemeinsamen Werten fortgesetzt werden. Dabei spielt der fortwährende Dialog eine zentrale Rolle. Der Zugang zu den Landessprachen ist zu gewährleisten.

- Die soziale und kulturelle Entfaltung des Individuums ist ein Hauptziel menschlicher Entwicklung. Kulturelle Aspekte sind deshalb im Rahmen jeglichen politischen Handelns zu beachten. Neben diesem umfassenden Einbezug setzt eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung auch die spezifische Förderung und Massnahmen im Bereich des Kulturschaffens und der Kulturpflege voraus.

Ziele des Bundesrats bis 2030 und Massnahmen als Beitrag zu deren Erreichung in den Jahren 2016–2019

Ziel 8.1

Alle Bevölkerungsgruppen können am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Das Ehrenamt und die Freiwilligenarbeit werden als tragende Elemente unserer Gesellschaft anerkannt und gefördert.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die Teilhabe aller am sozialen Leben wirkt den Polaritäten in der Gesellschaft entgegen und ist damit wichtig für die Bewältigung der Herausforderungen unserer kulturell diversen Gesellschaft. Der Bund setzt sich dafür ein, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu festigen und die Teilhabe aller am sozialen Leben zu stärken.

Mit der Kulturbotschaft 2016–2020²⁶ sind Neuerungen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe, also der Teilnahme möglichst vieler am Kulturleben und am kulturellen Erbe, vorgesehen. Dies umfasst die Einführung einer neuen Kompetenz des Bundes zur Förderung des Zugangs zur Kultur im Rahmen der Revision des Kulturförderungsgesetzes⁷⁹, den Ausbau der musikalischen Bildung durch die Einführung des Programms Jugend und Musik⁸⁰ und den Ausbau der Leseförderung. Im

Bereich der Kinder- und Jugendförderung⁸¹ unterstützt der Bund Projekte zur Stärkung der Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen und ihrer Integration in das soziale, politische und kulturelle Leben.

Im Bereich des Sports spielt die ehrenamtliche und freiwillige Arbeit eine wichtige Rolle. Durch das Sportförderungsprogramm Jugend und Sport (J+S)⁸² sowie durch die gemäss Breitensportkonzept²⁸ und Leistungssportkonzept²⁹ vorgesehenen künftigen Massnahmen engagiert sich der Bund deshalb für die Förderung der ehrenamtlichen und freiwilligen Arbeit.

Ziel 8.2

Die Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf wie auch im Privaten ist garantiert, und die umfassende und wirksame Beteiligung der Frauen ist auf allen Entscheidungsebenen des wirtschaftlichen, politischen und öffentlichen Lebens gewährleistet. Die unbezahlte Care-Arbeit ist ausgewogener zwischen Frauen und Männern aufgeteilt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch das Impulsprogramm für familienergänzende Kinderbetreuung 2015–2019⁸³ die Schaffung zusätzlicher bedarfsgerechter Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern gefördert. Ergänzend wird sich der Bund künftig auch finanziell am Engagement von Kantonen, Gemeinden und allenfalls Arbeitgebern zugunsten des Ausbaus der Betreuung von Kindern beteiligen⁸⁴. Über die Informationsplattform Vereinbarkeit Beruf und Familie⁸⁵ informiert der Bund über die von den Kantonen entwickelten Instrumente. Durch den Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen⁸⁶ strebt der Bund ausserdem eine Förderung der gleichmässigeren Aufteilung der unbezahlten Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit für Kinder und Erwachsene zwischen Frau und Mann an.

Zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen sind im Rahmen einer Revision des Aktienrechts⁸⁷ Bestimmungen vorgesehen, dass in wirtschaftlich bedeutenden, börsenkotierten Gesellschaften jedes Geschlecht zu mindestens 30% im Verwaltungsrat und zu 20% in der Geschäftsleitung vertreten sein soll. Eine entsprechende Zielquote von jeweils 30% hat der Bund für die Vertretung der beiden Geschlechter im obersten Leitungsorgan bundesnaher Unternehmen und Anstalten für 2020 festgelegt. Die Entwicklung wird jährlich überprüft. Der Bund setzt sich zudem für eine verstärkte Teilnahme der Frauen am politischen Leben ein.

Zur Durchsetzung der Lohngleichheit kontrolliert der Bund bei öffentlichen Ausschreibungen verstärkt die Einhaltung der Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Zusätzlich will der Bundesrat Arbeitgeber künftig gesetzlich dazu verpflichten, regelmässig eine Lohnanalyse durchzuführen und diese

durch Dritte kontrollieren zu lassen. Zudem wird verstärkt Informations- und Weiterbildungsarbeit geleistet.

Im Bereich der Ausbildung engagiert sich der Bund über die Programme «Chancengleichheit von Frauen und Männern an den Fachhochschulen»⁸⁸ sowie «Chancengleichheit von Frau und Mann an Universitäten/Gender Studies»⁸⁹ für Gleichstellung und Chancengleichheit. Für die Finanzierungsperiode 2017–2020 ist ein hochschultypenübergreifendes Nachfolgeprogramm geplant.

Die Schweiz engagiert sich auch international für die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, um die normativen und politischen Prozesse zu beeinflussen.

Ziel 8.3

Sämtliche Formen von Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen sind weitgehend eingedämmt.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Durch die Ratifizierung der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁹⁰ setzt sich der Bundesrat gegen jegliche Form von Gewalt gegen Frauen ein, namentlich physische, psychische und sexuelle Gewalt, Stalking, Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien (FGM).

Durch das Programm gegen Zwangsheiraten⁹¹ engagiert sich der Bund für Prävention und Angebote für Begleitung, Betreuung und Schutz für (potenziell) Betroffene. Bis 2017 werden in allen Regionen der Schweiz Netzwerke gegen Zwangsheirat weiter ausgebaut, in denen Fachpersonen in den Bereichen häusliche Gewalt und Integration zusammenarbeiten und sich regelmässig austauschen.

Im Rahmen des Nationalen Programms Migration und Gesundheit⁹² verstärkt der Bund sein Engagement gegen die weibliche Genitalverstümmelung mit Präventions- und Sensibilisierungsarbeit⁹³. Weiter wird die Schaffung eines «Netzwerks gegen weibliche Genitalverstümmelung» geprüft, das durch verschiedene Organisationen aufgebaut und getragen werden soll. Gleichermassen werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Prävention von geschlechterspezifischer Gewalt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit verfolgt.

Ziel 8.4

Migrantinnen und Migranten werden rasch und nachhaltig in der Schweiz integriert. Sie haben eine chancengerechte Teilhabe in allen Lebensbereichen.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die Integrationsförderung und Diskriminierungsbekämpfung sind eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und erfordern vor Ort gut aufeinander abgestimmte Massnahmen. Auf Ebene der Kantone werden deshalb kantonale Integrationspro-

gramme⁹⁴ (KIP) umgesetzt. Diese orientieren sich an gemeinsam von Bund und Kantonen festgelegten strategischen Zielen und werden je zur Hälfte von diesen finanziert. Ergänzend führt der Bund eigene Programme und Projekte von nationaler Bedeutung⁹⁵ (PPnB) durch, die überregionalen Charakter haben. Dadurch können innovative Projekte unterstützt und allenfalls später in die Strukturen der KIP übernommen werden.

Mit dem Nationalen Programm Migration und Gesundheit⁹² setzt sich der Bund ausserdem dafür ein, die Gesundheitskompetenz der Migrationsbevölkerung zu stärken und das Gesundheitswesen ihren Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. Begleitend zur Umsetzung der Integrationsprogramme unterstützt der Bund den Dialog zur Integration im Rahmen der Tripartiten Agglomerationskonferenz⁹⁶ (TAK). Durch diesen wird sichergestellt, dass die Diskussionen zur Integrationspolitik auf sämtlichen föderalen Ebenen mit den relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen stattfinden.

Auf internationaler Ebene setzt sich der Bund durch das Globalprogramm Migration und Entwicklung⁹⁷ für eine sichere und reguläre Migration und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie die Respektierung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten ein.

Ziel 8.5

Behinderte Menschen sind in allen Lebensbereichen sozial, wirtschaftlich und politisch integriert.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Der Bund setzt sich für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein. Mit der Entwicklung einer nationalen Behindertenpolitik⁹⁸ soll gewährleistet werden, dass die verschiedenen Bereiche der Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen von Bund und Kantonen besser aufeinander abgestimmt und auf die Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention⁹⁹ (UN-BRK) ausgerichtet werden. Die UN-BRK ist eine von der Schweiz ratifizierte internationale Verpflichtung, die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfassend zu gewährleisten. Als Grundlage für die Erarbeitung der nationalen Behindertenpolitik wurde die Wirkung des 2004 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetzes¹⁰⁰ (BehiG) evaluiert.

Ziel 8.6

Diskriminierende Schranken und Strukturen sind abgebaut, Opfer rassistischer Diskriminierung werden unterstützt und beraten.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Der Bund setzt sich mit Präventionsmassnahmen für die Bekämpfung jeglicher Form von direkter und indirekter Rassendiskriminierung ein. Im Rahmen der KIP⁹⁴ ist der Aufbau von professioneller Unterstützung und Beratung für Opfer rassistischer Diskriminierung am jeweiligen Wohnort und in jedem Lebens-

bereich in allen Kantonen vorgesehen. Weiter wird durch die KIP auch auf den Abbau diskriminierender Schranken in den staatlichen Regelstrukturen und die Öffnung der Institutionen hingewirkt. Der Bund engagiert sich ausserdem gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden im Rahmen des Aktionsplans zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti/Manouche und Roma¹⁰¹.

Ziel 8.7

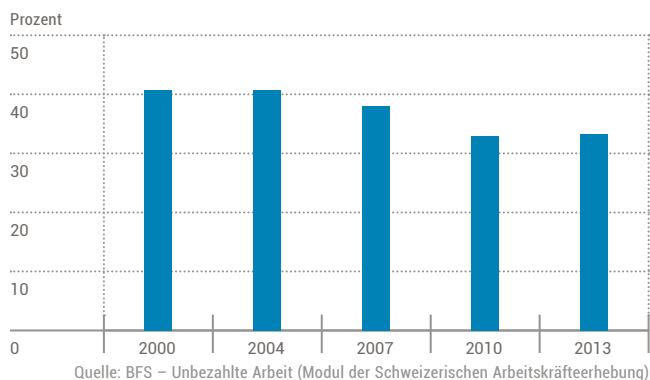
Der gesellschaftliche Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt in Quartieren und Nachbarschaften sind hoch.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die Koordination der räumlichen Entwicklung mit gesellschaftlichen Prozessen gewinnt mit zunehmender Pluralisierung und wachsender Angst vor sozialen Ungleichheiten innerhalb der Bevölkerung an Bedeutung. Basierend auf den gemachten

Erfahrungen in den beiden Pilotphasen des Programms Projets urbains wird deshalb das Programm Zusammenhalt in Quartieren¹⁰² konzipiert. Es unterstützt Städte und Gemeinden bei Projekten der nachhaltigen Quartierentwicklung in Räumen mit erhöhten Anforderungen. Der aus dem sozial-räumlichen Ansatz resultierende Beitrag zur Lebensqualität in den Agglomerationen und zur Standortattraktivität der urbanen Räume ist für die Entwicklung des gesamten Landes von Bedeutung. Dabei nimmt das Programm Ziele im Bereich der Raumentwicklung, der Integrationspolitik, der Wohnraumförderung sowie der Bekämpfung von Diskriminierung auf und unterstützt deren effiziente und nachhaltige Umsetzung.

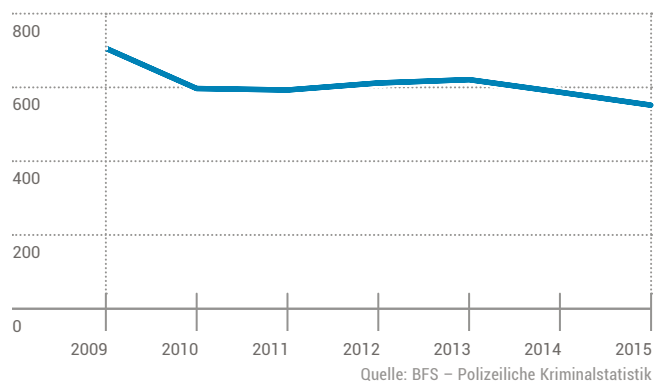
FREIWillIGENARBEIT

Anteil Personen, die Freiwilligenarbeit leisten, an der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren



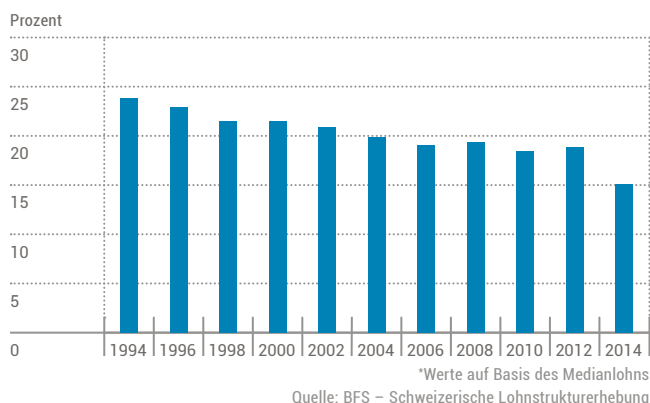
WEIBLICHE OPFER VON SCHWEREN GEWALTDELIKTEN

Anzahl Fälle, die bei der Polizei bekannt sind



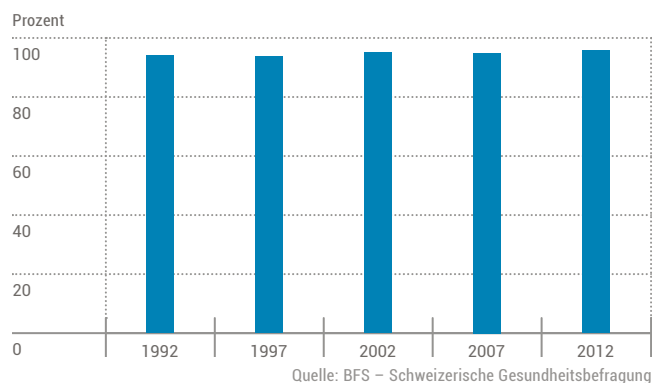
LOHNUNTERSCHIED NACH GESCHLECHT

Lohnunterschied* zwischen Frauen und Männern im Verhältnis zum monatlichen Bruttolohn der Männer, privater Sektor



PERSONEN MIT MINDESTENS EINER VERTRAUENSPERSON

Anteil der Personen, die angeben, dass sie jederzeit mit einer oder mehreren Vertrauenspersonen über sehr persönliche Probleme sprechen können



Ziel 8.8

Der Anteil an preisgünstigem Wohnraum ist insbesondere in stark nachgefragten Gebieten erhalten oder ausgebaut; entsprechende Wohnungen sind für benachteiligte Gruppen gut zugänglich.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Der Bund setzt sich für eine angemessene Verfügbarkeit von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen und die Vermeidung von Verdrängungseffekten und sozialer Entmischung ein. Durch die Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung 2014–2018²⁰ werden hierfür Anreize gesetzt, ein ausreichendes und bedürfnisgerechtes Wohnraumangebot zu schaffen. Mit diesen solle insbesondere der preisgünstige, familienfreundliche und altersgerechte Wohnungsbau gefördert werden. Im Rahmen des Wohnforschungsprogramms¹⁹ stellt der Bund weitere Grundlagen für die Verbesserung des Wohnraumangebots, des Wohnumfelds und die Erhöhung der Markttransparenz zur Verfügung. Durch das Wohnraumbewertungssystem (WBS) stellt er Planenden, Bauträgern, Behörden und weiteren Fachpersonen ausserdem ein Instrument zur Bewältigung von aktuellen Herausforderungen im Wohnungsbau zur Verfügung.

4.2.9.

Handlungsfeld 9 – Gesundheit

Langfristige Vision

Die Lebensqualität ist hoch, und die Menschen haben die Möglichkeit, gesund zu leben und zu altern. Gesundheitsfördernde Lebensbedingungen begünstigen ein hohes psychisches und physisches Wohlbefinden. Die Belastung des Menschen durch schädliche Einflüsse ist auf einem unbedenklichen Niveau. Die Bevölkerung verfügt über eine hohe Gesundheitskompetenz.

Jeder Mensch hat Zugang zu einer qualitativ hochstehenden und patientenorientierten Gesundheitsversorgung. Medizinische Interventionen werden nur durchgeführt, wenn deren Nutzen und Notwendigkeit belegt ist. Ein gut koordiniertes Netzwerk von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bietet optimal aufeinander abgestimmte Leistungen von der Prävention und Gesundheitsförderung über Therapie, Pflege, Rehabilitation von Krankheiten und Unfällen bis hin zur Palliation. Die Gesundheitskosten sind dabei für alle Bevölkerungsgruppen tragbar.

Wichtigste Herausforderungen bis 2030

Die internationale Staatengemeinschaft identifiziert im Rahmen der Agenda 2030 folgendes Ziel (SDG):

- Ziel 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

Für die Schweiz bestehen dabei folgende besonders wichtige Herausforderungen:

- Der Gesundheitszustand der Schweizer Bevölkerung – gemessen an Lebenserwartung und Sterblichkeitsrate – war noch nie so gut wie heute. Dennoch sind die Gesundheitsrisiken weiterhin vielfältig. Dabei wirken sich besonders Faktoren wie fehlende Bildung oder tiefes Einkommen negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung aus. Globale Entwicklungen (z. B. Reisetätigkeit, Globalisierung der Märkte, Antibiotikaresistenzen) begünstigen das Auftreten und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Des Weiteren häufen sich psychische Probleme, beispielsweise als Folge grösserer Arbeitsbelastungen oder verwandter gesundheitsschädlicher Arbeitsbedingungen.

- Die Gesundheitsversorgung war bisher primär auf die kurative (heilende) Medizin ausgerichtet. Künftig sind Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung stärker zu berücksichtigen. Es ist eine umfassende Gesundheitspolitik zu verfolgen, die die Zusammenhänge zwischen Gesundheitszustand einerseits und Gesundheitsdeterminanten (wie Bildungsstand, Umweltsituation, Ernährungsgewohnheiten, Bewegungs- und Mobilitätsverhalten sowie soziale und geschlechterspezifische Unterschiede oder Migrationssituationen) andererseits thematisiert. Unabdingbare Anliegen sind die Förderung der öffentlichen Gesundheit zu gleichen Bedingungen für alle, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, die Schaffung optimaler Bedingungen für regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung sowie der verbesserte Schutz vor Gesundheitsbedrohungen, beispielsweise durch den erleichterten Zugang zu Impfungen, Prävention und die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

- Angesichts des demografischen Wandels gilt es gleichzeitig, das Gesundheitssystem optimal auf die kommenden Herausforderungen auszurichten und seine Finanzierung wie auch ausreichend gut qualifiziertes Gesundheitspersonal langfristig sicherzustellen. Gleichzeitig führen neue Entwicklungen in der Medizin zu einer ständigen Erweiterung der diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten. Dabei ist die Gefahr einer Übermedikalisierung zu berücksichtigen.

Ziele des Bundesrats bis 2030 und Massnahmen als Beitrag zu deren Erreichung in den Jahren 2016–2019

Ziel 9.1

Der durch nichtübertragbare und psychische Krankheiten bedingte Anstieg der Krankheitslast ist gedämpft, und vorzeitige Todesfälle sind verringert.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Nichtübertragbare Krankheiten verursachen heute weltweit die meisten Todesfälle. Durch die Nationale Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie)¹⁰³ sollen die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung verbessert sowie Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein gesünderes Verhalten vereinfachen. Sie zeigt Wege auf, wie fünf der wichtigsten NCDs – Krebs, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen und muskuloskelettale Erkrankungen – verhindert, verzögert oder deren Folgen vermindert werden können.

Psychische Krankheiten sind weit verbreitet und zählen zu den häufigsten und einschränkendsten Erkrankungen überhaupt. Im Rahmen seiner gesundheitspolitischen Prioritäten «Gesundheit 2020»¹⁰⁴ strebt der Bund die Förderung der psychischen Gesundheit sowie Verbesserungen auf dem Gebiet der Vorbeugung und Früherkennung psychischer Krankheiten an, um die Zahl der Erkrankungen zu reduzieren. Dabei soll ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, die Ausgliederung aus dem Arbeitsprozess bei psychischen Problemen zu verhindern. Im Rahmen der Förderung einer umfassenden Gesundheitspolitik soll die Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen bei gesundheitsrelevanten innen- und aussenpolitischen Aktivitäten verbessert werden.

Durch die Umsetzung der Schweizerischen Gesundheitsaussenpolitik¹⁰⁵ (GAP) leistet der Bund auch einen Beitrag zur Verbesserung der globalen Gesundheit. Im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation unterstützt er zum Beispiel die Etablierung globaler Finanzierungsmechanismen, um die Forschung und Entwicklung von Medikamenten für Krankheiten zu fördern, die vor allem die arme Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländern betreffen.

Ziel 9.2

Der Anteil ungenügend bewegungsaktiver Einwohnerinnen und Einwohner reduziert sich gegenüber 2015 um 10 %.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Durch das Nationale Programm Ernährung und Bewegung¹⁰⁶ (NPEB) setzt sich der Bund für einen gesunden Lebensstil mit einer ausgewogenen Ernährung und ausreichend Bewegung ein. Über die Stärkung der Eigenverantwortung, die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und die Förderung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft wird eine nachhaltige Förderung der Lebensqualität angestrebt.

Weiter setzt sich der Bund im Rahmen des Sportförderprogramms Jugend und Sport⁸², des Erwachsenensports und der Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung 2014–2018²⁰ für eine Förderung von Sport und Bewegung ein, um den Anteil der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung, der die Bewegungsempfehlungen erfüllt, zu erhöhen. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit, zur Verringerung der Krankheitsanfälligkeit und an die physische, psychische und soziale Entwicklung von jungen Menschen geleistet werden.

Ziel 9.3

Der Anteil an Personen mit Substanzmissbrauch und anderen Suchterkrankungen ist reduziert. Abhängige Menschen erhalten die notwendige Hilfe und Behandlung.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Das Individuum und sein Umfeld, seine Lebensumstände und seine Fähigkeit, die eigene Lebenswelt mitzugestalten, sind für den Umgang mit dem Thema Sucht zentral. Aus diesem Grund ist die Stärkung der Gesundheitsressourcen und -potenziale der Menschen ein wichtiges Anliegen der Nationalen Strategie Sucht¹⁰⁷. Diese bezweckt die Verhinderung des Einstiegs in einen problematischen Konsum, der zur Abhängigkeit führen kann, und die frühzeitige Unterstützung gefährdeter Personen. Ein weiterer Schwerpunkt der Strategie besteht darin, den Menschen, die krank werden oder die gefährdet sind, solidarisch beizustehen und ihnen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Mit ihrem Engagement in den internationalen Organisationen im Rahmen der Gesundheitsaussenpolitik¹⁰⁵ vertritt die Schweiz diese Politik auch auf internationaler Ebene.

Ziel 9.4

Menschen mit chronischen Krankheiten erhalten die notwendige Unterstützung und Behandlung.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Die sich wandelnden Lebens- und Arbeitsbedingungen, die demografischen Veränderungen, der medizinisch-technische Fortschritt und das sich ändernde Gesundheitsverhalten führen dazu, dass es immer mehr Patientinnen und Patienten mit chronischen, übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten gibt. Im Rahmen der gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrats «Gesundheit 2020»¹⁰⁴ strebt der Bund zusammen mit den Kantonen eine Verbesserung der gesundheitsbezogenen Lebensqualität, die Förderung der Koordination und Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung und die Verringerung der Pflegebedürftigkeit chronisch kranker Menschen an.

Ziel 9.5

Das hohe Niveau im Bereich Gesundheitsschutz und in der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wird aufrechterhalten.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Der Bund setzt sich in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den internationalen Gesundheitsbehörden und weiteren Partnern für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz darstellen, ein. Im Rahmen von Präventions- und Kontrollstrategien werden Vorkehrungen getroffen, um die öffentliche Gesundheit vor natürlich auftretenden, versehentlich oder willentlich freigesetzten Krankheitserregern zu schützen, Risiken frühzeitig zu erkennen und die Auswirkungen von Ausbrüchen und Epidemien übertragbarer Krankheiten in der Schweiz einzudämmen. Zudem soll der Schutz vor gesundheits- und umweltgefährlichen Chemikalien, Strahlen und anderen Umweltbelastungen

weitergeführt und die langfristigen Auswirkungen schädlicher Umwelteinflüsse durch ein geeignetes Monitoring überwacht werden.

Mit seinem Engagement in der Global Health Security Agenda¹⁰⁸ sowie in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) trägt der Bund zudem dazu bei, die effizientere Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten auf globaler Ebene zu beschleunigen.

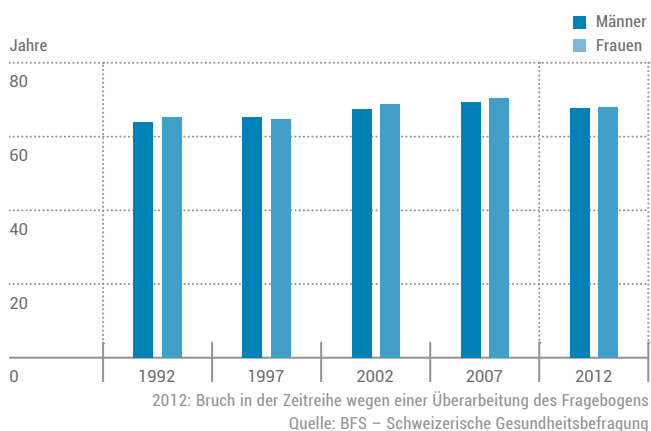
Ziel 9.6

Die Gesundheitskompetenz der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung ist hoch.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: Gesundheitskompetenz ist die Fähigkeit des Einzelnen, im täglichen Leben Entscheidungen zu treffen, die sich positiv auf die eigene Gesundheit und die der anderen auswirken. Diese ist von grosser Bedeutung, damit sich die Menschen effizienter

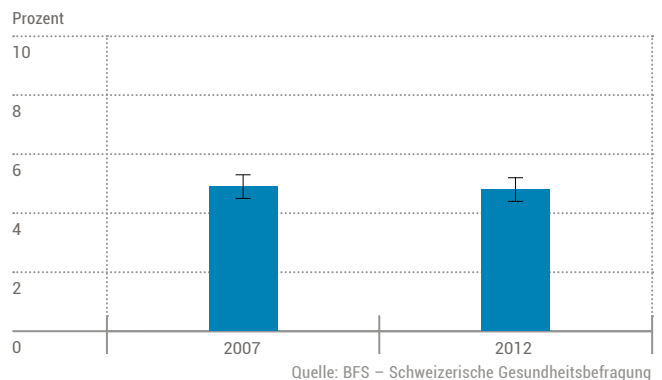
LEBENSERWARTUNG IN GUTER GESUNDHEIT

Lebenserwartung bei Geburt



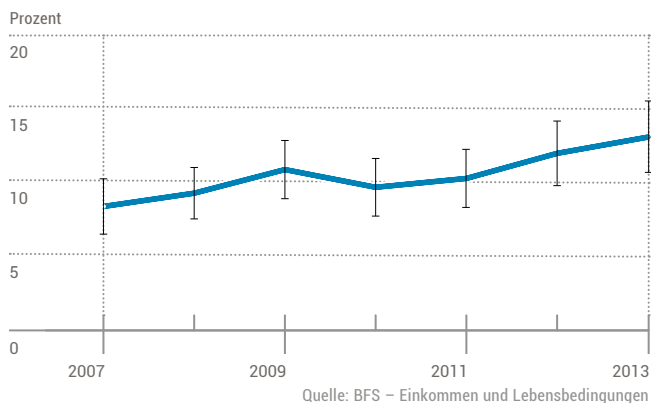
RISKANTER ALKOHOLKONSUM

Anteil der Bevölkerung ab 15 Jahren in Privathaushalten mit mittlerem oder erhöhtem Risiko bei chronischem Konsum



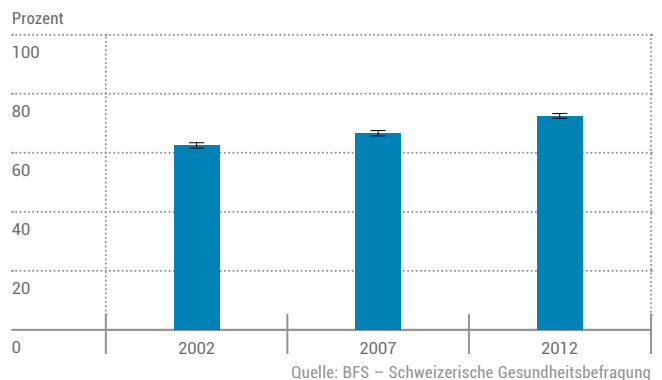
VERZICHT AUF PFLEGELEISTUNGEN AUS FINANZIELLEN GRÜNDEN

Anteil der armutsgefährdeten Bevölkerung ab 16 Jahren, welche auf medizinische oder zahnärztliche Untersuchungen verzichtet



GESUNDHEITSRELEVANTES VERHALTEN: KÖRPERLICHE AKTIVITÄT

Anteil der Personen, die in Ihrer Freizeit körperlich aktiv sind und die Bewegungsempfehlungen erfüllen



im Gesundheitssystem bewegen, Krankheiten besser vorbeugen und mit ihrer Gesundheit sorgsamer umgehen. Die Stärkung der Gesundheitskompetenz und der Selbstverantwortung der Menschen ist deshalb ein zentraler Aspekt der gesundheitspolitischen Prioritäten des Bundesrats «Gesundheit 2020»¹⁰⁴. Weiter ist auch die Kompetenz der Anbieter (Gesundheitssystem, Bildungswesen, Arbeitgeber und Markt) zur Schaffung gesundheitsfördernder Rahmenbedingungen zu stärken.

Ziel 9.7

Es gibt ausreichend qualifiziertes Gesundheitspersonal für ein qualitativ hochstehendes Gesundheitswesen.

Massnahmen des Bundesrats zur Zielerreichung: In der Schweiz wie auch weltweit ist das Gesundheitspersonal knapp. Aus diesem Grund fördert der Bund im Rahmen seiner gesundheitspolitischen Prioritäten «Gesundheit 2020»¹⁰⁴ die Schaffung geeigneter Aus- und Weiterbildungsangebote. Die Anzahl der universitären und nicht universitären Aus- bzw. Weiterbildungsplätze soll dem Bedarf angepasst werden. Die Lerninhalte sollen unter Berücksichtigung der Hochschulautonomie vermehrt auf die Anforderungen einer integrierten Versorgung ausgerichtet werden. Dabei soll der Public-Health-Ausbildung mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil ein Anstieg der Nachfrage nach diesen Fachpersonen in der öffentlichen Verwaltung und in Profit- und Non-Profit-Organisationen zu erwarten ist. Gleichzeitig setzt die Schweiz auch den globalen Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften um.



5.

INTERNATIONALES ENGAGEMENT

5.1.

EINLEITUNG

Über die Aussenpolitik, die Aussenwirtschaftspolitik und die internationale Zusammenarbeit engagiert sich die Schweiz stark für eine globale nachhaltige Entwicklung. Wesentliche Punkte sind dabei die Verringerung der Armut und der globalen Risiken, die Linderung von Not, der Schutz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Förderung von Frieden und inklusiven Gesellschaften und die Achtung der Menschenrechte. Der Bund engagiert sich dabei für eine Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft zur Einhaltung der planetaren Belastbarkeitsgrenzen und zur Sicherung des Wohlergehens von heutigen und künftigen Generationen. Damit leistet er neben innenpolitischen Anstrengungen auch auf der internationalen Ebene einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und insbesondere der SDG.

Dieses Kapitel gibt eine Übersicht über die aussenpolitischen Schwerpunkte des Bundes zur globalen nachhaltigen Entwicklung. Eine ausführliche Darstellung des internationalen Engagements findet sich in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit, im Aussenpolitischen Bericht, im Aussenwirtschaftsbericht sowie in sektoralpolitischen Berichtserstattungen.

5.2.

AUSSENPOLITISCHE INSTRUMENTE

Der Bund achtet beim Einsatz seiner Instrumente der internationalen Zusammenarbeit (IZA) und der sektoralen Aussenpolitiken auf eine kohärente Politik der nachhaltigen Entwicklung. Dies beinhaltet eine möglichst widerspruchsfreie, auf die Förderung von Synergieeffekten bedachte Ausgestaltung der verschiedenen aussenpolitischen Politikbereiche sowie zwischen Aussen- und Innenpolitik.

Der Bundesrat beantragt über die Botschaft zur Internationalen Zusammenarbeit 2017–2020¹⁰⁹, welche sich unter anderem an der Agenda 2030 orientiert, Rahmenkredite und legt Instrumente für die internationale Umsetzung der SDG im Rahmen der IZA fest. Dies betrifft insbesondere die humanitäre Hilfe, die technische Zusammenarbeit und Finanzhilfen zugunsten der Entwicklungsländer, wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, Transitionszusammenarbeit in den Staaten Osteuropas und Zentralasiens sowie Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit. Dabei wird insbesondere den sich beschleunigenden und gegenseitig verstärkenden Dynamiken zwischen Armut, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, globalen Risiken, Konflikten sowie der Gleichstellung von Frau und Mann als Bedingung für eine nachhaltige Entwicklungspolitik Rechnung getragen. Mit dem Rahmenkredit für die globale Umwelt leistet der Bund ausserdem Beiträge an mehrere spezifische multilaterale Fonds (insbesondere an die Globale Umweltfazilität, GEF¹¹⁰), welche die Anstrengungen der Entwicklungsländer zugunsten der globalen Umwelt sowie zur Umsetzung von internationalen Umweltabkommen unterstützen.

Im Rahmen der sektoralen Aussenpolitiken sowie internationaler Prozesse und Initiativen, namentlich der Umweltaussenpolitik, der Gesundheitsaussenpolitik, der Aussenwirtschafts-, Handels- und Finanzpolitik, im Bereich der Landwirtschaft sowie der Migrationsaussenpolitik, engagiert sich der Bund mit Programmen und Beiträgen zum Politikdialog auf der Ebene der Partnerländer oder im internationalen Rahmen zur Bewältigung von globalen Risiken und der Umsetzung der Agenda 2030.

5.3.

BEITRÄGE ZU DEN SDG AUF INTERNATIONALER EBENE

Die Agenda 2030 sowie die darin enthaltenen SDG schaffen einen internationalen Handlungsrahmen für die Herausforderungen, die gemeinsam mit anderen Staaten und Akteuren angegangen werden sollen. Mit Massnahmen und Instrumenten der internationalen Zusammenarbeit und der sektoralen Aussenpolitiken leistet der Bund die nachfolgenden Beiträge.

Armut in allen Formen und überall beenden (SDG1) und Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern (SDG10)

Die Bekämpfung der Armut bildet nach wie vor einen Schwerpunkt der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit des Bundes. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Situation der fragilen Staaten und der ärmsten Länder sowie die Unterstützung von fortgeschrittenen Entwicklungsländern gelegt. Der Bund unterstützt die Bemühungen der Regierungen der Partnerländer zur Armutsreduktion und zur nachhaltigen Entwicklung und legt den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Situation der besonders benachteiligten und verletzlichen Menschen.

Der Bund setzt sich international für einen kohärenten und konstruktiven Umgang mit Migrationsbewegungen ein. Er stärkt diesen Ansatz durch die aktive Teilnahme am Globalen Forum zu Migration und Entwicklung¹¹¹ sowie am HLPF der UNO. In seiner Migrationsaussenpolitik unterstützt er Programme und Massnahmen in den Herkunfts- und Transitländern, bei welchen sichere und reguläre Migration und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie die Respektierung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten im Zentrum stehen. Weiter sind Hilfeleistungen und Schutz für Flüchtlinge und Vertriebene in humanitären Krisen eine zentrale Aufgabe der Humanitären Hilfe der Schweiz. Sie konzentriert sich auf die Hilfe in den Herkunftsregionen sowie in den Erstaufnahmeländern.

Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern (SDG2)

Der Bund unterstützt die globale Ernährungssicherheit und fördert nachhaltige Ernährungssysteme sowie die Erhaltung der Ökosysteme. Durch das Globalprogramm Ernährungssicherheit⁶² sowie gezielte bilaterale und multilaterale Massnahmen will der Bund die globalen Rahmenbedingungen beeinflussen, Institutionen stärken, die Produktion in kleinbäuerlichen Produktionssystemen auf eine nachhaltige Art erhöhen, Landrechte sichern und die Lebensmittelsicherheit verbessern. Er fördert auch angepasste landwirtschaftliche Forschung und Beratung und unterstützt Kleinbauern bei der schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen, im Umgang mit sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen, bei der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, für gesicherte Landrechte und einen verbesserten Zugang zu Märkten. Im Rahmen des 10-Year Framework for Programmes on Sustainable Consumption and Production⁶¹ (10YFP) engagiert er sich ausserdem in einem globalen Multi-Stakeholder-Programm zur Förderung nachhaltiger Ernährungssysteme. Weiter setzt er sich für Ökosystemleistungen und für die Erhaltung der Biodiversität in der Landwirtschaft sowie der damit verbundenen Konventionen und Regulierungen ein, damit auch in Zukunft an die Umwelt angepasstes Saatgut zur Verfügung steht.

Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern (SDG3)

Mit der Umsetzung der Gesundheitsaussenpolitik (GAP)¹⁰⁵ leistet der Bund einen Beitrag zur Verbesserung der globalen Gesundheit. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt er unter anderem die Etablierung globaler Finanzierungsmechanismen zur Förderung von Forschung und Entwicklung von Medikamenten für Krankheiten, die vor allem die arme Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländern betreffen. Durch sein Engagement in der Global Health Security Agenda¹⁰⁸ trägt er zudem dazu bei, die effizientere Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zu verbessern. Er engagiert sich ausserdem in der internationalen Drogendiskussion für gesundheitspolitische Aspekte (Vier-Säulen-Politik), für Menschenrechte und gegen die Todesstrafe. Weiter leistet er mit seinem Engagement für den nachhaltigen Umgang mit gefährlichen Chemikalien und Abfällen einen wichtigen Beitrag zum globalen Gesundheitsschutz.

Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern (SDG4)

Im Rahmen seiner Politik zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung engagiert sich der Bund für das Recht auf eine qualitativ gute Grundbildung für

alle. Zudem beteiligt er sich an der Umsetzung des Aktionsrahmens Bildung 2030¹¹² (Framework for Action Education 2030) der UNESCO. Einen speziellen Fokus legt er auf die Berufsbildung. Im Bereich der allgemeinen Bildung bringt er seine langjährige Erfahrung bei der Förderung der politischen Bildung ein.

Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen (SDG5)

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein strategisches Ziel und zugleich ein transversales Thema der Aussenpolitik und der IZA. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rollen und Bedürfnisse von Frauen und Männern engagiert sich der Bund für die Gleichstellung der Geschlechter in der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Teilhabe, für die Prävention von geschlechterspezifischer Gewalt sowie dafür, dass Frauen und Männer gleich stark in politische und wirtschaftliche Prozesse einbezogen werden. Die IZA wirkt darauf hin, dass die entsprechenden Gesetze in Partnerländern sowie internationale Regeln und Normen eingehalten werden und dass geschlechterspezifischen Risiken Rechnung getragen wird. Bei der Planung von IZA-Aktivitäten werden systematisch Gender-Aspekte erwogen.

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten (SDG6)

Der Bund engagiert sich durch Programme wie das Globalprogramm Wasserinitiative¹¹³ und mittels Instrumenten (Helsinki-Konvention der UNECE 1992, Abkommen über Chemikalien und Biodiversität) für Hygiene, die Förderung des Zugangs zu Trinkwasser und das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung. Er engagiert sich auch für ein integriertes und umfassendes Wassermanagement im Einzugsgebiet mit gleichzeitigem Schutz der wasserrelevanten Ökosysteme, damit eine bessere Wasserquantität und -qualität für Landwirtschaft, Industrie und die Haushalte zur Verfügung gestellt werden kann. Damit trägt er auch zur Verminderung der globalen Wasserkonflikte und zur Wassersicherheit sowie zur Prävention von wasserbezogenen Katastrophen bei und engagiert sich mit umfassenden Ansätzen bei grenzüberschreitenden Einzugsgebieten. Einen weiteren Schwerpunkt stellen Projekte zur Verbesserung des Wasser- und Abwassermanagements in Städten dar.

Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (SDG8)

Der Bund engagiert sich multilateral für ein internationales nachhaltiges wirtschaftliches Regelwerk, das die Entwicklungsländer miteinbezieht. Der Kohärenz zwischen Instrumenten der Aussenwirtschaftspolitik wie bilateralen Freihandels- und Investitionsabkommen und den Zielen der nachhaltigen Ent-

wicklung wird dabei Rechnung getragen. Weiter verbessert die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit die Rahmenbedingungen für lokale und internationale Unternehmen. Dabei wird auf ein nachhaltiges und inklusives Wachstum geachtet, bei gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte. Weiter fördert der Bund nicht gesetzlich verbindliche Massnahmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility, CSR) im Rahmen des CSR-Positionspapiers des Bundesrats¹ und erarbeitet im Bereich des internationalen Schutzes der Menschenrechte einen nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte². Auch engagiert er sich für eine effizientere Umsetzung der OECD-Leitlinien für multilaterale Unternehmen durch die Stärkung der nationalen Kontaktpunkte (National Contact Points, NCP). International unterstützt er Initiativen für nachhaltige Geschäftspraktiken, wie den Global Compact¹¹⁴ der UNO und engagiert sich für die IAO-Normen zur Förderung der menschenwürdigen Arbeit, insbesondere für eine glaubwürdige Anwendung der Kernarbeitsnormen.

Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen (SDG9)

Der Bund unterstützt die Verfügbarkeit von Basisdienstleistungen, leistungsfähigere und ökologischere Energiedienstleister sowie gut funktionierende Wasser- und Abwasserinfrastrukturen. Er fördert Initiativen für inklusive und nachhaltige Industrialisierung, die sicherstellen, dass Entwicklungsländer vermehrt in die ertragreichen Etappen internationaler Wertschöpfungsketten eingebunden sind und die dabei erzielten Gewinne einer breiteren Bevölkerungsgruppe zugutekommen. Weiter steht auch eine energie- und ressourcenschonende Produktion im Fokus.

Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten (SDG11)

Der Bund arbeitet darauf hin, dass Städte und Siedlungen in Entwicklungsländern für alle Bevölkerungsschichten ein sicheres Lebensumfeld darstellen und Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Städteplanung dazu beitragen, den ökologischen Fussabdruck von Siedlungen zu reduzieren. Solche Verbesserungen im Umweltbereich stärken häufig auch die Widerstandsfähigkeit gegen Katastrophen wie beispielsweise extreme Wetterereignisse. Eine optimale räumliche Nutzung sowie die Stärkung von öffentlichen Versorgungsbetrieben mittels Investitionen und organisatorischer Veränderungen (Corporate Development) sind entscheidend.

Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen (SDG12)

Der Bund engagiert sich aktiv in internationalen Initiativen und Programmen für eine Transition von Wirtschaft und Gesellschaft in Richtung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster im Sinne einer grünen Wirtschaft. Dazu zählen internationale Initiativen wie das 10YFP⁶¹, die Green Growth Knowledge Platform (GGKP) und das International Resource Panel (IRP), in dem der Bund Schwerpunkte in den Bereichen nachhaltige Ernährungssysteme, nachhaltige öffentliche Beschaffung, nachhaltige Wertschöpfungsketten und Standards in der landwirtschaftlichen Produktion, integrierte und nachhaltige Wassernutzung, internationales Chemikalien- und Abfallregime sowie bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt. Als wichtiger Rohstoffhandelsplatz setzt sich die Schweiz im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des Grundlagenberichts Rohstoffe³ unter anderem für eine verbesserte Gouvernanz und Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungskette ein sowie für die Einhaltung der Menschenrechte im Bereich des Abbaus und des Handels.

Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen (SDG13) und Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern (SDG7)

An der Klimakonferenz in Paris Ende 2015 wurde ein dauerhaftes und rechtlich verbindliches Klimaabkommen für die Zeit nach 2020 verabschiedet, welches alle Staaten gleichermaßen und entsprechend ihrer Klimaverantwortung und Kapazität einbindet. Die Schweiz setzt sich darüber hinaus für die weitere Stärkung des Klimaregimes bis 2020 ein. Über das Globalprogramm Klimawandel¹¹⁵, die Globale Umweltfazilität (GEF)¹¹⁰ und durch den Grünen Klimafonds (Green Climate Fund, GCF)¹¹⁶ unterstützt der Bund die Umsetzung der Klimapolitik durch Massnahmen zur Emissionsminderung, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Transformation zu einer nachhaltigen und armutsreduzierenden Energieversorgung, Infrastruktur und Landwirtschaft. Der Austausch mit ausländischen Regierungen zu Gouvernanz- und institutionellen Fragen für die Förderung von Ressourceneffizienz und erneuerbaren Energien (Cleantech) wird verstärkt, insbesondere durch den Austausch von guten Beispielen und Wissenstransfer. Die nachhaltige Energieversorgung wird unter anderem durch Investitionen in die Erneuerung bestehender oder den Bau neuer Kraftwerke erzielt.

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen (SDG14)

Die Schweiz setzt sich über das Umweltprogramm der UNO (UNEP) gegen die Verschmutzung durch Abfälle und Mikroplastik und deren Auswirkungen in marinen Gebieten ein.

Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen (SDG15)

Der Bund engagiert sich für die Umsetzung des Globalen strategischen Plans für Biodiversität 2011–2020¹¹⁷ und das Erreichen der Biodiversitätsziele 2020 (Aichi-Ziele). Er verstärkt sein internationales Engagement gemäss der Strategie Biodiversität Schweiz⁵⁴ und setzt sich für die Integration der Biodiversität in relevante Politiken und Strategien ein sowie für mehr Kohärenz und Nutzung von Synergien. Im Bereich der Biodiversitätsfinanzierung beabsichtigt er, seine internationalen Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern engagiert sich der Bund für klare internationale Regeln und Rahmenbedingungen. Zudem setzt er sich für die Umsetzung der Desertifikations-Konvention und für eine verstärkte Beachtung der Ressource Boden ein.

Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen (SDG16)

Der Bund fördert auf internationaler Ebene sowie in der eigenen Gesetzgebung die Einführung und Durchsetzbarkeit internationaler und nationaler Normen sowie Standards zum Schutz der Menschenrechte. Massnahmen zur Förderung von Frieden und menschlicher Sicherheit sorgen dafür, dass beim Vorgehen gegen die Quellen von bewaffneter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen sowie gegen ihre Auswirkungen auf politische und gesellschaftliche Prozesse der Schutz der einzelnen Menschen im Vordergrund steht. Zu diesen Massnahmen zählen namentlich die Mediation, Friedensprozesse, die Unterstützung von Demokratieprozessen, die Vergangenheitsbewältigung, Minenräumung und Waffenkontrolle, der Schutz von Zivilpersonen in Konflikten, der Schutz von Vertriebenen sowie die Bekämpfung des Menschenhandels. In den fragilen und konfliktbetroffenen Kontexten, die gleichzeitig zu den ärmsten der Welt gehören, setzt die internationale Zusammenarbeit auch bei den Wurzeln von Konflikten und Gewalt an, also bei Faktoren wie sozialer und politischer Ausgrenzung oder Diskriminierung. Sie unterstützt den Aufbau legitimer staatlicher Institutionen, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen. Dazu gehören fundamentale Aufgaben des Staates wie die persönliche Sicherheit der Menschen, der Zugang zur Justiz und die Grundversorgung. Der Bund engagiert sich ausserdem dafür, dass multilaterale Organisationen eine aktive Rolle zur Bewältigung von Konflikten und fragilen Situationen spielen.

Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen (SDG17)

Der Bund unterstützt den umfassenden Finanzierungs- und Umsetzungsrahmen, der an der dritten Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung von allen UNO-Staaten verabschiedet wurde (Addis Abeba Aktionsagenda, AAAA). Ein zentraler Stellenwert kommt der inländischen Ressourcenmobilisierung als wichtigster Finanzierungsquelle für die nachhaltige Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie ihrer effizienten und gerechten Verwendung zu. Hierbei verstärkt der Bund seine Hilfe für den Aufbau von Steuersystemen und leistungsfähigen Finanzadministrativen in Entwicklungsländern. Er setzt sich ausserdem für international koordinierte Arbeiten zur Behebung der Ursachen unlauterer und illegaler Finanzströme insbesondere basierend auf internationalen Standards anerkannter Gremien ein. Im Inland setzt er die einschlägigen internationalen Standards beispielsweise im Bereich der Bekämpfung von Korruption und Geldwäscherei sowie im Bereich der grenzüberschreitenden Steuerfragen um. Über das Programm für die Rückführung gestohlener Gelder (Asset Recovery) trägt er ausserdem dazu bei, dass illegal in die Schweiz gelangte Mittel in die Herkunftsländer zurückfliessen können.

Im Rahmen der IZA¹⁰⁹ stehen dem Bund Instrumente zur Verfügung, mit denen er private Investitionen in Ländern des Südens und Ostens fördert, unter anderem über den Schweizer Investitionsfonds für aufstrebende Märkte (Swiss Investment Fund for Emerging Markets, SIFEM) oder mit der Swiss Capacity Building Facility (SCBF), einer öffentlich-privaten Entwicklungspartnerschaft zur Förderung von nachhaltigen Finanzangeboten in den ärmsten Ländern. Im Bereich Landwirtschaft fördert der Bund ausserdem die Umsetzung der RAI-Prinzipien für nachhaltige Investitionen in die Landwirtschaft und Ernährungssysteme (Principles for Responsible Investment in Agriculture and Food Systems).

Trotz Sparmassnahmen wird weiterhin angestrebt, 0,5% des Bruttonationaleinkommens für die IZA zu verwenden. Ob dies realisiert werden kann, hängt allerdings auch von der Entwicklung der Konjunktur und anderen Komponenten der Entwicklungshilfe ab. Diese Mittel sollen in den ärmsten Ländern, in von Konflikten betroffenen Kontexten und fragilen Staaten sowie in Ländern mittleren Einkommens eingesetzt werden. Auch wird die Bemühung fortgesetzt, die Effektivität und Transparenz von Geldern der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erhöhen.

Um die Abhängigkeit der Empfängerländer zu vermindern, legt die Schweiz ein besonderes Gewicht auf die technische Zusammenarbeit sowie auf Technologie- und Wissenstransfer. Mit den Cleaner Production Centers (CPC) fördert sie den Aufbau von lokalen Kompetenzen und verbesserten Rahmenbedingungen für umweltfreundliche Produktionsmethoden.

5.4.

AUSGESTALTUNG DER GLOBALEN GOUVERNANZ

Der Bund setzt sich im Bereich der Gouvernanz für einen umfassenden, kohärenten, effektiven und effizienten Rahmen ein, der – basierend unter anderem auf den Prinzipien Rechtsstaatlichkeit, Rechenschaftspflicht, Transparenz und Partizipation – die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung von der globalen bis zur lokalen Ebene begünstigt. Auf globaler Ebene engagiert er sich im Hochrangigen Politischen Forum für nachhaltige Entwicklung (HLPF) unter Mitwirkung aller Länder sowie unter Einbezug aller relevanten Interessensvertreter. Er wird sich entsprechend an der vorgesehenen periodischen Berichterstattung und Umsetzungsüberprüfung der SDG beteiligen und gezielte Beiträge zu Verbesserung der Datenlage leisten sowie Entwicklungsländer in der Verbesserung der nationalen Kapazitäten zur Erarbeitung und zum Monitoring nationaler Strategien für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen. Darüber hinaus engagiert sich der Bund in der Stärkung der Gouvernanz in sektoriellen Bereichen.

In allen seinen bilateralen Massnahmen der IZA beachtet der Bund die internationale Praxis der Unterstützung von nationalen Plänen für Entwicklung und verknüpft auf diese Weise die Agenden der nachhaltigen Entwicklung und diejenige der Entwicklungswirksamkeit.



6.

DER BUND ALS VORBILD

Nachhaltige Entwicklung kann nicht nur einfach eingefordert, sondern muss auch vorgelebt werden. Deshalb wendet der Bund die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung konsequent auch bei den eigenen Aktivitäten an. Speziell in den Bereichen Ökologie am Arbeitsplatz, öffentliches Beschaffungswesen, Immobilienmanagement, Personalwesen oder in seiner Funktion als Eigentümer von bundesnahen Unternehmen nimmt er bereits heute seine Verantwortung wahr. Unten stehend sind exemplarisch einige Massnahmenbereiche abgebildet.

6.1.

RESSOURCEN- UND UMWELT-MANAGEMENT (RUMBA)

Seit seiner Lancierung im Jahr 1999 dient das Ressourcen- und Umweltmanagement (RUMBA)¹¹⁸ des Bundes als Programm zur systematischen Reduktion der betrieblichen und produktbezogenen Umweltbelastungen in der Bundesverwaltung. In diesem Rahmen reduzierten die Departemente, die Parlamentsdienste, die Bundesanwaltschaft und das Bundesgericht Luzern ihre Umweltbelastung pro Vollzeitstelle zwischen 2006 und 2014 um 23,1%. Zu diesem positiven Ergebnis trugen insbesondere technische Massnahmen im Gebäudebereich sowie gezielte Sensibilisierungskampagnen zum Verhalten der Mitarbeitenden bei.

Dennoch besteht Potenzial zur weiteren Senkung der Umweltbelastung, besonders im Bereich des Strom- und Wärmebedarfs sowie bei der Mobilität. 2016 wird der Bundesrat über die Weiterentwicklung von RUMBA entscheiden, mit dem Ziel, das Programm in einen dauerhaften Auftrag an die Bundesverwal-

tung überzuführen. Dabei sind unter Berücksichtigung des Neuen Führungsmodells Bund (NFB) neue Ziele für die Zielperiode 2017–2020 zu prüfen, der Zielvereinbarungsprozess zu optimieren und zu vereinheitlichen sowie eine Anpassung der organisatorischen Strukturen in Richtung einer verstärkten Zentralisierung der Datenerhebung und des Controllings zu prüfen.

Mittelfristig sind auch weitere Optionen einer schrittweisen modularen Weiterentwicklung zu prüfen, wie die Ausdehnung des Programms auf weitere Organisationseinheiten, die Berücksichtigung von Wirkungen ausserhalb der reinen Verwaltungstätigkeit, die freiwillige Einführung zertifizierter Umweltmanagementsysteme oder Möglichkeiten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

6.2.

ENERGIEVORBILD BUND

Der Bund ist selbst für 2% des inländischen Gesamtenergieverbrauchs verantwortlich. Er nimmt seine Verantwortung wahr, indem er den Energieverbrauch der zivilen Bundesverwaltung, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), des gesamten Bereichs der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie der vom Bund strategisch geführten Unternehmen (Die Schweizerische Post, SBB, Skyguide und Swisscom) im Rahmen der Massnahme Energievorbild Bund¹¹⁹ senkt und optimiert. Im November 2014 haben diese Organisationen eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet.

Mit geeigneten Massnahmen wird gegenüber dem Basisjahr 2006 bis zum Jahr 2020 eine Steigerung der Energieeffizienz

um 25% angestrebt. Um dies zu ermöglichen, wurde durch alle beteiligten Akteure ein Aktionsplan mit 39 gemeinsamen Massnahmen in den Bereichen Gebäude und erneuerbare Energien, Mobilität sowie Rechenzentren und Green IT verabschiedet. Durch ein jährliches Monitoring wird die Wirkung der Umsetzung der Massnahmen gemessen und in einem jeweiligen Jahresbericht transparent der Öffentlichkeit mitgeteilt.

6.3.

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG DES BUNDES

Der Bund berücksichtigt bei seinen öffentlichen Beschaffungen Güter (Produkte, Dienstleistungen, Bauwerke), die über ihren gesamten Lebensweg hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen genügen. Er nimmt bei seinem Konsumverhalten eine Vorbildfunktion ein, indem er im Rahmen seiner Beschaffungstätigkeit Produkte nachfragt und Bauwerke realisiert, die wirtschaftlich, umweltschonend und gesundheitsverträglich sind und die möglichst sozial verantwortungsvoll produziert werden.

Im Sommer 2015 hat die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) ihre Empfehlungen zu einer nachhaltigen Beschaffungspraxis¹²⁰ für die Beschaffungsstellen des Bundes letztmals aktualisiert. Zudem wurde 2013 im Rahmen des Beschaffungscontrollings des Bundes das Monitoring Nachhaltige Beschaffung neu eingeführt.

Zudem prüft der Bund die Schaffung einer nationalen Plattform für nachhaltige öffentliche Beschaffung. Diese Plattform hat zum Zweck, die nachhaltige öffentliche Beschaffung zu fördern und den Informationsaustausch zwischen den Staatsebenen in diesem Themenbereich sicherzustellen.

6.4.

NACHHALTIGES IMMOBILIEN- MANAGEMENT DES BUNDES

Das Immobilienmanagement für Gebäude wird durch die Bau- und Liegenschaftsorgane (BLO) des Bundes grundsätzlich in allen Projektphasen nach den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung geführt. Die Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) wurde entsprechend angepasst und ist am 1.1.2016 in Kraft getreten. Die Konkretisierung erfolgt über Weisungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zum nachhaltigen Immobilienmanagement in Form von für die BLO verbindlichen Leitsätzen, die wiederum über die Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) und der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) unterstützt werden.

6.5.

KÜNFTIGER HANDLUNGSBEDARF

Die Massnahmen im Bereich der Vorbildfunktion des Bundes sollen weiterentwickelt und wo möglich und sinnvoll weiter verstärkt werden. 2016 ist eine systematische Bestandsaufnahme zur Wahrnehmung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung¹ (CSR) durch den Bund als Arbeitgeber, Beschaffer, Anleger und Eigentümer von bundesnahen Betrieben durchzuführen. Diese Auslegeordnung soll auch den allfälligen künftigen Handlungsbedarf aufzeigen und dem Bundesrat Vorschläge zur Ergänzung und weiteren Stärkung der bestehenden Massnahmen auf Bundesebene vorschlagen.



MONITORING UND BERICHTERSTATTUNG

7.1.

MONITORING DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG IN DER SCHWEIZ

Das Wissen um den Zustand der wichtigsten Parameter zu Chancen und Defiziten in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung ist zentral für die Interessenabwägung und die politischen Entscheide. Darum hat die Messung der nachhaltigen Entwicklung als Instrument der Umsetzung laufend an Bedeutung gewonnen.

Die Schweiz verfügt schon seit 2003 über ein umfassendes System zum Monitoring der nachhaltigen Entwicklung (MONET). Die rund 75 regelmässig aktualisierten Indikatoren schaffen ein Gesamtbild der nachhaltigen Entwicklung der Schweiz. Das Indikatorensystem misst nachhaltige Entwicklung mit einem ganzheitlichen Ansatz, wobei die Lebensqualität der aktuellen Generation sowie die Verteilungsgerechtigkeit über Raum und Zeit gemessen werden. Es beobachtet, ob und in welchen Bereichen sich die Schweiz auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung befindet. Die Auswahl der Indikatoren basiert nicht auf politischen Vorgaben, sondern auf einem konsistenten methodischen Konzept, das aus einem Bezugsrahmen und einer systemischen Struktur besteht. Damit werden Unabhängigkeit, Transparenz und Vollständigkeit gewährleistet.

MONET ist ein evolutives System. Im Hinblick auf neue Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der nachhaltigen Entwicklung wurde das Indikatorensystem revidiert. Damit wurde der Referenzrahmen des Systems angepasst, um die Ziele der Strategie Nachhaltige Entwicklung sowie diejenigen der Agenda 2030 (SDG) einzubeziehen. Das System wird auch in der laufenden Legislaturperiode erweitert, damit es den auf die Schweiz angepassten Zielrahmen der Agenda 2030 künftig messen können. Damit wird die Grundlage sowohl für die nationale als auch die internationale Berichterstattung geschaffen.

Eine Auswahl von MONET-Indikatoren wird in der vorliegenden Strategie als Referenz zu den Visionen und Zielen im Aktionsplan ausgewiesen. Weitere Informationen werden in Form von Schlüsselindikatoren, einer Taschenstatistik oder der Internet-Applikation «Cockpit» für die Handlungsfelder der vorliegenden Strategie Nachhaltige Entwicklung einem breiteren Publikum zugänglich gemacht.

7.2.

MONITORING DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG AUF DER GLOBALEN EBENE

Auf globaler Ebene werden der Fortschritt und die Zielerreichung der Agenda 2030 anhand einer Liste von internationalen Kernindikatoren gemessen. Diese werden durch die Statistikkommission der UNO festgelegt und sind für alle Länder identisch. Die Entwicklung der Kernindikatoren wird regelmässig durch die UNO-Mitgliedstaaten erhoben und in einem

jährlichen internationalen Fortschrittsbericht über die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) veröffentlicht. Damit kann globaler Handlungsbedarf erkannt und der Fortschritt der Länder untereinander verglichen werden.

7.3.

BERICHTERSTATTUNG

Die Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung wird regelmässig im Hinblick auf deren Erneuerung ausgewertet. Dabei ist auch das Indikatorensystem MONET von Bedeutung. Der Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans wird regelmässig aktualisiert und publiziert. Bis Ende 2018 ist dem Bundesrat zur Umsetzung der Strategie Bericht zu erstatten. Dieser umfasst eine Evaluation sowie einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Strategie für die Legislaturperiode 2020–2023. Die Bundesstellen sind ausserdem dazu angehalten, die nachhaltige Entwicklung in der eigenen periodischen Berichterstattung zu sektoralpolitischen Geschäften oder Bereichen zu berücksichtigen.

Auf internationaler Ebene haben sich die UNO-Mitgliedsstaaten dazu bereit erklärt, ihre Fortschritte im Rahmen von Länderberichten auszuweisen. Die Berichterstattung erfolgt zuhanden des Hochrangigen Politischen Forums für nachhaltige Entwicklung (HLPF), das unter der UNO-Generalversammlung und dem ECOSOC tagt (siehe Kap. 2.2). Sie bietet Möglichkeiten für den Erfahrungsaustausch unter den Ländern und den Dialog mit relevanten Stakeholdern.

Die Berichterstattung auf Basis der Agenda 2030 ist für alle Länder eine Herausforderung und bedarf gewisser Anpassungen der Formate und Strukturen der nationalen Strategien. Die Schweiz tauscht sich mit anderen Ländern in Europa sowie auch im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und der Europäischen Wirtschaftskommission der UNO (UNECE) über ihre Erfahrungen aus. Ziel ist eine Berichterstattung, die auf die Herausforderungen für die Schweiz eingeht und gleichzeitig die Anforderungen an eine gemeinsame Berichterstattung für die Umsetzung der Agenda 2030 erfüllt. Die Berichterstattung ist so auszugestalten, dass Duplikationen vermieden und Synergien zwischen den Prozessen der nationalen und der internationalen Berichterstattung genutzt werden. Bis 2018 wird die Schweiz einen ersten nationalen Bericht zuhanden des HLPF verfassen.



8.

BUNDESINTERNE ORGANISATION

8.1.

INTEGRATION DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG IN BESTEHENDE PLANUNGS- UND POLITIKSTEUERUNGS- PROZESSE

Nachhaltige Entwicklung ist grundsätzlich nicht als Zusatzaufgabe des Bundes zu verstehen, sondern in die ordentlichen Planungs- und Politiksteuerungsprozesse auf Ämter-, Departements- und Bundesratsstufe zu integrieren. Die vorliegende Strategie und darüber hinaus die Agenda 2030 bilden einen wichtigen Orientierungsrahmen für ihre Integration in die Sektoralpolitiken.

Die politische Verantwortung für die Strategie trägt der Bundesrat. Ihre Umsetzung obliegt den betreffenden Bundesstellen. Diese gewährleisten in ihrem Aufgabenbereich die Konkretisierung, Umsetzung und Koordination der Massnahmen der Strategie. Bei Vorlagen zuhanden des Bundesrats, wie bei Bestimmungen auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsstufe, weisen sie die erfolgte Abstimmung mit der Strategie aus und berücksichtigen in ihren Planungen und in ihren internen Abläufen deren Grundsätze. Dabei nutzen sie Synergien, achten auf Kohärenz zwischen den Sektoralpolitiken und weisen Zielkonflikte aus.

Primär soll nachhaltige Entwicklung durch Prioritätensetzung und Umschichtung der bestehenden Ressourcen realisiert werden. Für die Umsetzung der Strategie werden grundsätzlich bestehende Koordinations- und Abstimmungsstrukturen genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden.

8.1.1.

Koordination auf nationaler Ebene

Die innenpolitische Umsetzung der Strategie wird durch den Interdepartementalen Ausschuss Nachhaltige Entwicklung (IDANE) koordiniert. In ihm sind sämtliche Bundesstellen vertreten, deren Aufgaben für die nachhaltige Entwicklung von Bedeutung sind. Der IDANE übernimmt die Rolle einer Koordinations- und Diskussionsplattform für die nachhaltigkeitsrelevanten Tätigkeiten und Prozesse innerhalb der Bundesverwaltung. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen sowie die Integration der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung in die Sektoralpolitiken. Die Bundesstellen bestimmen ihre Vertreter im IDANE selbst, doch müssen diese ihre Verwaltungseinheit mit hoher Verbindlichkeit vertreten können.

Der IDANE wird durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) geleitet. Als zuständige Fachstelle des Bundes gewährleistet es die Konsistenz und Wirksamkeit der Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung und stellt die Kommunikation sowie den Dialog mit bundesinternen und -externen Akteuren sicher.

8.1.2.

Koordination auf internationaler Ebene

Die interdepartementale Task Force Agenda 2030 koordiniert die internationalen Verhandlungen zur Agenda 2030 und stellt die bundesinterne Koordination sicher. In ihr sind diejenigen Bundesstellen vertreten, welche sich auf sektoralpolitisch oder übergreifender Ebene aussenpolitisch mit Themen der nachhaltigen Entwicklung befassen. Die Task Force stellt als Informations-, Koordinations- und Diskussionsplattform unter der Leitung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) den aussenpolitischen Beitrag der Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 und die Vertretung im HLPP sicher.

Die Task Force Agenda 2030 besteht als provisorisches Gremium für die Transitionsphase 2016–2017 (siehe Kap. 8.1.4). Die weitere Form und Rolle des Gremiums sind während dieser Phase zu definieren.

8.1.3.

Abstimmung zwischen nationaler und internationaler Ebene

Der Abstimmung zwischen Innen- und Aussenpolitik kommt mit der Agenda 2030 eine spezielle Bedeutung zu. Die Abstimmung zwischen der nationalen und der internationalen Ebene wird durch einen regelmässigen Austausch zwischen dem IDANE, der Task Force Agenda 2030 und weiteren Gremien gewährleistet. Der Informationsfluss und die Koordination der verschiedenen Tätigkeiten obliegen den zuständigen Stellen des UVEK (ARE) und des EDA (DEZA), unter Einbezug der betroffenen sektoralen Bundesstellen.

8.1.4.

Umsetzung der Agenda 2030

Der Bund setzt sich national wie international dafür ein, die Agenda 2030 umzusetzen und zur Erreichung ihrer Ziele (SDG) bis 2030 beizutragen. Dies stellt neue Herausforderungen an die Organisationsstruktur und die Prozesse in der Bundesverwaltung. Im Rahmen einer Transitionsphase 2016–2017 werden Fragen zu den institutionellen Vorkehrungen geklärt und wo notwendig Anpassungen vorgeschlagen. Dabei sind insbesondere die Prozesse auf nationaler und internationaler Ebene optimal aufeinander abzustimmen. Ziel ist es, einen effizienten bundesinternen Prozess zur Umsetzung der Agenda 2030 in der Innen- und Aussenpolitik zu schaffen, wobei auf bestehenden Strukturen aufgebaut wird. Dabei sollen Synergien zwischen nationalen und internationalen Prozessen hergestellt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Weiter werden erste inhaltliche Arbeiten für die Umsetzung der SDG durchgeführt.

Die Transitionsphase umfasst unter anderem das folgende Arbeitsprogramm:

- Analyse des aktuellen Stands in Bezug auf die Umsetzung der Agenda 2030 in den Sektoralpolitiken der Schweiz (Gap-Analyse) sowie Ermittlung des künftigen Handlungsbedarfs in Bezug auf die SDG;
- Klärung der Modalitäten sowie der Überführung der SDG in die Zuständigkeit der für die sektoriellen Politikbereiche zuständigen Bundesstellen;
- Festlegung des zukünftigen Prozesses und der notwendigen bundesinternen Struktur zur Umsetzung der Agenda 2030 durch die Schweiz;
- Klärung der Anforderungen der UNO zur internationalen Berichterstattung für die Schweiz und zur Erstellung des ersten Berichts der Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 an das HLPP;
- Erweiterung des Indikatorensystems MONET zur Gewährleistung der Berichterstattung gegenüber der UNO und für die Strategie Nachhaltige Entwicklung;
- Festlegung des partizipativen Einbezugs der bundesexternen Stakeholder, einschliesslich der Kantone und Städte, im Rahmen der Konsultation und der partnerschaftlichen Umsetzung der Agenda 2030 und Ausweis der Beiträge der Stakeholder.

Diese Arbeiten werden durch eine zeitlich befristete bundesinterne Koordinationsgruppe gesteuert, die Vertreter der nationalen und der internationalen Ebene umfasst. Sie wird vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) geleitet. Darin ver-

treten sind die Bundesämter für Umwelt (BAFU), Gesundheit (BAG), Landwirtschaft (BLW), Statistik (BFS), die politische Direktion des EDA sowie weitere interessierte Bundesstellen des IDANE und der Task Force Agenda 2030.

Die Koordinationsgruppe legt ein gemeinsames Arbeitsprogramm fest, für welches die zuständigen Bundesstellen die dafür notwendigen Mittel und Ressourcen beitragen. Sie konsultiert alle betroffenen Stellen und fördert den Austausch mit bundesexternen Akteuren. Nach Abschluss der Transitionsphase erstatten die zuständigen Departemente dem Bundesrat bis Januar 2018 Bericht über den Stand der Umsetzung und allfälligen Handlungs- und Anpassungsbedarf und schlagen die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung der Agenda 2030 durch die Schweiz vor.

8.1.5.

Finanzierung der Umsetzung

Die Finanzierung für die Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung erfolgt im Rahmen der bewilligten Budgets der Bundesstellen. Diese sind verantwortlich für den Einbezug der für die Umsetzung notwendigen finanziellen Ressourcen in ihre Finanzplanung. Falls für begleitende Massnahmen zur Umsetzung der Strategie zusätzliche finanzielle Mittel nötig sein sollten, müssen diese im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses beantragt werden.

8.2.

INSTRUMENTE UND PROZESSE ZUR INTEGRATION DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG IN DIE SEKTORALPOLITIKEN

8.2.1.

Nachhaltigkeitsbeurteilung

Für eine ausgewogene Berücksichtigung der Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung und die Verbesserung der Politikkohärenz von Bundesvorhaben sind eine frühzeitige Interessenabwägung, Optimierung und transparente Begründung der getroffenen Entscheide für den Bundesrat von grosser Bedeutung.

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) ist eine prospektive Beurteilungs- und Optimierungsmethode zur Beurteilung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen von politischen Vorhaben und Geschäften des Bundes auf Strategie-, Plan- und Programm- oder Projektebene. Im Zentrum der Methode steht die systematische Erfassung der direkten und indirekten erwünschten und unerwünschten Wirkungen eines Vorhabens. Durch eine nachvollziehbare und integrale Abschätzung der Wirkungen wird eine transparente Entscheidungsgrundlage geschaffen.

Im Leitfaden für Botschaften des Bundesrats (Botschaftsleitfaden) wird empfohlen, die NHB zur Abschätzung der erwarteten Auswirkungen von Vorhaben anzuwenden. Ein Leitfaden zuhanden der Bundesstellen beschreibt die Anwendung der Methodik. Das ARE unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Durchführung der Methodik.

Die NHB weist Schnittstellen zu bestehenden oder geplanten anderen Beurteilungsinstrumenten auf. Dabei ist auf legislatorischer Ebene vor allem die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu nennen. Bei Projekten im Verkehrsbereich werden auch der Leitfaden zur Bewertung von Projekten im Schienenverkehr (NIBA) und die Nachhaltigkeitsindikatoren für Strasseninfrastrukturprojekte (NISTRA) angewendet.

8.2.2.

Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung

Ein zentraler Stellenwert bei der Sicherung von Politikkohärenz auf Bundesebene kommt der Vorbereitung von Bundesratsentscheiden im Rahmen von Ämterkonsultationen oder thematischen interdepartementalen Arbeitsgruppen zu. Über diese Konsultations- und Abstimmungsprozesse werden sektorale Vorhaben des Bundes auf ihre Kompatibilität mit der nachhaltigen Entwicklung geprüft. Dabei geht es namentlich darum, Synergien zwischen verschiedenen Politiken vermehrt zu nutzen sowie allfällige Zielwidersprüche und negative Nebeneffekte zu mindern.

Die Notwendigkeit, Synergien zwischen verschiedenen Politiken vermehrt zu nutzen sowie allfällige Zielwidersprüche und negative Nebeneffekte zu mindern, ist in der internationalen Diskussion – beispielsweise in der Agenda 2030 – zu einem prioritären Thema geworden. Im Aussenpolitischen Bericht 2015 wird festgehalten, dass in der Aussenpolitik eine entsprechende Vertiefung zur Politikkohärenz geplant ist. Dabei sollen jeweils in aussenpolitischen Fragen ausgewählte thematische Einzelaspekte oder Entscheide des Bundesrats von besonderer Relevanz und Aktualität zur Sprache kommen. Entsprechende Abklärungs- und Aufbauarbeiten im Hinblick auf eine systematischere Beobachtung der verschiedenen Aspekte der Aussenpolitik sowie entsprechender Monitoring-Instrumente sind im Gange.

8.2.3.

Weiterbildung

Für die Integration der nachhaltigen Entwicklung in die Sektoralpolitiken bedarf es eines sektorenübergreifenden Austausches sowie Kenntnissen der wichtigsten Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und deren internationalen und nationalen Rahmenbedingungen und Ziele. Zu diesem Zweck fördern alle Verwaltungseinheiten die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Weiterbildungen und spezifischen Erfahrungsaustauschen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung.



ZUSAMMENARBEIT MIT KANTONEN UND GEMEINDEN

Kantone und Gemeinden spielen in der Schweiz mit ihrem im internationalen Vergleich sehr dezentralen politischen System eine überaus wichtige Rolle. Die Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung auf allen Staatsebenen ist dem Bund daher ein zentrales Anliegen, und der vertikalen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wird eine grosse Bedeutung beigemessen. Auch an der UNO-Konferenz für nachhaltige Entwicklung (Rio+20) wurde 2012 die wichtige Rolle der subnationalen und lokalen Ebene für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung unterstrichen. Zudem werden die Kantone und Gemeinden dazu aufgefordert, für die Umsetzung der neuen internationalen Agenda 2030 und deren Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) ihren Beitrag zu leisten.

Zahlreiche Kantone und Gemeinden nutzen die Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrats bereits heute als Referenzrahmen für eigene Aktivitäten. Die Entscheidungsträger auf allen Staatsebenen sind dazu aufgerufen, analoge Initiativen auf der Grundlage der bundesrätlichen Leitlinien zu ergreifen. Dies können kantonale oder lokale Agenden 21, Nachhaltigkeitsstrategien, Legislaturprogramme, die Verwendung von Monitoring-, Controlling- und Beurteilungsinstrumenten oder institutionelle Vorkehrungen zur stärkeren Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in der politischen Steuerung sein. Dabei ist nachhaltige Entwicklung grundsätzlich nicht als Zusatzaufgabe zu verstehen, sondern möglichst in die ordentlichen Planungs- und Steuerungsprozesse zu integrieren.

Die vertikale Integration über das Forum Nachhaltige Entwicklung als bewährte Austausch- und Vernetzungsplattform zwischen den Staatsebenen wird weitergeführt, in partner-schaftlicher Zusammenarbeit mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), dem Schweizerischen Städteverband (SSV) und dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV). Der Bund unterstützt dabei weiterhin regionale und lokale Nachhaltigkeitsprozesse und -projekte durch logistische und fachliche Unterstützung sowie über umfassende Aktivitäten zur Vernetzung der beteiligten Akteure.

In Ergänzung dazu unterstützt der Bund über das Förderprogramm Nachhaltige Entwicklung gezielt Initiativen, die zu einer Stärkung der nachhaltigen Entwicklung beitragen. Er betreibt eine Datenbank der bestehenden Nachhaltigkeitsprozesse in der Schweiz und organisiert den Erfahrungsaustausch zu guten Beispielen von Prozessen, Instrumenten und Projekten. Zudem fördert er die methodische Weiterentwicklung und verstärkte Anwendung der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) sowie des Monitorings im Rahmen des Netzwerks «Cercle Indicateurs» für Kantone und Städte. Im Speziellen wird auch die Stärkung von Nachhaltigkeitsprozessen und -projekten auf der Quartierebene angestrebt.

Ein spezieller Fokus liegt in dieser Legislatur auf der Stärkung der Zusammenarbeit mit den kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen oder -delegierten als wichtigsten Ansprechpartnern des Bundes, die wiederum als Anlaufstelle für die Gemeinden dienen. Dazu soll ein gemeinsames Arbeitsprogramm zur institutionellen Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in den Entscheidungsprozessen und zu inhaltlichen Schwerpunkten verabschiedet werden. In diesem Rahmen könnte beispielsweise ein Leitfaden für Beiträge zur Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundes auf der lokalen Ebene erarbeitet werden. Auch ist das Instrumentarium der Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) bei kantonalen Sektoralstrategien, Programmen und Projekten, die vom Bund finanziell unterstützt werden, zu stärken, wie dies beispielsweise bei den kantonalen Umsetzungsprogrammen zur Neuen Regionalpolitik (NRP)¹⁴ bereits rechtlich vorgesehen ist.

Der Bund regt grundsätzlich eine stärkere interkantonale Zusammenarbeit im Nachhaltigkeitsbereich an und unterstützt die Schaffung entsprechender Strukturen, beispielsweise im Rahmen einer Konferenz der kantonalen Nachhaltigkeitsfachstellen und -delegierten. In diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung regionaler Plattformen zu prüfen.

Schliesslich organisiert und koordiniert der Bund auch die Schweizer Beteiligung an der Europäischen Nachhaltigkeitswoche (ESDW), die 2014 in ganz Europa das erste Mal durchgeführt wurde und jedes Jahr vom 30. Mai bis zum 5. Juni dauert. Kantone und Gemeinden, aber auch weitere öffentliche und private Akteure werden dazu aufgerufen, in diesem Rahmen Projekte durchzuführen und zu kommunizieren.



10.

ZUSAMMENARBEIT MIT ZIVILGESELLSCHAFT, WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT

Nachhaltige Entwicklung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies erfordert neben einer koordinierten Zusammenarbeit der drei Staatsebenen auch eine starke Zusammenarbeit mit Privatwirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, Verbänden und der Wissenschaft. Nur wenn alle Ebenen ihren Teil beitragen, kann die nachhaltige Entwicklung erfolgreich umgesetzt werden.

Der Dialog und die Zusammenarbeit für die nachhaltige Entwicklung werden künftig stark von der Agenda 2030 und insbesondere deren Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) geprägt sein. Diese werden für die Schweiz den Referenzrahmen für die nachhaltige Entwicklung bilden. Dafür werden die partizipativen Prozesse zur nationalen und internationalen Nachhaltigkeitspolitik in einem gemeinsamen Dialog zusammengeführt, um die Expertise und die Interessen aller Akteure zweckdienlich zu integrieren und eine breite und transversale Diskussion der nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen. Die damit verbundenen Prozesse werden über den Dialog 2030 für nachhaltige Entwicklung gewährleistet. Dieser beinhaltet Konsultationen zur Nachhaltigkeitspolitik des Bundes, Partnerschaften für die Umsetzung der Agenda 2030 und Aktivitäten im Kommunikationsbereich.

10.1.

KONSULTATIONEN ZUR NACHHALTIGKEITSPOLITIK DES BUNDES

Für die Erneuerung der Strategie Nachhaltige Entwicklung wurde die Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und institutionellen Interessengruppen aus Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik intensiviert (siehe Kap. 1.2). Diese wurden im Rahmen eines breit angelegten Stakeholder-Dialogs in den Entwicklungsprozess der Strategie mit eingebunden. Im Rahmen des Dialogs 2030 für nachhaltige Entwicklung wird dieser Prozess als Konsultationsverfahren verstetigt. Dieses soll gewährleisten, dass die bisherigen Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs weiter verwertet und die Interessengruppen in einem kontinuierlichen Prozess in den Politikzyklus der nachhaltigen Entwicklung des Bundes (Monitoring, Planung, Umsetzung, Evaluation und Berichterstattung) eingebunden werden.

Die konkrete Ausgestaltung des künftigen Konsultationsverfahrens ist im Rahmen der Transitionsphase auszuarbeiten (siehe Kap. 8.1.4). Wichtige Themen für die verstetigte Diskussion können unter anderem die Definition des künftigen Handlungsbedarfs für die Erreichung der SDG und die Umsetzung und Erneuerung der Strategie Nachhaltige Entwicklung sein.

10.2.

PARTNERSCHAFTEN FÜR DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Schweiz hat eine lange Tradition in der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. Auf der Ebene der Sektoralpolitiken existiert seit Jahren eine regelmässige Zusammenarbeit mit interessierten Verbänden und Nichtregierungsorganisationen, vor allem aus den Bereichen Umwelt, Entwicklungszusammenarbeit, Wirtschaft und Soziales. Auf internationaler Ebene werden diese von den Behörden in die Vorbereitungen für wichtige Verhandlungen einbezogen und haben der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz wichtige Impulse verliehen, zuletzt in der Vorbereitung der Schweizer Position zu den Verhandlungen der Agenda 2030.

In Zukunft wird eine besondere Herausforderung in der Umsetzung dieser universellen Agenda liegen. Dabei gilt es, die SDG an die Schweiz anzupassen und in allen Bereichen und auf allen Ebenen partnerschaftlich umzusetzen. Der Fokus der Umsetzungspartnerschaften zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Vertretern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft soll dabei auch in Zukunft auf der sektoralen Ebene liegen. Aber auch auf der übergeordneten Ebene der gesamtschweizerischen Nachhaltigkeitspolitik sollen diese im Rahmen des Dialogs 2030 für nachhaltige Entwicklung weiter gestärkt werden, damit ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den verschiedenen Bereichen sichergestellt und übergreifende Partnerschaften (wie Multistakeholder-Initiativen) aufgebaut werden können. Dabei gilt es unter anderem zu klären, wie die verschiedenen Akteure in die Umsetzung einbezogen und wie ihre Beiträge ausgewiesen werden können.

10.3.

KOMMUNIKATION

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung auf allen Staatsebenen und in der Gesellschaft ist eine proaktive Informationspolitik. Der Bundesrat strebt im Rahmen des Dialogs 2030 für nachhaltige Entwicklung ein optimales, kohärentes Zusammenspiel von zielgerichteten Kommunikationsaktivitäten an.

Zur transparenten Darstellung der Umsetzung der Strategie und deren Massnahmen wird ein Informationsportal betrieben, das einen Überblick über die nachhaltigkeitsrelevanten Sektoralpolitiken des Bundes und die wichtigsten internationalen Prozesse in der Politik der nachhaltigen Entwicklung verschafft. Weiter wird regelmässig über wichtige Themen und Aktivitäten des Bundes im Bereich der nachhaltigen Entwicklung informiert.



ANHANG

11.1.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

10YFP: 10-Year Framework for Programmes on Consumption and Production (Zehnjahresprogramm für nachhaltiges Konsum- und Produktionsverhalten)

AAAA: Addis Abeba Action Agenda (Addis Abeba Aktionsagenda)

Agenda 2030: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung

ARE: Bundesamt für Raumentwicklung

BAFU: Bundesamt für Umwelt

BAG: Bundesamt für Gesundheit

BehiG: Behindertengleichstellungsgesetz

BFI: Bildung, Forschung, Innovation

BFS: Bundesamt für Statistik

BIF: Bahninfrastrukturfonds des Bundes

BKB: Beschaffungskonferenz des Bundes

BLO: Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes

BNE: Bildung für nachhaltige Entwicklung

BöB: Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

BPUK: Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

BREKO: Breitensportkonzept des Bundes

CO₂: Kohlendioxid

CPC: Cleaner Production Centers

CSR: Corporate Social Responsibility (verantwortungsvolle Unternehmensführung)

DEZA: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

ECOSOC: Economic and Social Council (Wirtschafts- und Sozialrat der UNO)

EDA: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

EDF: Eidgenössisches Finanzdepartement

ESDW: European Sustainable Development Week (Europäische Nachhaltigkeitswoche)

FAO: Food and Agriculture Organization (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO)

FGM: Female Genital Mutilation (weibliche Genitalverstümmelung)

GAP: Schweizerische Gesundheitsaussenpolitik

GCF: Green Climate Fund (Grüner Klimafonds)

GEF: Global Environment Facility (Globale Umweltfazilität)

HLPF: High-level Political Forum on Sustainable Development (Hochrangiges Politisches Forum für nachhaltige Entwicklung der UNO)

IAO: Internationale Arbeitsorganisation

IDANE: Interdepartementaler Ausschuss Nachhaltige Entwicklung

IIZ: Interinstitutionelle Zusammenarbeit

IPB: Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren

IV: Invalidenversicherung

IWF: Internationaler Währungsfonds

IZA: Internationale Zusammenarbeit

J+S: Sportförderungsprogramm Jugend und Sport des Bundes

KBOB: Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren

KEV: Kostendeckende Einspeisevergütung

KIP: Kantonale Integrationsprogramme

LEKO: Leistungssportkonzept des Bundes

LKS: Landschaftskonzept Schweiz

LSVA: Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

MDG: Millennium Development Goals (Millenniums-entwicklungsziele der UNO)

MONET: Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung (Indikatorsystem des Bundes)

NAF: Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds des Bundes

NCD: Noncommunicable Diseases (nichtübertragbare Krankheiten)

NCP: Nationale Kontaktpunkte der OECD

NFB: Neues Führungsmodell Bund

NHB: Nachhaltigkeitsbeurteilung

NIBA: Nachhaltigkeitsindikatoren für Bahninfrastrukturprojekte des Bundes

NISTRA: Nachhaltigkeitsindikatoren für Strasseninfrastrukturprojekte des Bundes

NNBS: Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz

NRP: Neue Regionalpolitik

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PPnB: Programme und Projekte von nationaler Bedeutung des Bundes

RAI-Prinzipien: Principles for Responsible Agricultural Investments (Prinzipien für verantwortliche Agrarinvestitionen)

RFA: Regulierungsfolgenabschätzung des Bundes

RUMBA: Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung

SCBF: Swiss Capacity Building Facility (öffentlich-private Entwicklungspartnerschaft zur Förderung von nachhaltigen Finanzangeboten in den ärmsten Ländern)

SCCER: Swiss Competence Centers for Energy Research (Kompetenzzentren für Energieforschung des Bundes)

SDG: Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)

SGV: Schweizerischer Gemeindeverband

SIFEM: Swiss Investment Fund for Emerging Markets (Schweizer Investitionsfonds für aufstrebende Märkte)

SSV: Schweizerischer Städteverband

TAK: Tripartite Agglomerationskonferenz

UN-BRK: UN-Behindertenrechtskonvention

UNECE: United Nations Economic Commission for Europe (UNO-Wirtschaftskommission für Europa)

UNEP: United Nations Environment Programme (UNO-Umweltprogramm)

UNESCO: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNO-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)

UNO: United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)

UVEK: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

VBS: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

WBS: Wohnraumbewertungssystem des Bundes

WHO: World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)

11.2.

LITERATURVERZEICHNIS

¹ Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen – Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrats zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt (2015). Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Informationen: www.seco.admin.ch

² Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Abteilung Menschliche Sicherheit AMS. Informationen: www.eda.admin.ch

³ Grundlagenbericht Rohstoffe – 2. Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen (2015). Federführende Bundesstellen: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten STS-EDA. Informationen: www.seco.admin.ch

⁴ Grüne Wirtschaft – Berichterstattung und Aktionsplan (2013). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch

⁵ Reffnet.ch – Netzwerk Ressourceneffizienz Schweiz. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.reffnet.ch

⁶ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) (2016). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.admin.ch

⁷ Ressourcentrialog 2030 – Trialog zur Zukunft der Abfall- und Ressourcenwirtschaft der Schweiz. Beteiligte Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch

⁸ Finanzhilfe an Konsumentenorganisationen. Federführende Bundesstelle: Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen BFK. Informationen: www.bfk.admin.ch

⁹ Energieetikette. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.bfe.admin.ch

¹⁰ Raumkonzept Schweiz (RKCH) (2012). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Informationen: www.are.admin.ch

¹¹ Agglomerationspolitik des Bundes 2016+. Für eine kohärente Raumentwicklung Schweiz (2015). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Informationen: www.are.admin.ch

¹² Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Informationen: www.are.admin.ch

¹³ Politik des Bundes für die ländlichen Räume und Berggebiete (2015). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Informationen: www.are.admin.ch

¹⁴ Neue Regionalpolitik (NRP). Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Informationen: www.seco.admin.ch

¹⁵ Instrumente der Pärkepolitik – Parklabel. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch

¹⁶ Sachplan Verkehr, Teil Programm (2006). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Informationen: www.are.admin.ch

¹⁷ Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Informationen: www.are.admin.ch

¹⁸ Bodenstrategie (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch

¹⁹ Wohnforschungsprogramm des Bundes. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Wohnungswesen BWO. Informationen: www.bwo.admin.ch

²⁰ Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung 2014–2018. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Informationen: www.are.admin.ch

²¹ Mobilitätsmanagement in der Arealplanung und im Wohnen. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.mobilitaet-fuer-gemeinden.ch

²² Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz (NNBS). Federführende Bundesstellen: Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB, Bundesämter für Strassen ASTRA, Raumentwicklung ARE, Rüstung armasuisse, Umwelt BAFU, Verkehr BAV, Energie BFE. Informationen: www.nnbs.ch

²³ Abstimmung zwischen öffentlichen und privaten Bauherren. Federführende Bundesstelle: Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB. Informationen: www.kbob.admin.ch

²⁴ Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB). Federführende Bundesstelle: Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD). Informationen: www.admin.ch

²⁵ Plattform Ökobilanzdaten im Baubereich. Federführende Bundesstelle: Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB. Informationen: www.kbob.admin.ch

- ²⁶ Botschaft zur Förderung der Kultur 2016–2020 (Kulturbotschaft) (2014). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Kultur BAK. Informationen: www.bak.admin.ch
- ²⁷ Strategie für Baukultur (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Kultur BAK. Informationen: www.bak.admin.ch
- ²⁸ Breitensportkonzept des Bundes BREKO (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Sport BASPO. Informationen: www.baspo.admin.ch
- ²⁹ Leistungssportkonzept des Bundes LEKO (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Sport BASPO. Informationen: www.baspo.admin.ch
- ³⁰ Konzeptbericht Mobility Pricing (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Strassen ASTRA. Informationen: www.astra.admin.ch
- ³¹ Massnahmenplan Langsamverkehr (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Strassen ASTRA. Informationen: www.astra.admin.ch
- ³² Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Federführende Bundesstellen: Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Informationen: www.lsva.ch
- ³³ Alpentransitbörse im Rahmen von «Suivi de Zurich». Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Verkehr BAV. Informationen: www.bav.admin.ch
- ³⁴ Nationalstrassen und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Strassen ASTRA. Informationen: www.astra.admin.ch
- ³⁵ Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Verkehr BAV. Informationen: www.bav.admin.ch
- ³⁶ Botschaft zum Schienengüterverkehr in der Fläche. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Verkehr BAV. Informationen: www.bav.admin.ch
- ³⁷ Sicherheit vor Naturgefahren – Vision und Strategie (2004). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.planat.ch
- ³⁸ Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) (2012). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz. B.BS. Informationen: www.infraprotection.ch
- ³⁹ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.admin.ch
- ⁴⁰ ICAO Aktionsplan zur CO₂ Reduktion der Schweizer Luftfahrt (2015). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL. Informationen: www.bazl.admin.ch
- ⁴¹ Klimastrategie Landwirtschaft – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für eine nachhaltige Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft (2011). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Landwirtschaft BLW. Informationen: www.blw.admin.ch
- ⁴² Energiestrategie 2050. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.uvek.admin.ch
- ⁴³ EnergieSchweiz. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.energieschweiz.ch
- ⁴⁴ Zielvereinbarungen mit energieintensiven Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.bfe.admin.ch
- ⁴⁵ Klima- und Energielenkungssystem (KELS). Federführende Bundesstelle: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV. Informationen: www.efv.admin.ch
- ⁴⁶ Aktionsplan Koordinierte Energieforschung Schweiz. Federführende Bundesstelle: Kommission für Technologie und Innovation KTI. Informationen: www.kti.admin.ch
- ⁴⁷ Wettbewerbliche Ausschreibungen – ProKilowatt. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.bfe.admin.ch
- ⁴⁸ Effizienzvorschriften für Elektrogeräte. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.bfe.admin.ch
- ⁴⁹ Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.bfe.admin.ch
- ⁵⁰ Einmalvergütung Photovoltaik-Anlagen. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.bfe.admin.ch
- ⁵¹ Monitoring gefährlicher Naturgefahrenprozesse. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch
- ⁵² Operationelles und kontinuierliches Monitoring von Klimakenngrössen. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz. Informationen: www.meteoschweiz.admin.ch
- ⁵³ Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel 2014–2019 (2014). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch
- ⁵⁴ Strategie Biodiversität Schweiz (2012) und Aktionsplan Biodiversität Schweiz (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch
- ⁵⁵ Globaler strategischer Plan für die Biodiversität 2011–2020. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch

⁵⁶ Ressourcenpolitik Holz. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch

⁵⁷ Waldpolitik 2020 (2013). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch

⁵⁸ Landschaftskonzept Schweiz (LKS). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch

⁵⁹ Agrarpolitik 2014–2017 (2012). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Landwirtschaft BLW. Informationen: www.blw.admin.ch

⁶⁰ Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Landwirtschaft BLW. Informationen: www.blw.admin.ch

⁶¹ 10-Year Framework for Programmes on Consumption and Production (10YFP). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.unep.org

⁶² Globalprogramm Ernährungssicherheit. Federführende Bundesstelle: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA. Informationen: www.deza.admin.ch

⁶³ Grundlagen für die Neue Wachstumspolitik (2015). Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Informationen: www.seco.admin.ch

⁶⁴ Ratifikation der Konventionen Nr. 170 (Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe) und Nr. 174 (Verhütung industrieller Störfälle) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Informationen: www.seco.admin.ch

⁶⁵ Schwerpunktaktion psychosoziale Risiken. Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Informationen: www.seco.admin.ch

⁶⁶ Berichterstattung über die Haushaltsrisiken. Federführende Bundesstelle: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV. Informationen: www.efv.admin.ch

⁶⁷ Finanzleitbild des Bundesrats. Federführende Bundesstelle: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV. Informationen: www.efv.admin.ch

⁶⁸ Stärkung der Stabilität im Finanzsektor. Federführende Bundesstelle: Generalsekretariat Eidgenössisches Finanzdepartement GS-EFD. Informationen: www.efd.admin.ch

⁶⁹ CO₂-Abgabe. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch

⁷⁰ VOC-Abgabe. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.voc.admin.ch

⁷¹ Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017–2020 (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Informationen: www.sbfi.admin.ch

⁷² Weltaktionsprogramm Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Federführende Bundesstelle: Schweizerische UNESCO-Kommission. Informationen: www.unesco.ch

⁷³ Bildungsbericht Schweiz 2018 (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Informationen: www.sbfi.admin.ch

⁷⁴ Altersvorsorge 2020 (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Informationen: www.bsv.admin.ch

⁷⁵ Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (in Vorbereitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Informationen: www.bsv.admin.ch

⁷⁶ Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ. Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Migration SEM. Informationen: www.iiz.ch

⁷⁷ Nationales Programm gegen Armut 2014–2018. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Informationen: www.gegenarmut.ch

⁷⁸ Neustrukturierung des Asylbereichs. Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Migration SEM. Informationen: www.sem.admin.ch

⁷⁹ Kulturförderungsgesetz (KFG). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Kultur BAK. Informationen: www.admin.ch

⁸⁰ Programm Jugend und Musik. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Kultur BAK. Informationen: www.bak.admin.ch

⁸¹ Kinder- und Jugendförderung. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Informationen: www.bsv.admin.ch

⁸² Sportförderungsprogramm Jugend und Sport (J+S). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Sport BASPO. Informationen: www.jugendundsport.ch

⁸³ Impulsprogramm für Familienergänzende Betreuung 2015–2019 (2014). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Informationen: www.bsv.admin.ch

⁸⁴ Unterstützung der familienexternen Kinderbetreuung. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Informationen: www.bsv.admin.ch

⁸⁵ Informationsplattform Vereinbarkeit Beruf und Familie. Federführende Bundesstellen: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Informationen: www.berufundfamilie.admin.ch

⁸⁶ Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen im Rahmen der Bundesrätlichen Strategie Gesundheit 2020 (2014). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Gesundheit BAG. Informationen: www.bag.admin.ch

⁸⁷ Revision des Aktienrechts. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Justiz. B.. Informationen: www.bj.admin.ch

⁸⁸ Bundesprogramm Chancengleichheit von Frauen und Männern an den Fachhochschulen 2013–2016 (2012). Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Informationen: www.sbf.admin.ch

⁸⁹ Bundesprogramm Chancengleichheit von Frau und Mann an Universitäten. Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Informationen: www.sbf.admin.ch

⁹⁰ Ratifikation der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Justiz. B.. Informationen: www.bj.admin.ch

⁹¹ Programm gegen Zwangsheiraten 2013–2017 (2012). Federführende Bundesstellen: Staatssekretariat für Migration SEM, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Informationen: www.gegen-zwangsheirat.ch

⁹² Nationales Programm Migration und Gesundheit. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Gesundheit BAG. Informationen: www.bag.admin.ch

⁹³ Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen die weibliche Genitalverstümmelung. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Gesundheit BAG. Informationen: www.bag.admin.ch

⁹⁴ Kantonale Integrationsprogramme (KIP). Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Migration SEM. Informationen: www.sem.admin.ch

⁹⁵ Programme und Projekte von nationaler Bedeutung (PPnB). Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Migration SEM. Informationen: www.sem.admin.ch

⁹⁶ Dialog Integration der Tripartiten Agglomerationskonferenz. Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Migration SEM. Informationen: www.dialog-integration.ch

⁹⁷ Globalprogramm Migration und Entwicklung. Federführende Bundesstelle: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA. Informationen: www.deza.admin.ch

⁹⁸ Behindertenpolitik (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Informationen: www.edi.admin.ch/ebgb

⁹⁹ UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Federführende Bundesstelle: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Informationen: www.edi.admin.ch/ebgb

¹⁰⁰ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Federführende Bundesstelle: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Informationen: www.admin.ch

¹⁰¹ Aktionsplan zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti/Manouche und Roma (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB. Informationen: www.frb.admin.ch

¹⁰² Programm Zusammenhalt in Quartieren (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE. Informationen: www.are.admin.ch

¹⁰³ Nationale Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Gesundheit BAG. Informationen: www.bag.admin.ch

¹⁰⁴ Strategie Gesundheit 2020. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Gesundheit BAG. Informationen: www.bag.admin.ch

¹⁰⁵ Schweizerische Gesundheitsaussenpolitik (GAP). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Gesundheit BAG. Informationen: www.bag.admin.ch

¹⁰⁶ Nationales Programm Ernährung und Bewegung (NPEB). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Gesundheit BAG. Informationen: www.bag.admin.ch

¹⁰⁷ Nationale Strategie Sucht (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Gesundheit BAG. Informationen: www.bag.admin.ch

¹⁰⁸ Global Health Security Agenda. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Gesundheit BAG. Informationen: www.globalhealth.gov

¹⁰⁹ Botschaft zur Internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (in Erarbeitung). Federführende Bundesstelle: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA. Informationen: www.deza.admin.ch

¹¹⁰ Globale Umweltfazilität (GEF). Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.bafu.admin.ch, www.thegef.org

¹¹¹ Globales Forum zu Migration und Entwicklung. Federführende Bundesstelle: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Abteilung Menschliche Sicherheit AMS. Informationen: www.eda.admin.ch, www.gfmd.org

¹¹² Aktionsrahmen Bildung 2030. Federführende Bundesstelle: Schweizerische UNESCO-Kommission. Informationen: www.unesco.ch

¹¹³ Globalprogramm Wasserinitiative. Federführende Bundesstelle: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA. Informationen: www.deza.admin.ch

¹¹⁴ UN Global Compact: Federführende Bundesstelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Informationen: www.seco.admin.ch, www.unglobalcompact.org

¹¹⁵ Globalprogramm Klimawandel. Federführende Bundesstelle: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA. Informationen: www.deza.admin.ch

¹¹⁶ Grüner Klimafonds (GCF). Federführende Bundesstelle: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA. Informationen: www.deza.admin.ch, www.greenclimate.fund

¹¹⁷ Strategischer Plan für Biodiversität 2011–2020. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU. Informationen: www.sib.admin.ch

¹¹⁸ Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung (RUMBA). Programmsteuerung: Generalsekretärenkonferenz (GSK). Informationen: www.rumba.admin.ch

¹¹⁹ Energievorbild Bund. Federführende Bundesstelle: Bundesamt für Energie BFE. Informationen: www.energie-vorbild.admin.ch

¹²⁰ Empfehlungen zu einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffungspraxis. Federführende Bundesstelle: Beschaffungskonferenz des Bundes BKB. Informationen: www.bkb.admin.ch

Bildnachweis

Shutterstock: S. 1, 11

Gettyimages: S. 44, 50, 67

Fotolia: S. 4, 7, 14, 53, 56, 61, 64

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2016–2019 legt fest, welche politischen Schwerpunkte der Bundesrat für die nachhaltige Entwicklung mittel- bis langfristig setzt. Es werden entsprechende Massnahmen aufgeführt, die im Rahmen der Legislaturperiode durch den Bund dafür umgesetzt werden. Die Strategie zeigt zudem auf, welchen Beitrag die Schweiz zur Erreichung der globalen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) der Vereinten Nationen in der Legislaturperiode leistet.

► www.are.admin.ch/nachhaltigeentwicklung

